Diskussionsentwurf der Rundfunkkommission für einen „Digitale Medien-Staatsvertrag (DMStV) Teil 2“

Die nachstehenden Regelungsüberlegungen spiegeln den derzeitigen Beratungsstand zur Umsetzung der Eckpunkte der Rundfunkkommission vom Oktober 2025 wider. Es handelt sich (auch außerhalb eckiger Klammern) NICHT um abschließend geeinte Texte. Die Darstellung einschließlich der erläuternden Ausführungen in der rechten Spalte dient vielmehr dazu, ein möglichst spezifisches Feedback für den weiteren Gesetzgebungsprozess zu ermöglichen.

Die sieben Ziele des Digitale Medien-Staatsvertrages

Der Digitale Medien-Staatsvertrag schafft digitale Souveränität für die Medien und deren Nutzer. Die Länder schaffen faire Spielregeln – damit journalistisch verantwortete Medien auch morgen sicht- und hörbar bleiben.

Der DMStV…

1	…verbessert **Refinanzierung,**
2	…stärkt **Sichtbarkeit** und **schützt Medien** vor **algorithmischer Verdrängung,**
3	…ermöglicht auch bei **KI** eine **informierte Gesellschaft,**
4	…fördert **Medienvielfalt vor Ort,**
5	…schützt Meinungsbildung vor **technischer Manipulation,**
6	…modernisiert und verschlankt die **Medienaufsicht,**
7	…und erneuert das **Medienkonzentrationsrecht**.

Die Highlights des Digitale Medien-Staatsvertrages

1 Refinanzierung & 2 Sichtbarkeit

- **Flexibilisierung** (Blockwerbegebot, Werbezeiten)
- Öffnung **für ideelle Werbung** + staatliche Kommunikation
- **Regionalisierte Werbung** liberalisieren
- **„Public-Value"-Konzept** weiterentwickelt (Belohnung von Investitionen in z.B. Nachrichten, Journalisten, „Eigenleistung")
- Auffindbarkeit für **Medieninhalte in Feeds** etc. verbessert
- **Outlinks** zulassen

3 Künstliche Intelligenz (KI)

- Verantwortung auch für **KI-basierte Angebote** insb. bei Nachrichten und politischer Information

4 Medienvielfalt vor Ort

- Fördermöglichkeit **lokaler Informationsangebote**
- **Besondere Berücksichtigung für Lokales oder Regionales** iRd Public-Value-Konzeptes
- **Anreize zur Förderung lokal - oder regionaljournalistischer Angebote** iRd Medienkonzentrationsrechts

5 Schutz vor Manipulation

- Instrumente gegen **technische Manipulationskampagnen**
- Erweiterung JMStV um relevante **Straftatbestände**
- Erweiterung JMStV für Umgang mit **Vereinsverboten**

6 Medienaufsicht

- mehr **Effizienz und Geschwindigkeit** durch **Beschlusskammern**
- Kommissionen werden zu **Expertenräte**
- Digitalisierung und **Vereinfachung der Verfahren**
- **mehr Zusammenarbeit und Arbeitsteilung**

7 Medienkonzentration

- Erweiterung auf den **gesamten Meinungsmarkt** – einschließlich Plattformen, KI -Anbietern und Presse
- **Werbe- und Vertriebserlöse** als zentrale Indikatoren
- dialogisches Verfahren & **flexible Instrumente** – unternehmerisches Wachstum und Vielfaltsverantwortung werden verbunden

Der Weg bis heute…

12.02.2025	**Startschuss DMStV – Beauftragung der Rundfunkreferentinnen und -referenten**
23.06.–31.07.2025	Anhörung zum DMStV Teil 1
22.10.2025	**RFK-Beschluss Eckpunkte Teil 2 und Beschluss JMStV**
03.12.2025	RFK-Beschluss KI & Urheberrecht
04.03.2026	RFK-Beschluss GWB-Novelle
23.03.2026	Ende der Stillhaltefrist im Rahmen der EU-Notifizierung DMStV Teil 1
05.06.2026	RFK-Beschluss Leitlinienentwurf der EU-Kommission zu Art. 50 AI Act
25.06.2026	**MPK-Beschluss Vorunterrichtung zu Teil 1**
16.09.2026	**RFK-Beschluss Anhörung zu Teil 2**
Oktober/November 2026	**Anhörung zu den Regelungsvorschlägen**

Redaktionelle Hinweise zum Umgang mit der Synopse:

- Die vorgeschlagenen Änderungen zur Novellierung des Medienstaatsvertrages (MStV) und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) sind in der mittleren Spalte entsprechend des untenstehenden Farbcodes gekennzeichnet.

- Vorschriften der jeweiligen Staatsverträge, die nicht in die Synopse aufgenommen wurden, bleiben unverändert (redaktionelle Folgeänderungen ausgenommen). Überschriften, §§ und Absätze, die in der linken Spalte aufgeführt sind, aber nicht in der mittleren Spalte, bleiben unverändert. Vorschriften, die nur in der mittleren Spalte stehen, werden neu in den Staatsvertrag aufgenommen.

- Die Neuregelungen führen in Teilen zu einer neuen §§-Reihenfolge. Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Erörterung der Vorschläge wurde für die vorliegende Entwurfsfassung zunächst auf eine vollständige Anpassung der Normverweise verzichtet.

		Anknüpfung in den Eckpunkten der RFK vom Oktober 2025
	Fortentwicklung des Verfahrens zur Bestimmung von „Angeboten mit vielfaltsförderndem Mehraufwand“ (ehem. Public-Value) und der Begrifflichkeiten im Rahmen der Plattform- und Benutzeroberflächenregulierung	Ziff. 8, 9
	Spezifischer mediengattungsübergreifender (insb. Auffindbarkeits-)Schutz journalistischer-redaktionell verantworteter Inhalte und funktionale Einordnung „journalistisch-redaktioneller Verantwortung“ im Rahmen bestehender medienrechtlicher Regelungen	Ziff. 13, 14
	Verbesserung der Auffindbarkeit auch von Einzelinhalten in algorithmischen Empfehlungssystemen.	Ziff. 9, 10
	Vereinfachung sog. Outlinks auf Medieninhalte	Ziff. 14, (29)
	Medienrechtliche „KI-Regulierung“ und zur Fortentwicklung der Regulierung von Medienintermediären	Ziff. 4, 11, 12
	Werbung (quantitative Bestimmungen, ideelle Werbung, staatliche Informationsarbeit und regionalisierte Werbung)	Ziff. 1, 19
	Straftatbestände und Vereinsverbote (JMStV)	Ziff. 18, 20
	Manipulative Verbreitungstechniken	Ziff. 17
	Förderung lokaler Inhalte	Ziff. 2
	Medienkonzentrationsrecht	Ziff. 27
	Struktur der Medienaufsicht (Gemeinsame Aufgaben der Landesmedienanstalten (LMA) und Verfahren)	Ziff. 21, 22, 25
	Jugendschutz.net	Ziff. 26
	Family Influencing	ohne

MStV	Anpassungen	Anmerkung
I. Abschnitt Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen		
§ 1 Anwendungsbereich		
(1) Dieser Staatsvertrag gilt für die Veranstaltung und das Angebot, die Verbreitung und die Zugänglichmachung von Rundfunk und Telemedien in Deutschland.	(1) Dieser Staatsvertrag gilt für die Veranstaltung und das Angebot, die Verbreitung und die Zugänglichmachung von Rundfunk und Telemedien und Presse in Deutschland.	Änderungen bereits durch DMStV Teil 1
(…)		
(7) Für Anbieter von Telemedien, die zugleich digitale Dienste gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes sind, gilt dieser Staatsvertrag, wenn sie nach den §§ 2 und 3 des Digitale-Dienste-Gesetzes in Deutschland niedergelassen sind. Die §§ 2 und 3 des Digitale-Dienste-Gesetzes gelten entsprechend für Anbieter von Telemedien im Übrigen.		
(8) Abweichend von Absatz 7 gelten für Medienintermediäre, Medienplattformen und Benutzeroberflächen die besonderen Bestimmungen des 2. und 3. Unterabschnitts des	(8) Abweichend von Absatz 7 gelten für Medienintermediäre, Medienplattformen, Benutzeroberflächen und KI-Informationssysteme die besonderen Bestimmungen des 2. bis 4.	Anpassung von § 1 Abs. 8 MStV (Marktortprinzip für KI-Informationssysteme)

V. Abschnitts, soweit sie zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind. Medienintermediäre, Medienplattformen oder Benutzeroberflächen sind dann als zur Nutzung in Deutschland bestimmt anzusehen, wenn sie sich in der Gesamtschau, insbesondere durch die verwendete Sprache, die angebotenen Inhalte oder Marketingaktivitäten, an Nutzer in Deutschland richten oder in Deutschland einen nicht unwesentlichen Teil ihrer Refinanzierung erzielen. Für die Zwecke der §§ 97 bis 99 gilt dieser Staatsvertrag für Video-Sharing-Dienste im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/13/EU, wenn sie nach den §§ 2 und 3 des Digitale-Dienste-Gesetzes in Deutschland niedergelassen sind; im Übrigen gilt Satz 1.	Unterabschnitts des V. Abschnitts sowie die §§ 17 Satz 2 und 3, 79 Abs. 3, 92a, 109 und 115, soweit sie zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind. Medienintermediäre, Medienplattformen oder Benutzeroberflächen und KI-Informationssysteme sind dann als zur Nutzung in Deutschland bestimmt anzusehen, wenn sie sich in der Gesamtschau, insbesondere durch die verwendete Sprache, die angebotenen Inhalte oder Marketingaktivitäten, an Nutzer in Deutschland richten oder in Deutschland einen nicht unwesentlichen Teil ihrer Refinanzierung erzielen. Für die Zwecke der §§ 97 bis 99 gilt dieser Staatsvertrag für Video-Sharing-Dienste im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/13/EU, wenn sie nach den §§ 2 und 3 des Digitale-Dienste-Gesetzes in Deutschland niedergelassen sind; im Übrigen gilt Satz 1.	Bußgeld-Tatbestände werden ausdrücklich mit in die Vorschrift einbezogen, da das Analogieverbot für Ordnungswidrigkeiten diese sonst möglicherweise für ausländische Anbieter ausschließt. Um einen Gleichlauf zwischen Telemedien, KI-Informationssystemen, Medienplattformen, Benutzeroberflächen und Medienintermediären bezüglich der Geltung der verfassungsmäßigen Ordnung zu erreichen, wird § 17 Satz 2 und 3 (sowie die entsprechenden Vorschriften in §§ 79 Abs. 3 und 92a) in den § 1 Absatz 8 aufgenommen, um das Marktortprinzip auch insoweit zur Geltung zu bringen. Für die neu generierten Inhalte auf KI-Informationssystemen gem. §§ 77a ff. kommen die Regelungen in § 17 Satz 2 und 3 direkt zur Anwendung. Das Marktortprinzip wird über den neu aufgenommenen Verweis in § 1 Abs. 8 auf diese Vorschriften zur Anwendung gebracht, um auch Anbieter außerhalb von Deutschland zu erfassen. Eine Regelung etwa in § 77b wie in § 79 Abs. 3 bedarf es daher nicht.
(…)		
§ 2 Begriffsbestimmungen		

(…)		
(2) Im Sinne dieses Staatsvertrages ist		
(…)		
7. Werbung jede Äußerung, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, dient und gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung im Rundfunk oder in einem Telemedium aufgenommen ist. Werbung ist insbesondere Rundfunkwerbung, Sponsoring, Teleshopping und Produktplatzierung; § 8 Abs. 9 und § 22 Abs. 1 S. 3 bleiben unberührt	7. Werbung jeder Inhalt außer staatlicher Informationsarbeit, der gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung im Rundfunk oder in einem Telemedium aufgenommen ist. Wirtschaftswerbung ist Werbung, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen dient, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen dient, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Werbung ist insbesondere auch Rundfunkwerbung, Sponsoring, Teleshopping und Produktplatzierung; § 8 Abs. 9 S. 2 und 3 und § 22 Abs. 1 S. 3 bleiben unberührt.	Klarstellung, dass jeder bezahlte Inhalt Werbung ist. Erreichung des regulatorischen Ziels, grundsätzlich jede Form entgeltlich platzierter Inhalte zu erfassen. Der Begriff der Wirtschaftswerbung wird neu eingeführt.
	(7a) staatliche Informationsarbeit jeder Inhalt, der gegen ein durch eine öffentliche Stelle geleistetes Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung einer öffentlichen Stelle im Rundfunk oder in einem Telemedium aufgenommen ist und der eine sachbezogene Information zum Gegenstand hat, die der Aufklärung der Öffentlichkeit über staatliches Handeln oder Angelegenheiten von öffentlicher	Der Begriff der staatlichen Informationsarbeit wird neu eingeführt. Staatliche Informationsarbeit ist keine Werbung. Die Erfordernisse der Sachbezogenheit der Information und deren Geeignetheit, zur Aufklärung der Öffentlichkeit über staatliches Handeln oder Angelegenheiten von öffentlicher Bedeutung zu dienen, schließt die Nutzung

	Bedeutung dient. Keine sachbezogenen Informationen im Sinne von Satz 1 sind Inhalte, die geeignet oder darauf ausgerichtet sind, inhaltlich das Ergebnis einer Wahl oder einer Volksabstimmung, das Abstimmungsverhalten oder einen Rechtssetzungsprozess zu beeinflussen.	adäquater, zielgruppengeeigneter Gestaltungsmittel nicht aus. Satz 2 meint Inhalte, bei denen es Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie zielgerichtet und unmittelbar eine konkrete Wahl beeinflussen sollen. Der Begriff „Volksabstimmung“ dient als Oberbegriff für Instrumente der direkten Demokratie.
(…)		
14. Medienplattform jedes Telemedium, soweit es Rundfunk, rundfunkähnliche Telemedien oder Telemedien nach § 19 Abs. 1 zu einem vom Anbieter bestimmten Gesamtangebot zusammenfasst. Die Zusammenfassung von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien oder Telemedien nach § 19 Abs. 1 ist auch die Zusammenfassung von softwarebasierten Anwendungen, welche im Wesentlichen der unmittelbaren Ansteuerung von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien, Telemedien nach § 19 Abs. 1 oder Telemedien im Sinne des Satz 1 dienen. Keine Medienplattformen in diesem Sinne sind a) Angebote, die analog über eine Kabelanlage verbreitet werden, b) das Gesamtangebot von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien oder Telemedien	14. Medienplattform jedes Telemedium, soweit es Rundfunk, rundfunkähnliche Telemedien oder Telemedien nach § 19 Abs. 1 zu einem vom Anbieter bestimmten Gesamtangebot zusammenfasst. Die Zusammenfassung von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien oder Telemedien nach § 19 Abs. 1 ist auch die Zusammenfassung von softwarebasierten Anwendungen, welche im Wesentlichen der unmittelbaren Ansteuerung von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien, Telemedien nach § 19 Abs. 1 oder Telemedien im Sinne des Satz 1 dienen. Keine Medienplattformen in diesem Sinne sind a) Angebote, die analog über eine Kabelanlage verbreitet werden, b) das Gesamtangebot von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien oder Telemedien	Angesichts der Marktentwicklung sollte eine Flexibilisierung der Privilegierung von

nach § 19 Abs. 1, welches ausschließlich in der inhaltlichen Verantwortung einer oder mehrerer öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten oder eines privaten Anbieters von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien oder Telemedien nach § 19 Abs. 1 oder von Unternehmen, deren Programme ihm nach § 62 zuzurechnen sind, stehen; Inhalte aus nach § 59 Abs. 4 aufgenommenen Fensterprogrammen oder Drittsendezeiten im Sinne des § 65 sind unschädlich,	nach § 19 Abs. 1, welches ~~ausschließlich~~ im Schwerpunkt in der inhaltlichen Verantwortung einer oder mehrerer öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten oder eines privaten Anbieters von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien oder Telemedien nach § 19 Abs. 1 oder von Unternehmen, deren Programme ihm nach § 62 zuzurechnen sind, ~~stehen~~ steht; Inhalte aus nach § 59 Abs. 4 aufgenommenen Fensterprogrammen oder Drittsendezeiten im Sinne des § 65 sowie Verknüpfungen mit Angeboten Dritter, soweit diese eigenständig abgrenzbar sind und den Schwerpunkt des Gesamtangebots nicht verändern**,** sind unschädlich,	Mediatheken der Rundfunkveranstalter mit Blick darauf erfolgen, dass Ergänzungen des Mediatheken-Angebots durch Drittangebote, die den Schwerpunkt und Grundcharakter der Mediathek nicht verändern, unschädlich sind. Mögliche Kriterien können sein: • Nutzerperspektive • Quantität • Kosten zw. Eigen- und Drittinhalten Redaktionelle Anpassung („steht“ statt „stehen“).
15. Benutzeroberfläche ein Telemedium, das eine textliche, bildliche oder akustische Übersicht über Angebote oder Inhalte einzelner oder mehrerer Medienplattformen vermittelt, die der Orientierung dient und unmittelbar die Auswahl von Angeboten, Inhalten oder softwarebasierten Anwendungen, welche im Wesentlichen der unmittelbaren Ansteuerung von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien oder Telemedien nach § 19 Abs. 1 dienen, ermöglicht. Benutzeroberflächen sind insbesondere a) Angebots- oder Programmübersichten einer Medienplattform, b) Angebots- oder Programmübersichten, die nicht zugleich Teil einer Medienplattform sind,	15. Benutzeroberfläche ein Telemedium in seiner Gesamtheit, das ungeachtet weiterer Nutzungselemente eine textliche, bildliche oder akustische Übersicht über Angebote oder Inhalte einzelner oder mehrerer Medienplattformen vermittelt, die der Orientierung dient und unmittelbar die Auswahl von Angeboten, Inhalten oder softwarebasierten Anwendungen, welche im Wesentlichen der unmittelbaren Ansteuerung von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien oder Telemedien nach § 19 Abs. 1 dienen, ermöglicht. Benutzeroberflächen sind insbesondere a) Angebots- oder Programmübersichten einer Medienplattform,	Durch „Gesamtheit“ und „ungeachtet weiterer Nutzungselemente“ wird klargestellt, dass die Eigenschaft einer Benutzeroberfläche nicht verloren geht, wenn die Benutzeroberfläche neben der Vermittlung von Angeboten und Inhalten auch andere Angebote bereithält wie bspw. angeschlossene App Stores.

c) visuelle oder akustische Präsentationen auch gerätegebundener Medienplattformen, sofern sie die Funktion nach Satz 1 erfüllen,	b) Angebots- oder Programmübersichten, die nicht zugleich Teil einer Medienplattform sind, c) visuelle oder akustische Präsentationen auch gerätegebundener Medienplattformen, sofern sie, die Funktion nach Satz 1 erfüllen,	
16. Medienintermediär jedes Telemedium, das auch journalistisch-redaktionelle Angebote Dritter aggregiert, selektiert und allgemein zugänglich präsentiert, ohne diese zu einem Gesamtangebot zusammenzufassen,	16. Medienintermediär jedes Telemedium, das auch journalistisch-redaktionelle verantwortete Angebote Dritter aggregiert, selektiert und allgemein zugänglich präsentiert, ohne diese aus Sicht des Nutzers zu substituieren oder zu einem Gesamtangebot zusammenzufassen	Vor dem Hintergrund der geplanten Einführung einer neuen Telemedien-Kategorie (siehe Nr. 16a) ist eine weitere Konturierung der Definition des Medienintermediärs erforderlich. Insbesondere im Hinblick auf KI-generierte Zusammenfassungen entstehen sonst Abgrenzungsschwierigkeiten hinsichtlich der Frage, ob es sich noch um eine „Präsentation“ der Angebote Dritter i.S.e. Medienintermediärs handelt (vgl. Erwägungen zu § 77c Abs. 1 Nr. 3 MStV neu). Diese sind mit Blick auf angebotsspezifische Regelungen sowie Rechtssicherheit zu vermeiden. Dabei ist maßgeblich auf den objektivierten Empfängerhorizont abzustellen. Das Kriterium der „Substituierung“ würde insbesondere dann (noch) nicht vorliegen, wenn die Vermittlung der Angebote Dritter weiterhin im Vordergrund stehen, etwa wenn lediglich eine kurze Vorschau auf einen verlinkten Inhalt gegeben wird („Snippets“). Werden demgegenüber die Drittangebote nicht oder nur nachrangig angegeben, steht der „neue“ eigene Inhalt des Anbieters im Vordergrund, der damit die höchstens noch als Quellen angegebenen

		Angebote Dritter substituiert. In diesem Fall sind nicht die Intermediärsregelungen, sondern die Vorschriften für die neue Kategorie (KI-Informationssysteme, siehe Nr. 16a) einschlägig.
	16a. KI-Informationssystem ein Telemedium, das unabhängig vom Grad seiner Individualisierung beim konkreten Einsatz für einen grundsätzlich unbestimmten Nutzerkreis bestimmt ist und auch auf der Grundlage journalistisch-redaktionell gestalteter und verantworteter Angebote Dritter für den jeweiligen Nutzer individualisiert und automatisiert neue Inhalte zur Verfügung stellt.	Vorgeschlagen wird die Einführung einer neuen Telemedien-Kategorie, um insbesondere KI-Angebote umfassend regulatorisch erfassen zu können (zur weiteren Begründung vgl. Abschnitt V). Das Erfordernis „neuer“ Inhalte dient der Abgrenzung zu einem „bloßen“ Intermediär, der lediglich Inhalte Dritter vermittelt. Von vollständig eigenen (Telemedien-)Inhalten unterscheiden sich KI-Informationssysteme dadurch, dass ihnen im Input durchaus Inhalte Dritter zugrunde liegen, wie dies insbesondere bei der Beantwortung (tages-)aktueller Fragen der Fall sein dürfte. Weitere Beispiele zur Abgrenzung der Dienstekategorie im Hinblick auf das Erfordernis der „neuen Inhalte“ sind z.B. Zusammenfassungen, Umformulierungen oder Übersetzungen. Bislang nicht weiter verfolgt wurde der Ansatz, im Rahmen der Definition stärker auf den Begriff des „KI-Systems“ im Sinne von Art. 3 Nr.1 Verordnung (EU) 2024/1689 Bezug zu nehmen („KI-System“ (ist) ein maschinengestütztes System, das für

		einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können). Die Definition nach Nr. 16a würde dann lauten: *„KI-Informationssystem (ist) ein KI-System im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1689, das unabhängig vom Grad seiner Individualisierung beim konkreten Einsatz …“*
(…)		
19. Anbieter einer Medienplattform, wer die Verantwortung für die Auswahl der Angebote einer Medienplattform trägt,	19. Anbieter einer Medienplattform, wer die Verantwortung für die Auswahl der Angebote oder Inhalte einer Medienplattform trägt,	Einbezogen sind auch Einzelinhalte aus Angeboten, die in der Medienplattform zur Verfügung gestellt werden.
20. Anbieter einer Benutzeroberfläche, wer über die Gestaltung der Übersicht abschließend entscheidet,	20. Anbieter einer Benutzeroberfläche, wer über die Gestaltung der Übersicht abschließend entscheidet. Als Anbieter gilt auch, wer die Benutzeroberfläche entwickelt oder zum Zweck des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit in den räumlichen Geltungsbereich dieses Staatsvertrages nach § 1 Abs. 1 einführt,	Anbieter kann neben dem Gerätehersteller auch der Softwareentwickler sein. Die Verantwortlichkeit liegt damit sowohl bei dem, der die Benutzeroberfläche entgeltlich oder unentgeltliche erstmalig zum Vertrieb oder zur Benutzung bereitstellt oder in sonstiger Weise Verantwortung trägt, in dem er unmittelbar über die Gestaltung entscheidet. Die Regelung lehnt dabei auch an den Hersteller i.S.d. § 4 Produkthaftungsgesetzes an.

	21a. Anbieter eines KI-Informationssystems, wer ein solches herstellt, in den Markt bringt oder zur Nutzung bereitstellt,	Hier erfolgt die Definition des Anbieters eines KI-Informationssystems.
(3) Kein Rundfunk sind Angebote, die aus Sendungen bestehen, die jeweils gegen Einzelentgelt freigeschaltet werden.		
(...)		
	(4) Journalistisch-redaktionell verantwortete Angebote sind Rundfunk oder Telemedien, die die Informationen nach Artikel 18 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) angeben können; unabhängig davon, ob die entsprechenden Erklärungen tatsächlich abgegeben worden sind.	Die Vorschrift führt erstmals eine staatsvertragliche Begriffsbestimmung für journalistisch-redaktionell verantwortete Angebote ein. Ziel ist es, einen mediengattungsübergreifenden Bezugspunkt zu schaffen, der nicht wie bisher allein an der bloßen Anmutung („journalistisch-redaktionell gestaltet“) anknüpft und einer den Regelungszielen gerecht werdenden funktionalen Einordnung und Absicherung/Privilegierung im Rahmen bestehender medienrechtlicher Regelungen, insb. im Bereich der Plattform- und Intermediärsregulierung dient. Die gewählte Definition umfasst sowohl Rundfunk als auch Telemedien („Angebote“), sofern diese regelmäßig nach journalistischen Grundsätzen erstellt werden und vor allem eine erkennbare redaktionelle Verantwortung besteht.

		Die Vorschrift knüpft ausdrücklich an die Anforderungen des Artikels 18 Abs. 1 des European Media Freedom Act an. Dadurch wird sichergestellt, dass die nationale Begriffsbestimmung mit den europarechtlichen Schutzmechanismen für Medienanbieter kompatibel ist und im Gleichlauf steht. Die Definition stellt dadurch zudem auf vollständig von den konkreten Inhalten losgelöste, vor allem formelle Anforderungen ab, die auch jenseits der „klassischen" Mediengattungen Anwendung finden können (z.B. bei YouTube-Kanälen, Podcasts o.ä.). Sie führt kein Zulassungs- oder Registrierungsregime für journalistische Angebote ein. Daher soll der medienrechtliche Schutz auch nicht erst dann greifen bzw. nicht davon abhängig sein, ob ein Medienanbieter die Erklärungen nach Art. 18 EMFA gegenüber den „sehr großen Online-Plattformen" auch tatsächlich abgegeben hat – auch wenn zu erwarten ist, dass dies ein Großteil der Anbieter tun wird. Auch eine den Status konstituierende Prüfung ist nicht vorgesehen. (ggf. könnte zur Erhöhung der Rechtssicherheit für die Anbieter/Veranstalter aber die Möglichkeit einer Bescheinigung, entsprechend § 54 Abs. 1 Satz 2 geschaffen werden).
	(5) journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote sind Rundfunk und Telemedien, bei	Die Unterscheidung zwischen „journalistisch-redaktionell verantworteten Angebote" (siehe

	denen es sich ihrem äußeren Erscheinungsbild nach um journalistisch-redaktionelle verantwortete Angebote handelt.	zuvor) und „journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten – dient dazu, eine einheitliche Differenzierung zwischen solchen Regelungen zu ermöglichen, welche bereits bei einem entsprechenden äußeren Erscheinungsbild zum Schutz der Rezipienten greifen sollen und anderen, die zum Schutz der Angebote gelten sollen, wenn Angebote regelmäßig nach journalistischen Grundsätzen erstellt werden und eine erkennbare redaktionelle Verantwortung besteht. Der hier angeführte Definitionsvorschlag bezieht sich bewusst ausschließlich auf das Element der „Gestaltung“, um das hergebrachte Verständnis eines journalistisch-redaktionellen Angebots nicht zu beeinflussen, welches als solches durch die neuen Regelungen nicht berührt wäre.
	(6) Soweit ein Angebot die Voraussetzungen mehrerer der in den Absätzen 1 bis 4 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt, sind die entsprechenden Vorschriften nebeneinander auf die entsprechenden Angebotsteile anwendbar.	Klarstellung, um der zunehmenden Komplexität und mehrfachen Nutzbarkeit digitaler Angebote Rechnung zu tragen.
(…)		
II. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen		

1. Unterabschnitt **Rundfunk**		
§ 6 **Sorgfaltspflichten**		
(1) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.	(1) Berichterstattung und Informationssendungen haben einschließlich der redaktionellen Entscheidungsprozesse und Verantwortlichkeiten, den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, einschließlich geeigneter Verfahren zur nachträglichen Überprüfung und Korrektur veröffentlichter Inhalte. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.	Die Ergänzungen konkretisieren die organisatorischen Anforderungen an Anbieter/Veranstalter, um ihre mit der Einhaltung journalistischer Standards verbundene Organisationsverantwortung. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass journalistische Arbeit nicht nur in den einzelnen Inhalten und durch die einzelnen Journalistinnen und Journalisten, sondern gerade auch durch die zugrunde liegenden redaktionellen Prozesse (unabhängig von der Größe des Mediums) gewährleistet wird („safety by design“). Hierzu gehören insbesondere transparente Verantwortlichkeiten und Entscheidungswege sowie bei Nachrichten interne Standards und Verfahren zur nachträglichen Korrektur von Fehlern. Insbesondere im digitalen Raum „versenden“ sich (ggf. unrichtige) Inhalte nicht mehr ohne weiteres („Das Internet vergisst nicht“). Medien trifft hier eine besondere Verantwortung – gerade auch wegen dieser Selbstkontrolle werden Medieninhalte im digitalen Raum anders behandelt als „sonstige“ Inhalte (insb. durch Diskriminierungsverbote, § 18 EMFA, Auffindbarkeit etc.)

(2) Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen, die von Rundfunkveranstaltern durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ sind.		
(…)		
§ 8 **Werbegrundsätze, Kennzeichnungspflichten**		
(...)		
(9) Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art ist unzulässig. Unentgeltliche Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit einschließlich von Spendenaufrufen zu Wohlfahrtszwecken gelten nicht als Werbung im Sinne von Satz 1. § 68 bleibt unberührt.	(9) Andere Werbung als Wirtschaftswerbung ist im öffentlich-rechtlichen Rundfunk unzulässig. Im privaten Rundfunk ist andere Werbung als Wirtschaftswerbung mit Ausnahme politischer Werbung im Sinne des Artikels 3 Nr. 2 lit a) und b) der Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (ABl. L, 2024/900, 20.3.2024) zulässig. Außer bei Wirtschaftswerbung ist auf den Werbetreibenden oder Auftraggeber in angemessener Weise deutlich hinzuweisen. Wer sich darauf beruft, dass keine Werbung im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziffer 7 vorliegt, hat dies in	Betreffend ÖRR: Beibehaltung des Verbots ideeller Werbung gem. § 8 Abs. 9 MStV. Der ÖRR bleibt so ein besonders ausgewogenes und neutrales Medium. Betreffend privaten Rundfunk: Aufhebung des Verbots ideeller Werbung unter Beachtung von „Sicherheitsinseln“ gem. § 8 Abs. 9b) bei Zugrundelegung der neuen Definition in § 2 Abs. 2 Nr. 7 MStV. Politische Werbung im Sinne der TTPW-VO wird von der Erlaubnis ausdrücklich ausgenommen. Insoweit bleibt es bei dem bisherigen Verbot. Auf die Rückausnahme in Art. 3 Nr. 2 TTPW-VO wird nicht Bezug genommen, da die Zulässigkeit

	geeigneter Form gegenüber der zuständigen Landesmedienanstalt nachzuweisen. Die Vorgaben des 4. Abschnitts, 4.Unterabschnitt gelten entsprechend. Unentgeltliche Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit einschließlich von Spendenaufrufen zu Wohlfahrtszwecken gelten nicht als andere Werbung im Sinne von Satz 1. § 68 bleibt unberührt.	staatlicher Informationsarbeit gesondert in Abs. 9a) geregelt wird. Wirtschaftswerbung ist von der Hinweispflicht auf den Auftraggeber ausgenommen, da sich dieser aus dem beworbenen Produkt ergibt oder daraus geschlossen werden kann. Die Einführung einer Beweislastumkehr zielt auf eine effiziente und effektive Überwachung der Werbekennzeichnungsvorschriften ab. Bei den Anforderungen an die Nachweispflichten ist die besondere Bedeutung der Meinungsäußerungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG zu beachten. Klarstellung in Satz 5, dass ideelle Werbung und staatliche Informationsarbeit auf Werbezeiten angerechnet werden.
	(9a) Staatliche Informationsarbeit ist [im öffentlich-rechtlichen und] im privaten Rundfunk zulässig. [Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und] die Landesmedienanstalten legen gemeinsam die Grundsätze für eine leichte Erkennbarkeit und Unterscheidbarkeit vom redaktionellen Inhalt i.S.d. Abs. 3 fest. Die Vorgaben des 4. Abschnitts, 4. Unterabschnitt gelten entsprechend.	Liberalisierung staatlicher Informationsarbeit unter Beachtung von „Sicherheitsinseln“ gem. § 8 Abs. 9b).
	(9b) Im Umfeld von Nachrichtensendungen, Sendungen zur politischen Information und	Der Begriff des „Umfelds“ wird definiert durch eine gemeinsame Satzung oder Richtlinie. Die

	Kindersendungen sowie während der Wahlsendezeiten gem. § 68 Abs. 2 ist weder andere Werbung als Wirtschaftswerbung noch staatliche Informationsarbeit zulässig. Der Anteil anderer Werbung als Wirtschaftswerbung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Dauer der Werbung insgesamt stehen. [Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und] die Landesmedienanstalten erlassen zu den Beschränkungen zur staatlichen Informationsarbeit nach Satz 1 eine gemeinsame Satzung oder Richtlinie. Die Landesmedienanstalten erlassen zu den Einzelheiten der Beschränkungen zur anderen Werbung als Wirtschaftswerbung nach Satz 1 und 2 eine gemeinsame Satzung oder Richtlinie.	„Sicherheitsinseln“ orientieren sich an der Regelung zur Produktplatzierung. Zudem sind ideelle Werbung und staatliche Informationsarbeit während der Wahlsendezeiten gem. § 68 Abs. 2 unzulässig, um eine bezahlte Beeinflussung auf die öffentliche Meinungsbildung zu vermeiden. Die Beschränkung im Umfeld von Kindersendungen berücksichtigt, dass Kinder die Einflussnahmeabsicht bei ideeller Werbung und staatlicher Informationsarbeit schwerer erkennen können als bei klassischer Wirtschaftswerbung. Ziel ist die Verhinderung des Ausverkaufs der Sendezeit an einzelne finanzstarke Akteure. Vorbildfunktion haben die Regelungen zur Chancengleichheit gem. § 68 MStV.
(11) Die nichtbundesweite Verbreitung von Rundfunkwerbung oder anderen Inhalten in einem bundesweit ausgerichteten oder zur bundesweiten Verbreitung beauftragten oder zugelassenen Programm ist nur zulässig, wenn und soweit das Recht des Landes, in dem die nichtbundesweite Verbreitung erfolgt, dies gestattet. Die nichtbundesweit verbreitete Rundfunkwerbung oder andere Inhalte privater Veranstalter bedürfen einer gesonderten landesrechtlichen Zulassung; diese kann von gesetzlich zu bestimmenden inhaltlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.	~~(11) Die nichtbundesweite Verbreitung von Rundfunkwerbung oder anderen Inhalten in einem bundesweit ausgerichteten oder zur bundesweiten Verbreitung beauftragten oder zugelassenen Programm ist nur zulässig, wenn und soweit das Recht des Landes, in dem die nichtbundesweite Verbreitung erfolgt, dies gestattet. Die nichtbundesweit verbreitete Rundfunkwerbung oder andere Inhalte privater Veranstalter bedürfen einer gesonderten landesrechtlichen Zulassung; diese kann von gesetzlich zu bestimmenden inhaltlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.~~	Mit dem 18. RÄndStV wurde der (jetzige) § 8 Abs. 11 MStV eingefügt. Der Absatz enthält ein grundsätzliches Verbot der regionenspezifischen Ausstrahlung von Werbung oder anderen Inhalten in einem bundesweit beauftragten oder zugelassen Rundfunkprogramm. Die Beschränkung gilt für private wie öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter gleichermaßen. Der Gesetzgebung vorausgegangen war ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 17.12.2014 – 6 C 32/13), das regionalisierte Werbung im bundesweiten TV – ohne gesonderte Erlaubnis– zugelassen hatte.

		Ausweislich der Begründung zum 18. RÄStV bezweckt der Gesetzgeber mit den Bestimmungen in § 8 Abs. 11 MStV den Schutz der Medien- und Meinungsvielfalt, die er dadurch sichern will, dass bundesweite Veranstalter nicht ohne Weiteres Zugriff auf regionale Werbemärkte haben, die zur Refinanzierung lokaler bzw. regionaler Medien und damit zur Sicherung der Vielfalt in diesen begrenzten geographischen Räumen erforderlich sind. Das gesetzliche Verbot bezieht sich allein auf den Rundfunk, nicht hingegen auf Telemedienangebote. Die Vorschrift war auch Gegenstand eines Verfahrens vor dem EuGH (C-555/19 - Fussl Modestraße Mayr). Die Norm soll einer entsprechenden Regelung in § 112 a (neu) weichen.
	(13) Die Absätze 1 bis 4, 6 und 8 gelten auch für staatliche Informationsarbeit.	Werbegrundsätze und Kennzeichnungspflichten gelten auch für staatliche Informationsarbeit. Die grundsätzliche Unterscheidung zwischen Werbung und staatlicher Informationsarbeit bleibt aber erhalten.
§ 9 Einfügung von Rundfunkwerbung und Teleshopping		
(...)		

(2) Einzeln gesendete Werbe- und Teleshopping-Spots im Fernsehen müssen die Ausnahme bleiben; dies gilt nicht bei der Übertragung von Sportveranstaltungen. Die Einfügung von Werbe- oder Teleshopping-Spots im Fernsehen darf den Zusammenhang von Sendungen unter Berücksichtigung der natürlichen Sendeunterbrechungen sowie der Dauer und der Art der Sendung nicht beeinträchtigen noch die Rechte von Rechteinhabern verletzen.	(2) Mit Ausnahme bei der Übertragung von Sportveranstaltungen darf die Zahl der pro Monat einzeln gesendeten Spots die Zahl der pro Monat gebündelt gesendeten Spots nicht überwiegen ~~müssen die Ausnahme bleiben.~~ Die Einfügung von Werbe- oder Teleshopping-Spots im Fernsehen darf den Zusammenhang von Sendungen unter Berücksichtigung der natürlichen Sendeunterbrechungen sowie der Dauer und der Art der Sendung nicht beeinträchtigen noch die Rechte von Rechteinhabern verletzen.	„Ausnahme“ ist im Sinne eines zahlenmäßig geringeren Falls zu verstehen. Die Referenzgröße stellt die Zahl der pro Monat gesendeten Spots dar.
(…)		
§ 11 **Gewinnspiele**		
(1) Gewinnspielsendungen und Gewinnspiele sind zulässig. Sie unterliegen dem Gebot der Transparenz und des Teilnehmerschutzes. Sie dürfen nicht irreführen und den Interessen der Teilnehmer nicht schaden. Insbesondere ist im Programm über die Kosten der Teilnahme, die Teilnahmeberechtigung, die Spielgestaltung sowie über die Auflösung der gestellten Aufgabe zu informieren. Die Belange des Jugendschutzes sind zu wahren. Für die Teilnahme darf nur ein Entgelt bis zu 0,50 Euro verlangt werden; § 33 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.	(1) Gewinnspielsendungen und Gewinnspiele sind zulässig. Sie unterliegen dem Gebot der Transparenz und des Teilnehmerschutzes. Sie dürfen nicht irreführen und den Interessen der Teilnehmer nicht schaden. Insbesondere ist im Programm über die Kosten der Teilnahme, die Teilnahmeberechtigung, die Spielgestaltung sowie über die Auflösung der gestellten Aufgabe zu informieren. Die Belange des Jugendschutzes sind zu wahren. Für die Teilnahme darf nur ein Entgelt bis zu einem Euro verlangt werden; § 33 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.	Anpassung des Betrages an die Portokosten für die Übersendung einer Postkarte bzw. eines Briefes (derzeit 0,95 €), die als Teilnahmemedien im Rundfunk eine lange Historie haben.

2. Unterabschnitt **Telemedien**		
(...)		
§ 18 **Informationspflichten und Auskunftsrechte**		
(1) Anbieter von Telemedien, die nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen, haben folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten: 1. Name und Anschrift sowie 2. bei juristischen Personen auch Name und Anschrift des Vertretungsberechtigten.	(1) Anbieter von Telemedien, die nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen, haben folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten: 1. Name und Anschrift sowie 2. bei juristischen Personen auch Name und Anschrift des Vertretungsberechtigten. Werden Telemedien automatisiert erstellt und verbreitet oder werden sie geschäftsmäßig oder auf Dauer und mit der Intention der Maximierung von Reichweite angeboten, wird vermutet, dass sie nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen.	Vor dem Hintergrund vermehrt auftretender automatisierter Inhalte, die in der Regel einfache Telemedien sein dürften, bedarf § 18 der Anpassung. Im Fall einer automatisierten Erstellung und Verbreitung ist grundsätzlich nicht von einem ausschließlich persönlichen / familiären Zweck auszugehen, da diese vielmehr immer als geschäftsmäßige Telemedien anzusehen sind. Die Konturierung dient auch einem Gleichlauf mit dem DDG. Demgegenüber ist ein persönlicher oder familiärer Zweck etwa denkbar, wenn ein KI-generierter Inhalt im Einzelfall und mit geringer Reichweite verwendet wird, beispielsweise entsprechender Content durch Einzelpersonen gepostet wird.
(2) Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte	(2) Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte	Die Formulierung „Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig

periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, haben zusätzlich zu den Angaben nach den §§ 5 und 6 des Digitale-Dienste-Gesetzes einen Verantwortlichen mit Angabe des Namens und der Anschrift zu benennen. Werden mehrere Verantwortliche benannt, ist kenntlich zu machen, für welchen Teil des Dienstes der jeweils Benannte verantwortlich ist. Als Verantwortlicher darf nur benannt werden, wer 1. seinen ständigen Aufenthalt im Inland hat, 2. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht durch Richterspruch verloren hat, 3. unbeschränkt geschäftsfähig ist und 4. unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann. Satz 3 Nr. 3 und 4 gilt nicht für Jugendliche, die Telemedien verantworten, die für Jugendliche bestimmt sind.	periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, haben zusätzlich zu den Angaben nach den §§ 5 und 6 des Digitale-Dienste-Gesetzes einen Verantwortlichen mit Angabe des Namens und der Anschrift zu benennen. Gleiches gilt für andere Anbieter geschäftsmäßig angebotener, journalistisch-redaktionell gestalteter Telemedien, in denen regelmäßig Nachrichten oder politische Informationen enthalten sind. Werden mehrere Verantwortliche benannt, ist kenntlich zu machen, für welchen Teil des Dienstes der jeweils Benannte verantwortlich ist. Als Verantwortlicher darf nur benannt werden, wer 1. seinen ständigen Aufenthalt im Inland hat, 2. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht durch Richterspruch verloren hat, 3. unbeschränkt geschäftsfähig ist und 4. unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann. Satz 3 Nr. 3 und 4 gilt nicht für Jugendliche, die Telemedien verantworten, die für Jugendliche bestimmt sind.	oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden“ dient jedenfalls im Rahmen des § 19 MStV (aktuelle Fassung) der Differenzierung zwischen digitalisierter Presse und sonstigen geschäftsmäßigen Telemedien mit Nachrichten / politischen Informationen. Der klarstellende Einschub stellt sicher, dass die erweiterte Impressumspflicht im Gleichlauf mit § 19 steht.
(3) Anbieter von Telemedien in sozialen Netzwerken sind verpflichtet, bei mittels eines Computerprogramms automatisiert erstellten Inhalten oder Mitteilungen den Umstand der	~~(3) Anbieter von Telemedien in sozialen Netzwerken sind verpflichtet, bei mittels eines Computerprogramms automatisiert erstellten Inhalten oder Mitteilungen den Umstand der~~	Auf Grund von Überschneidungen mit den Transparenzpflichten gem. Art. 50 der Verordnung über künstliche Intelligenz (KI-Verordnung) soll die Transparenzpflicht nach § 18

Automatisierung kenntlich zu machen, sofern das hierfür verwandte Nutzerkonto seinem äußeren Erscheinungsbild nach für die Nutzung durch natürliche Personen bereitgestellt wurde. Dem Inhalt oder der Mitteilung ist der Hinweis gut lesbar bei- oder voranzustellen, dass dieser oder diese unter Einsatz eines das Nutzerkonto steuernden Computerprogrammes automatisiert erstellt und versandt wurde. Ein Erstellen im Sinne dieser Vorschrift liegt nicht nur vor, wenn Inhalte und Mitteilungen unmittelbar vor dem Versenden automatisiert generiert werden, sondern auch, wenn bei dem Versand automatisiert auf einen vorgefertigten Inhalt oder eine vorprogrammierte Mitteilung zurückgegriffen wird.	~~Automatisierung kenntlich zu machen, sofern das hierfür verwandte Nutzerkonto seinem äußeren Erscheinungsbild nach für die Nutzung durch natürliche Personen bereitgestellt wurde. Dem Inhalt oder der Mitteilung ist der Hinweis gut lesbar bei- oder voranzustellen, dass dieser oder diese beispielsweise unter Einsatz eines das Nutzerkonto steuernden Computerprogrammes automatisiert erstellt und versandt wurde. Ein Erstellen im Sinne dieser Vorschrift liegt nicht nur vor, wenn Inhalte und Mitteilungen unmittelbar vor dem Versenden automatisiert generiert werden, sondern auch, wenn bei dem Versand automatisiert auf einen vorgefertigten Inhalt oder eine vorprogrammierte Mitteilung zurückgegriffen wird.~~	Abs. 3 MStV zwecks Rechtsklarheit aufgehoben werden. Im Hinblick auf den strukturellen Einsatz von Automatisierung zur koordinierten künstlichen Reichweitenverstärkung wird eine spezifische Vorschrift als § 19a neu MStV geschaffen.
(4) Für Anbieter von Telemedien nach Absatz 2 Satz 1 gilt § 5 entsprechend.	(3) Für Anbieter von Telemedien nach Absatz 2 Satz 1 gilt § 5 entsprechend.	
(...)		
§ 19 **Sorgfaltspflichten**		
(1) Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, haben den anerkannten	(1) Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, haben einschließlich der	Die bisherige Struktur der §§ 6 und 19 und der Kreis der adressierten Anbieter/Veranstalter wird zunächst beibehalten. Im weiteren Verfahren könnte eine Zusammenführung geprüft werden.

journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Gleiches gilt für andere geschäftsmäßig angebotene, journalistisch-redaktionell gestaltete Telemedien, in denen regelmäßig Nachrichten oder politische Informationen enthalten sind und die nicht unter Satz 1 fallen. Nachrichten sind vom Anbieter vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen.	redaktionellen Entscheidungsprozesse und Verantwortlichkeiten den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Gleiches gilt für andere geschäftsmäßig angebotene, journalistisch-redaktionell gestaltete Telemedien, in denen regelmäßig Nachrichten oder politische Informationen enthalten sind und die nicht unter Satz 1 fallen. Nachrichten sind vom Anbieter vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen, einschließlich geeigneter Verfahren zur nachträglichen Überprüfung und Korrektur veröffentlichter Inhalte.	Die Ergänzungen konkretisieren die organisatorischen Anforderungen an Anbieter/Veranstalter, um ihre mit der Einhaltung journalistischer Standards verbundene Organisationsverantwortung. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass journalistische Arbeit nicht nur in den einzelnen Inhalten und durch die einzelnen Journalistinnen und Journalisten, sondern gerade auch durch die zugrunde liegenden redaktionellen Prozesse (unabhängig von der Größe des Mediums) gewährleistet wird („safety by design“). Hierzu gehören insbesondere transparente Verantwortlichkeiten und Entscheidungswege sowie bei Nachrichten interne Standards und Verfahren zur nachträglichen Korrektur von Fehlern. Insbesondere im digitalen Raum „versenden“ sich (ggf. unrichtige) Inhalte nicht mehr ohne weiteres („Das Internet vergisst nicht“). Medien trifft hier eine besondere Verantwortung – gerade auch wegen dieser Selbstkontrolle werden Medieninhalte im digitalen Raum anders behandelt, als „sonstige“ Inhalte (durch Diskriminierungsverbote, § 18 EMFA, Auffindbarkeit etc.)
(2) Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen, die von Anbietern von Telemedien durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ sind.		

(3) Anbieter nach Absatz 1 Satz 2, die nicht der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen, können sich einer nach den Absätzen 4 bis 8 anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle anschließen. Anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle überprüfen die Einhaltung der Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 bei den ihnen angeschlossenen Anbietern. Sie sind verpflichtet, gemäß ihrer Verfahrensordnung nach Absatz 4 Nr. 4 Beschwerden über die ihnen angeschlossenen Anbieter unverzüglich nachzugehen.		
(4) Eine Einrichtung ist als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne des Absatzes 3 anzuerkennen, wenn 1. die Unabhängigkeit und Sachkunde ihrer benannten Prüfer gewährleistet ist und dabei auch Vertreter aus gesellschaftlichen Gruppen berücksichtigt sind, die sich in besonderer Weise mit Fragen des Journalismus befassen, 2. eine sachgerechte Ausstattung sichergestellt ist, 3. Vorgaben für die Entscheidungen der Prüfer bestehen, die in der Spruchpraxis die Einhaltung der Vorgaben der Absätze 1 und 2 zu gewährleisten geeignet sind,		

4. eine Verfahrensordnung besteht, die den Umfang und Ablauf der Prüfung sowie mögliche Sanktionen regelt und die Möglichkeit der Überprüfung von Entscheidungen vorsieht, 5. gewährleistet ist, dass die betroffenen Anbieter vor einer Entscheidung gehört werden, die Entscheidung schriftlich begründet und den Beteiligten mitgeteilt wird, 6. eine Beschwerdestelle eingerichtet ist und 7. die Einrichtung für den Beitritt weiterer Anbieter offensteht.		
(5) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die zuständige Landesmedienanstalt.		
(6) Die Anerkennung kann ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind oder die Spruchpraxis der Einrichtung nicht mit den Bestimmungen dieses Staatsvertrages übereinstimmt. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile durch den Widerruf der Anerkennung wird nicht gewährt.		
(7) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sollen sich über die Anwendung der Absätze 1 und 2 abstimmen.		

(8) Die zuständige Landesmedienanstalt kann Entscheidungen einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, die die Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreiten, beanstanden und ihre Aufhebung verlangen. Kommt eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Aufgaben und Pflichten nicht nach, kann die zuständige Landesmedienanstalt verlangen, dass sie diese erfüllt. Eine Entschädigung für hierdurch entstehende Vermögensnachteile wird nicht gewährt.		
	§ 19a **Koordinierte künstliche Reichweitenverstärkung**	
	(1) Eine koordinierte künstliche Reichweitenverstärkung durch Anbieter von Telemedien ist unzulässig.	Im Hinblick auf den strukturellen und koordinierten Einsatz von Automatisierung zur künstlichen Reichweitenverstärkung wird eine neue Vorschrift als § 19a neu MStV geschaffen. Es handelt sich bei der Vorschrift um eine spezifische Fortentwicklung der bisherigen Vorschrift des § 18 Abs. 3 MStV. Die Begriffsbeschreibung und Voraussetzungen werden in den folgenden Absätzen normiert.
	(2) Eine koordinierte künstliche Reichweitenverstärkung liegt vor, wenn Computerprogramme in der Weise aufeinander abgestimmt werden, dass sie sich automatisiert bezüglich der von ihnen veröffentlichten Inhalte	Abs. 2 beschreibt die koordinierte künstliche Reichweitenverstärkung, die den Einsatz von Automatisierung zur Erhöhung der Wahrnehmung von Inhalten zum Gegenstand hat.

	oder ihrer Interaktion mit Inhalten in Echtzeit an das Nutzungsverhalten, Signale des sozialen Netzwerks und menschliche Reaktionen anpassen, um eine erhebliche Erhöhung der Wahrnehmung von Inhalten auf sozialen Netzwerken zu erreichen.	Angesichts der Gestaltung von sozialen Netzwerken vermitteln deren reichweitenrelevante Indikatoren wie Kommentare, „Views“ und „Likes“ die Annahme, dass eine Zahl von menschlichen Nutzern mit einem Inhalt interagiert hat, die dem jeweils angegebenen Indikator entspricht, was wiederum Auswirkungen auf die Ausspielung der Inhalte hat. Diese Indikatoren werden als Richtwerte für Relevanz von Themen und Inhalten wahrgenommen, die mit dem menschlichen Zuspruch oder menschlichen Interesse an einem Inhalt gleichgesetzt werden (etwa durch ein Herz-Symbol für ein „Like“, das eine menschliche Partizipation nahelegt). Eine koordinierte automatisierte Beeinflussung dieser Indikatoren verändert die Wahrnehmung dieser Indikatoren und somit von Reichweite und Unterstützung von Inhalten in erhöhtem Ausmaß. Wesentlich ist hierbei auch, dass die koordinierte automatisierte Veränderung für die Nutzer nicht sichtbar wird.
	(3) Eine koordinierte künstliche Reichweitenverstärkung wird vermutet, wenn die Echtzeitdaten der Verbreitung von Inhalten und der Interaktionen mit Inhalten auf statistischer Basis eine hohe Wahrscheinlichkeit begründen, dass eine erhebliche Erhöhung der Reichweite von Inhalten automatisiert oder im Wesentlichen automatisiert erfolgt ist.	Durch eine Vermutungsregel soll eine Annahme des Vorliegens der Voraussetzungen von Abs. 2 eröffnet werden, indem auf existierende datenanalytische Verfahren zur Detektion von automatisierten Vorgängen Bezug genommen wird. Über eine Anpassung von § 109 Abs. 3 MStV könnten erweiterte Aufsichtsmaßnahmen (etwa Kennzeichnung und

		Reichweitenreduzierung) in Betracht kommen. Die Vorschrift ist auch in Verbindung mit dem sog. Aufgreifermessen seitens der Landesmedienanstalten zu sehen, das im Neunten Medienänderungsstaatsvertrag (Digitale Medien-Staatsvertrag Teil 1) vorgesehen ist (als § 109 Abs. 7 neu MStV).
	[(4) Besteht im Rahmen der Vermutung nach Abs. 3 eine hohe [/ überwiegende] Wahrscheinlichkeit, dass auch menschliche Handlungen zur Erhöhung der Reichweite beigetragen haben, beschränken sich die Maßnahmen darauf die betreffenden Inhalte zu kennzeichnen. Mit der Kennzeichnung ist offenzulegen, dass die hohe Wahrscheinlichkeit einer koordinierten künstlichen Reichweitenverstärkung besteht. Selbiges gilt, sofern die koordinierte künstliche Reichweitenverstärkung gegen eine natürliche oder juristische Person eingesetzt wird.]	Um auszuschließen, dass Maßnahmen bezüglich koordinierter künstlicher Reichweitenverstärkungen auch menschliche Handlungen erfassen bzw., sofern sich die künstliche Reichweitenverstärkung gegen Inhalte einer natürlichen oder juristischen Person richtet, könnte als Abs. 4 eine Regelung vorgesehen werden, die für diese Fälle konkrete Maßnahmen vorsieht: Besteht insoweit im Rahmen der Vermutung nach Abs. 3 eine hohe [/ überwiegende] Wahrscheinlichkeit, dass auch menschliche Handlungen, etwa Kommentare von Bürgerinnen und Bürgern, für die betreffende Reichweite relevant waren, wird eine Kennzeichnung vorgesehen (Abs. 4 Satz 1, 2). Ebenfalls wird eine Kennzeichnung vorgesehen, sofern sich die Reichweitenverstärkung gegen eine natürliche oder juristische Person richtet (Abs. 4 Satz 3).
	§ 19b **Unzulässigkeit von Nachahmung**	Die Vorschrift des § 19b neu adressiert Fälle, in denen im Digitalen Angebote und Inhalte von Dritten durch Verwendung von Merkmalen von Medienangeboten, öffentlichen Stellen oder Parteien verbreitet werden, um den Eindruck zu

		vermitteln, dass die betreffenden Angebote und Inhalte der Verantwortung des Nachgeahmten unterliegen.
	(1) Es ist unzulässig, wesentliche Merkmale eines Telemediums mit journalistisch-redaktionell verantwortetem Angebot ohne die Einwilligung von dessen Anbieter zu verbreiten, sodass für einen objektiven Nutzer der Eindruck entsteht, dass Inhalte, die im Rahmen des Nachahmerangebots veröffentlicht werden, vom Anbieter des Telemediums mit journalistisch-redaktionell verantwortetem Angebot stammen. Wesentliche Merkmale nach Satz 1 sind der Titel des Telemediums mit journalistisch-redaktionell verantwortetem Angebot, der Name von dessen Anbieter, die Nutzung einer Marke des Anbieters sowie die Übernahme der visuellen Identität, Gestaltung und Nutzerführung des Telemediums mit journalistisch-redaktionell verantwortetem Angebot.	Die Nachahmung journalistisch-redaktionell verantworteter Angebote und die Erweckung des Eindrucks, dass im Rahmen der Nachahmung veröffentlichte Inhalte vom jeweiligen Anbieter stammen, betrifft die Wirtschaftlichkeit (inklusive Reputation) der Angebote und die Vertrauenswürdigkeit von Informationen. Eine Nachahmung, die unter Verwendung der wesentlichen Merkmale nach Abs. 1 Satz 2 erfolgt, soll als unzulässig angesehen werden. Ein aufsichtsrechtliches Vorgehen soll einen Antrag des betroffenen Anbieters erfordern (Abs. 2). Bei der Bewertung, ob durch die Verbreitung der wesentlichen Merkmale der Eindruck im Sinne von Abs. 1 Satz 1 entsteht, ist auf einen objektiven Nutzer abzustellen und mögliche Umstände, die auf eine satirische oder künstlerische Darbietung hinweisen, einzubeziehen.
	[(2) Der Anbieter eines Telemediums mit journalistisch-redaktionell verantwortetem Angebot kann ein Vorgehen gegen ein Nachahmerangebot nach Abs. 1 bei der zuständigen Landesmedienanstalt beantragen, sofern wesentliche Merkmale seines Telemediums mit journalistisch-redaktionell verantwortetem Angebot nach Abs. 1 verbreitet	Da die Nachahmung von digitalen Medienangeboten deren Wirtschaftlichkeit und das Vertrauen in diese betrifft, soll ein aufsichtsrechtliches Tätigwerden einen Antrag des betroffenen Anbieters erfordern (Abs. 2 Satz 1). Hierdurch wird zudem der Nachweis der Nachahmung operativ umsetzbar, indem der Antragsteller die betreffenden Umstände darlegt

	werden. Die wesentlichen Merkmale nach Abs. 1 Satz 2 und deren Verbreitung sind unter Beifügung von Nachweisen eingehend darzulegen.]	(Abs. 2 Satz 2). Im Rahmen der Antragstellung ist sicherzustellen, dass der jeweilige Antragsteller Anbieter des betreffenden Telemediums mit journalistisch-redaktionell verantwortetem Angebot ist. Angesichts der potentiellen Auswirkungen von Nachahmungen auf den öffentlichen Diskurs könnte ggf. erwogen werden, dass kein Antragserfordernis vorgesehen wird.
	(3) Ansprüche des Anbieters eines Telemediums mit journalistisch-redaktionell verantwortetem Angebot gegen den Verantwortlichen eines Nachahmerangebots bleiben unberührt.	Ansprüche des Anbieters gegen den Verantwortlichen eines Nachahmerangebots aus anderen Rechtsgebieten, etwa nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) oder dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), werden von den Abs. 1, 2, 4 nicht berührt.
	(4) Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 gelten entsprechend für die Verbreitung von wesentlichen Merkmalen einer öffentlichen Stelle oder einer Partei im Rahmen eines Telemediums ohne deren Einwilligung, sodass für einen objektiven Nutzer unter Berücksichtigung aller Gesamtumstände des Telemediums der Eindruck entsteht, dass Inhalte, die im Rahmen des Nachahmerangebots veröffentlicht werden, von der öffentlichen Stelle oder der Partei stammen und ihrer Verantwortung unterliegen. Wesentliche Merkmale nach Satz 1 sind der Name einer öffentlichen Stelle oder einer Partei sowie ihre Hoheitszeichen und visuellen Kennzeichen.	Die Nachahmung wesentlicher Merkmale einer öffentlichen Stelle oder einer Partei im Digitalen und die Erweckung des Eindrucks, dass im Rahmen der Nachahmung veröffentlichte Inhalte vom nachgeahmten Akteur stammen, betrifft die gesellschaftliche Informationsfunktion dieser Akteure und die Vertrauenswürdigkeit von Informationen. Insbesondere in vermeintlichen Notfällen, die durch Nachahmerangebote ausgerufen werden, können in kurzer Zeit vermeintliche Eilinformationen schnell verbreitet werden, die suggerieren, dass sie von öffentlichen Stellen oder Parteien stammen. Eine Nachahmung im Sinne von Abs. 4 Satz 1, die unter Verwendung der wesentlichen Merkmale

		nach Abs. 4 Satz 2 erfolgt, soll als unzulässig angesehen werden. Ein aufsichtsrechtliches Vorgehen soll einen Antrag erfordern. Angesichts der hohen Bedeutung der Meinungs-, Presse-, Rundfunk- und Kunstfreiheit ist die Prüfung, ob ein Eindruck im Sinne von Abs. 4 Satz 1 für einen objektiven Nutzer entsteht besonders sorgfältig vorzunehmen, insbesondere sind etwaige Anhaltspunkte für satirische oder künstlerische Darbietungen eingehend zu betrachten. Hierzu sind die Gesamtumstände des jeweiligen Telemediums zu berücksichtigen.
§ 20 **Gegendarstellung**		
(1) Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, sind verpflichtet, unverzüglich eine Gegendarstellung der Person oder Stelle, die durch eine in ihrem Angebot aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist, ohne Kosten für den Betroffenen in ihr Angebot ohne zusätzliches Abrufentgelt aufzunehmen. Die Gegendarstellung ist ohne Einschaltungen und Weglassungen in gleicher Aufmachung wie die	(1) Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, und Anbieter anderer journalistisch-redaktionell gestalteter, geschäftsmäßig angebotener Telemedien, in denen regelmäßig Nachrichten oder politische Informationen enthalten sind, sind verpflichtet, unverzüglich eine Gegendarstellung der Person oder Stelle, die durch eine in ihrem Angebot aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist, ohne Kosten für den Betroffenen in ihr Angebot ohne zusätzliches Abrufentgelt aufzunehmen. Die Gegendarstellung ist ohne Einschaltungen und Weglassungen in gleicher Aufmachung wie die	Grundsätzlich erscheint es sinnvoll, das Gegendarstellungsrecht auch für weitere Anbieter zur Anwendung zu bringen. Hier wäre zu beachten, dass die Erweiterung dann auch KI-Inhalte erfassen würde. Daher findet sich unter § 77b Abs. 6 MStV (neu, s.u.) eine Regelung für einen angebotsspezifischen Verweis für KI-Informationssysteme.

Tatsachenbehauptung anzubieten. Die Gegendarstellung ist so lange wie die Tatsachenbehauptung in unmittelbarer Verknüpfung mit ihr anzubieten. Wird die Tatsachenbehauptung nicht mehr angeboten oder endet das Angebot vor Aufnahme der Gegendarstellung, ist die Gegendarstellung an vergleichbarer Stelle so lange anzubieten, wie die ursprünglich angebotene Tatsachenbehauptung. Eine Erwiderung auf die Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf nicht unmittelbar mit der Gegendarstellung verknüpft werden.	Tatsachenbehauptung anzubieten. Die Gegendarstellung ist so lange wie die Tatsachenbehauptung in unmittelbarer Verknüpfung mit ihr anzubieten. Wird die Tatsachenbehauptung nicht mehr angeboten oder endet das Angebot vor Aufnahme der Gegendarstellung, ist die Gegendarstellung an vergleichbarer Stelle so lange anzubieten, wie die ursprünglich angebotene Tatsachenbehauptung. Eine Erwiderung auf die Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf nicht unmittelbar mit der Gegendarstellung verknüpft werden.	
(…)		
§ 22 **Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele**		
(1) Werbung muss als solche klar erkennbar und vom übrigen Inhalt der Angebote eindeutig getrennt sein. In der Werbung dürfen keine unterschwelligen Techniken eingesetzt werden. Bei Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art muss auf den Werbetreibenden oder Auftraggeber in angemessener Weise deutlich hingewiesen werden. § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.	(1) Werbung sowie staatliche Informationsarbeit müssen als solche klar erkennbar und vom übrigen Inhalt der Angebote eindeutig getrennt sein. Es dürfen keine unterschwelligen Techniken eingesetzt werden. Außer bei Wirtschaftswerbung muss auf den Werbetreibenden oder Auftraggeber in angemessener Weise deutlich hingewiesen werden. Wer sich darauf beruft, dass keine Werbung im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziffer 7 vorliegt, hat dies in geeigneter Form gegenüber der	Klarstellung, dass Werbung gleich welcher Art – also auch ideelle Werbung - gemeint ist. Auch in Telemedien gilt damit ein Trennungs- und Kennzeichnungsgebot bei von Dritten bezahlten Inhalten. Damit muss jede Form gekaufter und damit fremdgesteuerter Inhalte gekennzeichnet werden. Das gilt auch für staatliche Informationsarbeit.

	zuständigen Landesmedienanstalt nachzuweisen. § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.	
(2) Für Sponsoring bei Fernsehtext gilt § 10 entsprechend.		
(3) Für Gewinnspiele in Telemedien nach § 19 Abs. 1 gilt § 11 entsprechend.		
(…)		
§ 23 **Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg**		
(1) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio, private Rundfunkveranstalter oder Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse als Anbieter von Telemedien personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken außer den Kapiteln I,	(1) Soweit ~~die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio, private Rundfunkveranstalter oder Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse als~~ Anbieter journalistisch-redaktionell verantworteter Telemedien und deren Hilfs- und Beteiligungsunternehmen personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es ~~den hiermit befassten Personen~~ untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Hiermit befasste Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen	Aktuell erfasst das Medienprivileg explizit nur den ÖRR, Rundfunk und Presse (als Telemedienanbieter). In Bezug auf andere journalistisch verantwortete Angebote greift die Norm daher zu kurz. Bei einer Erweiterung wäre der bereits enthaltene Bezug zu „journalistischer“ Verarbeitung systemgerecht zu der angedachten Behandlung journalistisch-redaktionell verantworteter Angebote gegenüber anderen. Demnach ist an dieser Stelle eine Erweiterung auf journalistisch-redaktionell verantwortete Telemedien folgerichtig.

VIII, X und XI der Verordnung (EU) 2016/679 nur die Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Artikel 24 und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 Anwendung. Artikel 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß den Sätzen 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2016/679 findet keine Anwendung, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen. Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Den betroffenen Personen stehen nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zu.	finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken außer den Kapiteln I, VIII, X und XI der Verordnung (EU) 2016/679 nur die Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Artikel 24 und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 Anwendung. Artikel 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß den Sätzen 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2016/679 findet keine Anwendung, soweit Anbieter journalistisch-redaktionell verantwortete Telemedien und deren Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen. Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend für ~~die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden~~ Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Anbieter. Den betroffenen Personen stehen nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zu.	
(2) Werden personenbezogene Daten von einem Anbieter von Telemedien zu journalistischen Zwecken gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt oder gelöscht und wird die betroffene Person dadurch in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann sie Auskunft über die zugrundeliegenden, zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft	(2) Werden personenbezogene Daten von einem Anbieter von Telemedien zu journalistischen Zwecken gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt oder gelöscht und wird die betroffene Person dadurch in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann sie Auskunft über die zugrundeliegenden, zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft	Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit 1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, geschlossen werden kann, 2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder 3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Anbieters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde. Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Angebote von Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse, soweit diese der Selbstregulierung durch den	kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit 1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, geschlossen werden kann, 2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder 3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Anbieters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde. Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für journalistisch-redaktionell verantwortete Angebote ~~von Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse,~~ soweit deren Anbieter der Selbstregulierung durch den	

Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.	Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.	
(3) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.		
	(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, soweit die Datenverarbeitung vollständig automatisiert erfolgt.	Es handelt sich um eine klarstellende Regelung, nach der das Medienprivileg nicht für „reine“ KI-Inhalte gelten soll.
(…)		
	3. Unterabschnitt Angebote mit vielfaltsförderndem Mehraufwand	Systematische Erläuterung des 3. Unterabschnitts: Um auch für zukünftige Entwicklungen einen verallgemeinerungsfähigen Maßstab und Verfahren zur Bestimmung von Angeboten von „allgemeinem Interesse“ i.S.d. Art. 7a AVMD-RL (bislang untechnisch „Public-Value“) zu haben, wird dieser Aspekt aus der Plattformregulierung (§§ 84 ff.) herausgelöst und im allgemeinen Teil

		des MStV verortet. Auf die Feststellungen des Bestimmungsverfahrens kann dann jeweils im konkreten Nutzungskontext zurückgegriffen werden. In der Folge wird in den jeweiligen Anwendungsbereichen (Medienplattformen, Medienintermediäre) auf die nach § 25b bestimmten Angebote Bezug genommen. Auch für den Fall, dass das „Wie“ der Auffindbarkeitsregeln zukünftig in der AVMD-Richtlinie geregelt werden sollte und den Mitgliedstaaten lediglich obliegt, die Verfahren zur Bestimmung der konkreten Angebote zu regeln, erscheint eine solche Regelungssystematik sinnvoll.
	[§ 25a Angebote mit vielfaltsförderndem Mehraufwand	Im Sinne der Konvergenz und um grundsätzlich allen journalistisch-redaktionell verantworteten Angeboten (Rundfunk, Telemedien, Online-Presse etc.) eine besondere Auffindbarkeit ermöglichen zu können, wird mediengattungsübergreifend an den Begriff der „journalistisch-redaktionell verantworteten Angebote“ angeknüpft. Damit werden zudem die Kriterien des Artikel 18 Abs. 1 EMFA zur Mindestvoraussetzung, die für einen entsprechenden Status ebenfalls zu erfüllen sind. Art. 7a der AVMD-Richtlinie ermöglicht eine solche besondere Auffindbarkeit ausdrücklich für *„Angebote von allgemeinem Interesse“*.

		Für den Medienstaatsvertrag wird der Begriff der *„Angebote mit vielfaltsförderndem Mehraufwand“* eingeführt, der sich gleichsam als Umsetzung des Art. 7a der AVMD-RL versteht. Die unterschiedliche Begrifflichkeit ergibt sich aus dem deskriptiven Charakter der neuen Begrifflichkeit. Jedes „journalistisch-redaktionell verantwortete Angebot“ muss grundsätzlich medienrechtlichen Auffindbarkeitsschutz genießen (siehe daher insb. die Regelungen zur diskriminierungsfreien Auffindbarkeit siehe §§ 84a und 94), bedeuten darüber hinausgehende, spezifische Investitionen („Mehraufwand“) jedoch einen ganz besonderen und damit besonders schutz- und förderwürdigen Vielfaltsbeitrag. Derart spezifische Investitionen begründen eine besondere Behandlung, um einer „Verflachung und Homogenisierung“ der Medienlandschaft entgegenzuwirken. Dies rechtfertigt auch die mit den Regelungen verbundenen, erheblichen Markteingriffe. Dabei müssen diese Investitionen in absoluten Zahlen nicht notwendigerweise besonders hoch sein. Vielmehr zeichnen sich besondere Investitionen im Sinne der Meinungsvielfalt entsprechend § 25b Abs. 3 dadurch aus, dass rein unternehmerisch betrachtet ihr „return of invest“ eher niedrig ist, der gesellschaftliche Mehrwert jedoch hoch.

		Beispiel: Ein durch eigenes Personal selbst und mit Spezialexpertise recherchierter Artikel eines Fachmagazins ggü. der Übernahme einer knappen Agenturmeldung zum selben Ereignis.
	(1) Die Landesmedienanstalten bestimmen nach Maßgabe des § 25b journalistisch-redaktionell verantwortete Angebote, die durch spezifische Aufwendungen in besonderem Maß einen Beitrag zur Meinungs- und Angebotsvielfalt im Bundesgebiet leisten (Angebote mit vielfaltsförderndem Mehraufwand).	Die staatsferne Struktur der Landesmedienanstalten gewährleistet zusammen mit den gewählten nicht-inhaltsbezogenen Bewertungskriterien in doppelter Hinsicht, dass, die Auswahl unabhängig von staatlicher Einflussnahme erfolgt. Die 14 Landesmedienanstalten sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Selbstverwaltung und unterliegen keinerlei Fachaufsicht durch staatliche Stellen. Ihre Unabhängigkeit wird durch die Zusammensetzung ihrer plural besetzten Aufsichtsgremien gesichert: In diesen sind unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen vertreten, während staatliche und staatsnahe Mitglieder nur in sehr begrenztem Umfang beteiligt sein dürfen. Auch die Leitungsfunktionen der Landesmedienanstalten (zumeist „Direktoren“) werden nicht durch staatliche Stellen bestimmt oder wahrgenommen. Diese Staatsferne dient damit der Sicherung der Meinungs- und Medienvielfalt und ist verfassungsrechtlich aus dem Gebot staatlicher Distanz zu den Medien abgeleitet. Die Unabhängigkeit wird weiterhin dadurch gestärkt, dass zentrale Aufgaben durch

		gemeinsame (Experten-)Gremien wahrgenommen werden. Hierdurch kommt es auch zwischen den einzelnen Medienanstalten zu einem System gegenseitiger Kontrolle und des fachlichen Ausgleichs durch Experten. Um bei der Bestimmung der Angebote nach § 25a auch dieses Element noch weiter zu stärken, könnte die Auswahl daher bspw. auch durch den Rat für Konzentrationsermittlung und Medienökonomie (RKM) oder die Direktorenkonferenz (DK) erfolgen (beides bislang nicht vorgesehen). Hinweis zu „im Bundesgebiet“: Seinerzeit wurde die Privilegierung bewusst einerseits nicht auf bundesweite Angebote beschränkt, andererseits aber auf Angebote begrenzt, die einen Beitrag zur Vielfalt im Bundesgebiet leisten. Die Landesmedienanstalten haben in der Praxis eine Gesamtschau entwickelt, nach der eine Gesamtheit von lokalen/regionalen Angeboten in ihrer Gesamtschau den Beitrag zur Vielfalt im Bundesgebiet leisten kann. Diese Praxis erscheint sinnvoll, eine Streichung von „im Bundesgebiet“ braucht es nicht und sollte auch deshalb nicht erfolgen, um sicherzustellen, dass lokale/regionale Angebote nur in ihrem Zielgebiet ein Public-Value-Status zukommt (siehe die entsprechende Klarstellung zur „Liste“ in Absatz 5).
	(2) Die Rundfunkprogramme, die Fensterprogramme (§ 59 Abs. 4) aufzunehmen haben, sowie die gesetzlich bestimmten	Die bisherige gesetzliche Privilegierung der Angebote des ÖRR gesetzlich als Public-Value Angebote wird im Anwendungsbereich offener

	beitragsfinanzierten Programme und gemeinsamen Telemedienangebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, die Telemedienangebote des ZDF sowie des Deutschlandradios gelten als Angebote im Sinne des Absatz 1. [Gleiches gilt für die Zwecke der §§ 77e und § 94a für Angebote der Presse, die der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.]]	Dienste (Medienintermediäre, KI-Informationssysteme) um die Angebote der Presse erweitert, sofern diese sich der Selbstregulierung des Deutschen Presserates angeschlossen haben.
§ 84 *Auffindbarkeit in Benutzeroberflächen*	**[§ 25b** **Bestimmungsverfahren**	Es wird eine neue Norm eingefügt, durch die das bisherige System der „Public-Value“-Bestimmung neu geregelt und zugleich inhaltlich justiert wird (*HINWEIS: Die relevanten Passagen des bisherigen § 84 werden zum besseren Abgleich nachrichtlich in der linken Spalte aufgeführt.)*
Die privaten Angebote im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 und des Absatzes 4 werden durch die Landesmedienanstalten für die Dauer von jeweils drei Jahren bestimmt und in einer Liste im Onlineauftritt der Landesmedienanstalten veröffentlicht. *Die Landesmedienanstalten bestimmen unverzüglich Beginn und Ende einer Ausschlussfrist, innerhalb derer Anbieter schriftliche Anträge auf Aufnahme in die Liste stellen können. Beginn und Ende der Antragsfrist, das Verfahren und die wesentlichen Anforderungen an die Antragsstellung sind von*	(1) Die Angebote im Sinne des § 25a Abs. 1 werden durch die zuständige Landesmedienanstalt auf elektronischen Antrag des jeweiligen Veranstalters oder Anbieters nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bestimmt.	Das Antragserfordernis bleibt erhalten. Es wird jedoch auf eine konkrete Bewerbungsfrist verzichtet, vielmehr ein vorlaufendes „Onboarding“ ermöglicht. Die Schriftform, die seinerzeit für Rechtssicherheit sorgen sollte, wird im Sinne des Bürokratieabbaus durch die elektronische Form ersetzt.

den Landesmedienanstalten im Rahmen der Ausschreibung festzulegen; die Ausschreibung ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.		
	(2) Antragsberechtigt sind alle Veranstalter und Anbieter, die die Anforderungen entsprechend § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, Abs. 2 und 3 erfüllen. Berücksichtigungsfähig sind Programme oder Angebote, die ausschließlich oder weit überwiegend zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind. Die zuständige Landesmedienanstalt kann von den Veranstaltern oder Anbietern die in den §§ 55 und 56 genannten Informationen und Unterlagen verlangen.	Absatz 2 definiert die antragsberechtigten Programmveranstalter oder Telemedienanbieter. Auch im Telemedienbereich sollen diese den – auch für den zulassungsfreien Rundfunk weitestgehend geltenden – Anforderungen des § 53 MStV entsprechen. Da hierdurch kein Zulassungserfordernis begründet wird, sondern lediglich die für die Zulassung geltenden Kriterien „analog“ für die hier in Rede stehende Privilegierung herangezogen werden, wird eine „entsprechende“ Geltung angeordnet. Den Landesmedienanstalten stehen hierzu im Gleichlauf mit § 53 und § 54 Abs. 4 MStV die in §§ 55 und 56 MStV Informations- und Auskunftsrechte zu.
In die Entscheidung sind folgende Kriterien einzubeziehen: *1. der zeitliche Anteil an nachrichtlicher Berichterstattung über politisches und zeitgeschichtliches Geschehen,* *2. der zeitliche Anteil an regionalen und lokalen Informationen,* *3. das Verhältnis zwischen eigen- und fremdproduzierten Programminhalten,*	(3) Durch spezifische Aufwendungen in besonderem Maß einen Beitrag zur Meinungs- und Angebotsvielfalt im Bundesgebiet leisten Programme oder Angebote, solange und soweit	In einem neuen Absatz 3 werden die Maßstäbe für „vielfaltsspezifische“ Investitionen inhaltlich konkretisiert. Dazu werden drei Kategorien gebildet, deren Kriterien sich stärker als bisher an bestehenden gesetzlichen Wertungen orientieren: 1. Anteil refinanzierungsintensiver und besonders meinungsrelevanter Inhalte 2. Anteil der „Eigenleistung“

4. der Anteil an barrierefreien Angeboten, *5. das Verhältnis zwischen ausgebildeten und auszubildenden Mitarbeitern, die an der Programmerstellung beteiligt sind,* *6. die Quote europäischer Werke und* *7. der Anteil an Angeboten für junge Zielgruppen.*		3. Barrierefreiheit Pro Kategorie ist jeweils mindestens ein Kriterium zu erfüllen („und“). Die Kriterien sind so angelegt, dass sie nebeneinanderstehen. Innerhalb der drei Kategorien müssen daher nicht jeweils alle Kriterien erfüllt werden („oder“). Weiterhin sollten im Rahmen der Gesamtschau (Absatz am Ende) hohe Anteile bei verschiedenen Kriterien (also bspw. hoher Anteil Nachrichten und Angebote für Kinder) auch additiv berücksichtigt werden können. Wird der Begünstigtenkreis damit einerseits stärker gefordert, wird er andererseits bspw. durch die Einbeziehung auch regionaler und lokaler Angebote erweitert. Die gewählten Kriterien sind so gewählt, dass sie mediengattungsübergreifend Anwendung finden können (so würde bspw. die Bewertung eines „zeitlichen“ Anteils eine bestimmte „Sendedauer“ der Inhalte voraussetzen, die Textangebote nicht bewertbar machen).
	1. der Gesamtanteil an a. Nachrichten und Beiträgen über aktuell politisches, zeitgeschichtliches und historisches Geschehen, b. Information, Bildung und Dokumentation,	Buchst. a: Konkretisierung des bisherigen Begriffs „nachrichtlicher Berichterstattung“ entlang der im MStV verwendeten Umschreibungen. (*Anm.: „Information“ sind nach Legaldefinition des § 2 Abs. 2 Nr. 25 MStV „Nachrichten und Zeitgeschehen, politische Information, Wirtschaft, Auslandsberichte, Religiöses, Sport, Regionales,*

	c. Beiträgen zur Information über Lokales oder Regionales oder d. Angebote für Kinder,	*Gesellschaftliches, Service und Zeitgeschichtliches". Nachrichten unterliegen besonderen inhaltlichen Sorgfaltspflichten, auch Werbegrenzen; letzteres richtet sich u.a. auf „Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information" (vgl. §§ 8 Abs. 7, 10 Abs. 4 MStV) oder „Nachrichtensendungen oder Sendungen zum politischen Zeitgeschehen" (vgl. § 8 Abs. 8 MStV), „Filme (…) Kinofilme und Nachrichtensendungen" (vgl. § 9 Abs. 3 MStV).* Buchst. b: Einfügung eines neuen alternativen Kriteriums, das sich an dem Spartenauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks orientiert. Buchst. c: Schärfung des Begriffs der lokalen und regionalen Information in Richtung konkreter (Gesamt-)Beiträge, die der Information über Lokales und Regionales (vgl. auch Regionales als Teil der Definition von „Information" nach § 2 Abs. 2 MStV) dienen. Buchst. d: Die alte Ziffer wird geschärft in Richtung der im Rahmen der Werbebegrenzungen stärker regulierten Angebote für Kinder (vgl. § 8 Abs. 7, § 10 Abs. 4 MStV).
	2. der Anteil an a. selbsterstellten Inhalten, einschließlich Eigenproduktionen sowie Auftrags- und	In der eher strukturellen Kategorie werden **eigene Investitionen in Pluralität und Qualität** bewertet.

	Gemeinschaftsproduktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum oder b. Mitarbeitern, die an der Redaktion, Angebots- oder Programmerstellung beteiligt sind, und	Buchst. a: Schärfung dahin, dass Investitionen in selbsterstellte Inhalte, zu denen im AV-Bericht auch heimische Produktionen (vgl. auch hier Werbebegrenzungen nach § 9 Abs. 3 MStV i.V.m. der Quote nach § 15 Abs. 3 MStV) angerechnet werden; die Quote ergänzt die bisherige Quote nach Nummer 6 (nunmehr Bst. a.), die die europäischen Werke (vgl. § 15 Abs. 2 MStV) betrifft. Für den Nicht-AV- bzw. Textbereich kann ebenfalls der Anteil „selbsterstellter Inhalte“ herangezogen werden in Abgrenzung bspw. zur reinen Übernahme von Agenturmeldungen. Buchst. b: Die Aussage der bisherigen Ziffer 5 ist in sich unkonkret und wird daher im Sinne der Zielsetzung geschärft: Eine Schärfung des Ausbildungsaspekts (durch bspw. „~~Das Verhältnis~~ **Der Anteil** ~~zwischen~~ ausgebildeter~~n und auszubildenden~~ Mitarbeiter~~n~~, die an der Programmerstellung beteiligt sind **sowie Investitionen in Aus- und Fortbildung**“) dürfte einen erheblichen bürokratischen Aufwand erzeugen und die Handhabbarkeit in der Praxis erschweren, da Personalinvestition bzw. Ausbildungsanteil daran in den Unternehmen aufgeschlüsselt werden müsste und der Anteil schwer durch die LMA nachprüfbar wäre. Deshalb erfolgt eine Fokussierung auf Mitarbeiter in der Angebotserstellung, insbesondere im redaktionellen Bereich. Im Blick zu behalten ist, dass es hier zu inhaltlichen Doppelungen

		kommen kann zu den Quoten für Werke/Produktionen. Da große Unternehmen per se über eine höhere Anzahl an Mitarbeitern verfügen, wird dieses Kriterium durch Verwendung des Wortes „Anteil“ ins Verhältnis zum jeweiligen Jahresumsatz/zur Zahl der Mitarbeiter im Gesamtunternehmen gesetzt („Redaktionsquote“). Maßstab für Mitarbeiter sollten grds. Vollzeitäquivalente sein.
	3. der Umfang der Barrierefreiheit,	Als dritte Kategorie werden Maßnahmen zur Gewährung von Barrierefreiheit bewertet. Einbezogen werden Maßnahmen, die die Inhalte betreffen, aber auch solche, die den Zugang zu den Angeboten verbessern.
	einen gemessen an der jeweiligen Programm- oder Angebotskategorie [überdurchschnittlichen und] signifikanten Wert aufweist. Die maßgeblichen Anteile und Umfänge sowie die Gewichtung der Kriterien nach Satz 1 untereinander sind von den Landesmedienanstalten entlang der geltenden gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung branchenüblicher Standards der jeweiligen Programm- oder Angebotskategorie im privaten Bereich in gemeinsamer Satzung festzulegen und alle zwei Jahre zu evaluieren.	Bisher fehlen konkrete gesetzliche Schwellenwerte. Die Schwellenwerte werden daher nun in Absatz 3 konkretisiert. Vorgesehen werden Maßstäbe, an denen sich die Schwellen zu orientieren haben. Für die Bestimmung der privilegierten Programme und Angebote sollen konkrete Schwellen gelten. Um diese praxisgerecht und hinreichend flexibel auszugestalten, wird den LMA eine Festlegung der Schwellen durch gemeinsame Satzung eingeräumt. Anforderung an die jeweils festzulegende Schwelle ist, dass im Mindesten

		„überdurchschnittliche“, insgesamt jedenfalls signifikanten Werte erreicht werden. Das Erreichen lediglich des „Branchenstandards“ würde nach der Formulierung nicht genügen, um im Sinne des geforderten Mehraufwands das Kriterium des „besonderen Maß“ bzw. des „spezifischen Vielfaltsbeitrages“ zu erfüllen. Eine solche, relative Betrachtung stellt sicher, dass einerseits im Status Quo unrealistisch hohe Standards nicht dazu führen, dass niemand in den Genuss der besonderen Auffindbarkeit kommt und dass andererseits bei zu niedrigen Standards nicht jeder die „Hürde“ leicht nehmen kann. Beides würde dem Sinn einer Anreizregulierung zuwiderlaufen (= Investitionen müssen tatsächlich erfolgen, müssen sich dann aber auch lohnen). Die Schwellen sollen Angebotskategorien und die Besonderheiten von Mediengattungen, berücksichtigen können (Bsp.: Barrierefreiheit im Hörfunk ist schwerer umsetzbar, während in Fernsehen und rundfunkähnlichen Telemedien vielfache Möglichkeiten zur Umsetzung bestehen). Im Rahmen der Festlegung der Schwellenwerte sind durch die LMA daher auch diese durch die Satzung festzulegen.
Die privaten Angebote im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 und des Absatzes 4 werden durch die Landesmedienanstalten für die Dauer von jeweils drei Jahren bestimmt und in einer Liste im	(4) Die Bestimmung von Programmen oder Angeboten kann befristet werden.	

Onlineauftritt der Landesmedienanstalten veröffentlicht.		
Die privaten Angebote im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 und des Absatzes 4 werden durch die Landesmedienanstalten für die Dauer von jeweils drei Jahren bestimmt und in einer Liste im Onlineauftritt der Landesmedienanstalten veröffentlicht.	(5) Die Programme oder Angebote sind jeweils in einer oder einer regional untergliederten Liste im Onlineauftritt der Landesmedienanstalten zu veröffentlichen. Die Geltung der Listen ist mit einem Stichtag zu versehen und den nach diesem Staatsvertrag zur besonderen Darstellung von Angeboten nach § 25a Verpflichteten elektronisch zu übermitteln. Die Verpflichtung zur besonderen Darstellung beginnt einen Monat nach Übermittlung der Liste.]	Die Veröffentlichung von Listen für Rundfunkprogramme und Telemedienangebote dient der Transparenz und ermöglicht zusammen mit der vorgesehenen Übermittlung der Listen an die Verpflichteten, dass die nötigen Informationen auch bei diesen vorliegen. Die Listen sind anhand der Kriterien des Abs. 3 entsprechend des neuen Systems eines fortlaufenden „Onboardings“ bei Veränderungen jeweils zu aktualisieren. Die Festsetzung von Stichtagen kann dazu beitragen, dass Listen nicht tagesaktuell, sondern im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in periodischen Zeiträumen zu aktualisieren sind. Dadurch dass Benutzeroberflächen nach § 79 Abs. 2 anzeigepflichtig sind und die Anwendbarkeit der Auffindbarkeitsregulierung bei Medienintermediären nach § 91 Abs. 2 eine vorhergehende Feststellung durch die Landesmedienanstalten vorsieht, bestehen auch auf Seiten der Medienaufsicht keine unzumutbaren Hürden für eine direkte Information der Verpflichteten.
(…)		
IV. Abschnitt		

Besondere Bestimmungen für den privaten Rundfunk		
1. Unterabschnitt Anwendungsbereich, Programmgrundsätze		
§ 50 Anwendungsbereich		
Die §§ 51, 53 bis 68 gelten nur für bundesweit ausgerichtete Angebote. Die §§ 52 bis 55 Abs. 1 und § 58 gelten auch für Teleshoppingkanäle. Eine abweichende Regelung durch Landesrecht ist nicht zulässig. Die Entscheidungen der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK, § 104 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) sind den Zuweisungen von Übertragungskapazitäten nach diesem Staatsvertrag und durch die zuständige Landesmedienanstalt auch bei der Entscheidung über die Zuweisung von Übertragungskapazitäten nach Landesrecht zugrunde zu legen.	Die §§ 51, 53 bis 65 gelten nur für bundesweit ausgerichtete Angebote. Die §§ 52 bis 55 Abs. 1 und § 58 gelten auch für Teleshoppingkanäle. Eine abweichende Regelung durch Landesrecht ist nicht zulässig. ~~Die Entscheidungen der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK, § 104 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) sind den Zuweisungen von Übertragungskapazitäten nach diesem Staatsvertrag und durch die zuständige Landesmedienanstalt auch bei der Entscheidung über die Zuweisung von Übertragungskapazitäten nach Landesrecht zugrunde zu legen.~~	Zuständigkeitsregelungen der Landesmedienanstalten finden sich in den überarbeiteten Vorschriften der §§ 104 ff.. Die Regelung des Satz 4 wird aus systematischen Gründen nach § 105 Abs. 6 MStV n. F. verschoben.
(...)		
2. Unterabschnitt Zulassung		

(…)		
§ 56 **Auskunftsrechte und Ermittlungsbefugnisse**	~~**§ 56**~~ ~~**Auskunftsrechte und Ermittlungsbefugnisse**~~	
(1) Die zuständige Landesmedienanstalt kann alle Ermittlungen durchführen und alle Beweise erheben, die zur Erfüllung ihrer sich aus den §§ 60 bis 67 und 120 ergebenden Aufgaben erforderlich sind. Sie bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere (…)	~~(1) Die zuständige Landesmedienanstalt kann alle Ermittlungen durchführen und alle Beweise erheben, die zur Erfüllung ihrer sich aus den §§ 60 bis 67 und 120 ergebenden Aufgaben erforderlich sind. Sie bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält.~~ ~~Sie kann insbesondere (…)~~	In den neuen VIa. Abschnitt überführt.
(…)		
3. Unterabschnitt **Sicherung der Meinungsvielfalt**		Die bisherigen für das private Fernsehen geltenden Regelungen des Konzentrationsrechts werden in einen mediengattungsübergreifenden neuen VIa. Abschnitt überführt (siehe §§ 103a ff.) Die bereits existierenden, besonderen Vielfaltsvorgaben im Fernsehen (insb. Regionalfenster und Drittfenster) werden als besondere Vielfaltsregelungen unverändert beibehalten (siehe §§ 59a ff.). Die hierfür nötige Betrachtung der Zuschaueranteile wird daher ebenfalls – jedoch nur noch bezogen auf diese besonderen Instrumente – fortgeführt.

		Die so beibehaltenen besonderen Verpflichtungen für private Fernsehveranstalter werden im Rahmen des neuen Medienkonzentrationsrechts „meinungsmachtbremsend“ berücksichtigt.
§ 59 **Meinungsvielfalt im Rundfunk, regionale Fenster**	**§ 59** **Meinungsvielfalt im Rundfunk~~,~~** **~~regionale Fenster~~**	
(1) Im privaten Rundfunk ist inhaltlich die Vielfalt der Meinungen im Wesentlichen zum Ausdruck zu bringen. Die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen müssen in den Vollprogrammen angemessen zu Wort kommen; Auffassungen von Minderheiten sind zu berücksichtigen. Die Möglichkeit, Spartenprogramme anzubieten, bleibt hiervon unberührt.		
(2) Ein einzelnes Programm darf die Bildung der öffentlichen Meinung nicht in hohem Maße ungleichgewichtig beeinflussen.		
(3) Im Rahmen des Zulassungsverfahrens soll die Landesmedienanstalt darauf hinwirken, dass an dem Veranstalter auch Interessenten mit kulturellen Programmbeiträgen beteiligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung besteht nicht.		
	§ 59a	

	Regionalfenster im Fernsehen	
(4) In den beiden, jeweils unterschiedlichen Unternehmen nach § 62 zuzurechnenden, bundesweit verbreiteten, nach Zuschaueranteilen reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen sind mindestens im zeitlichen und regional differenzierten Umfang der Programmaktivitäten zum 1. Juli 2002 nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts Fensterprogramme zur aktuellen und authentischen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in dem jeweiligen Land aufzunehmen. Der Hauptprogrammveranstalter hat organisatorisch sicherzustellen, dass die redaktionelle Unabhängigkeit des Fensterprogrammveranstalters gewährleistet ist. Dem Fensterprogrammveranstalter ist eine gesonderte Zulassung zu erteilen. Fensterprogrammveranstalter und Hauptprogrammveranstalter sollen zueinander nicht im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens nach § 62 stehen, es sei denn, zum 31. Dezember 2009 bestehende landesrechtliche Regelungen stellen die Unabhängigkeit in anderer Weise sicher. Zum 31. Dezember 2009 bestehende Zulassungen bleiben unberührt. Eine Verlängerung ist zulässig. Mit der Organisation der Fensterprogramme ist zugleich deren Finanzierung durch den Hauptprogrammveranstalter sicherzustellen. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt mindestens für die Dauer der nach Maßgabe des jeweiligen	In den beiden, jeweils unterschiedlichen Unternehmen nach § 62 zuzurechnenden, bundesweit verbreiteten, nach Zuschaueranteilen reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen sind mindestens im zeitlichen und regional differenzierten Umfang der Programmaktivitäten zum 1. Juli 2002 nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts Fensterprogramme zur aktuellen und authentischen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in dem jeweiligen Land aufzunehmen (Regionalfenster). Der Hauptprogrammveranstalter hat organisatorisch sicherzustellen, dass die redaktionelle Unabhängigkeit des Fensterprogrammveranstalters gewährleistet ist. Dem Fensterprogrammveranstalter ist eine gesonderte Zulassung zu erteilen. Fensterprogrammveranstalter und Hauptprogrammveranstalter sollen zueinander nicht im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens nach § 62 stehen, es sei denn, zum 31. Dezember 2009 bestehende landesrechtliche Regelungen stellen die Unabhängigkeit in anderer Weise sicher. Zum 31. Dezember 2009 bestehende Zulassungen bleiben unberührt. Eine Verlängerung ist zulässig. Mit der Organisation der Fensterprogramme ist zugleich deren Finanzierung durch den Hauptprogrammveranstalter sicherzustellen. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt mindestens für die	

Landesrechts für das jeweilige Regionalfensterprogramm erteilten Zulassung. Die Landesmedienanstalten stimmen die Organisation der Fensterprogramme in zeitlicher und technischer Hinsicht unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Veranstalter ab.	Dauer der nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts für das jeweilige Regionalfensterprogramm erteilten Zulassung. Die Landesmedienanstalten stimmen die Organisation der Fensterprogramme in zeitlicher und technischer Hinsicht unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Veranstalter ab.	
§ 60 **Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen**	~~**§ 60**~~ ~~**Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen**~~	
(1) Ein Unternehmen (natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung) darf in Deutschland selbst oder durch ihm zurechenbare Unternehmen bundesweit im Fernsehen eine unbegrenzte Anzahl von Programmen veranstalten, es sei denn, es erlangt dadurch vorherrschende Meinungsmacht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.	~~(1) Ein Unternehmen (natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung) darf in Deutschland selbst oder durch ihm zurechenbare Unternehmen bundesweit im Fernsehen eine unbegrenzte Anzahl von Programmen veranstalten, es sei denn, es erlangt dadurch vorherrschende Meinungsmacht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.~~	
(2) Erreichen die einem Unternehmen zurechenbaren Programme im Durchschnitt eines Jahres einen Zuschaueranteil von 30 vom Hundert, so wird vermutet, dass vorherrschende Meinungsmacht gegeben ist. Gleiches gilt bei Erreichen eines Zuschaueranteils von 25 vom Hundert, sofern das Unternehmen auf einem medienrelevanten verwandten Markt eine marktbeherrschende Stellung hat oder eine Gesamtbeurteilung seiner Aktivitäten im Fernsehen und auf medienrelevanten verwandten Märkten ergibt, dass der dadurch	~~(2) Erreichen die einem Unternehmen zurechenbaren Programme im Durchschnitt eines Jahres einen Zuschaueranteil von 30 vom Hundert, so wird vermutet, dass vorherrschende Meinungsmacht gegeben ist. Gleiches gilt bei Erreichen eines Zuschaueranteils von 25 vom Hundert, sofern das Unternehmen auf einem medienrelevanten verwandten Markt eine marktbeherrschende Stellung hat oder eine Gesamtbeurteilung seiner Aktivitäten im Fernsehen und auf medienrelevanten verwandten Märkten ergibt, dass der dadurch~~	

erzielte Meinungseinfluss dem eines Unternehmens mit einem Zuschaueranteil von 30 vom Hundert im Fernsehen entspricht. Bei der Berechnung des nach Satz 2 maßgeblichen Zuschaueranteils kommen vom tatsächlichen Zuschaueranteil zwei Prozentpunkte in Abzug, wenn in dem Unternehmen zurechenbaren Vollprogramm mit dem höchsten Zuschaueranteil Fensterprogramme gemäß § 59 Abs. 4 aufgenommen sind; bei gleichzeitiger Aufnahme von Sendezeit für Dritte nach Maßgabe des Absatzes 5 kommen vom tatsächlichen Zuschaueranteil weitere drei Prozentpunkte in Abzug.	~~erzielte Meinungseinfluss dem eines Unternehmens mit einem Zuschaueranteil von 30 vom Hundert im Fernsehen entspricht. Bei der Berechnung des nach Satz 2 maßgeblichen Zuschaueranteils kommen vom tatsächlichen Zuschaueranteil zwei Prozentpunkte in Abzug, wenn in dem Unternehmen zurechenbaren Vollprogramm mit dem höchsten Zuschaueranteil Fensterprogramme gemäß § 59 Abs. 4 aufgenommen sind; bei gleichzeitiger Aufnahme von Sendezeit für Dritte nach Maßgabe des Absatzes 5 kommen vom tatsächlichen Zuschaueranteil weitere drei Prozentpunkte in Abzug.~~	
(3) Hat ein Unternehmen mit den ihm zurechenbaren Programmen vorherrschende Meinungsmacht erlangt, darf für weitere diesem Unternehmen zurechenbare Programme keine Zulassung erteilt oder der Erwerb weiterer zurechenbarer Beteiligungen an Veranstaltern nicht als unbedenklich bestätigt werden.	~~(3) Hat ein Unternehmen mit den ihm zurechenbaren Programmen vorherrschende Meinungsmacht erlangt, darf für weitere diesem Unternehmen zurechenbare Programme keine Zulassung erteilt oder der Erwerb weiterer zurechenbarer Beteiligungen an Veranstaltern nicht als unbedenklich bestätigt werden.~~	
(4) Hat ein Unternehmen mit den ihm zurechenbaren Programmen vorherrschende Meinungsmacht erlangt, schlägt die zuständige Landesmedienanstalt durch die KEK dem Unternehmen folgende Maßnahmen vor: 1. das Unternehmen kann ihm zurechenbare Beteiligungen an Veranstaltern aufgeben, bis der zurechenbare Zuschaueranteil des	~~(4) Hat ein Unternehmen mit den ihm zurechenbaren Programmen vorherrschende Meinungsmacht erlangt, schlägt die zuständige Landesmedienanstalt durch die KEK dem Unternehmen folgende Maßnahmen vor:~~ ~~1. das Unternehmen kann ihm zurechenbare Beteiligungen an Veranstaltern aufgeben, bis der zurechenbare Zuschaueranteil des~~	

Unternehmens hierdurch unter die Grenze nach Absatz 2 Satz 1 fällt, oder 2. es kann im Falle des Absatzes 2 Satz 2 seine Marktstellung auf medienrelevanten verwandten Märkten vermindern oder ihm zurechenbare Beteiligungen an Veranstaltern aufgeben, bis keine vorherrschende Meinungsmacht nach Absatz 2 Satz 2 mehr gegeben ist, oder 3. es kann bei ihm zurechenbaren Veranstaltern vielfaltssichernde Maßnahmen im Sinne der §§ 64 bis 66 ergreifen. Die KEK erörtert mit dem Unternehmen die in Betracht kommenden Maßnahmen mit dem Ziel, eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen. Kommt keine Einigung zustande oder werden die einvernehmlich zwischen dem Unternehmen und der KEK vereinbarten Maßnahmen nicht in angemessener Frist durchgeführt, sind von der zuständigen Landesmedienanstalt nach Feststellung durch die KEK die Zulassungen von so vielen dem Unternehmen zurechenbaren Programmen zu widerrufen, bis keine vorherrschende Meinungsmacht durch das Unternehmen mehr gegeben ist. Die Auswahl trifft die KEK unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile durch den Widerruf der Zulassung wird nicht gewährt.	~~Unternehmens hierdurch unter die Grenze nach Absatz 2 Satz 1 fällt, oder~~ ~~2. es kann im Falle des Absatzes 2 Satz 2 seine Marktstellung auf medienrelevanten verwandten Märkten vermindern oder ihm zurechenbare Beteiligungen an Veranstaltern aufgeben, bis keine vorherrschende Meinungsmacht nach Absatz 2 Satz 2 mehr gegeben ist, oder~~ ~~3. es kann bei ihm zurechenbaren Veranstaltern vielfaltssichernde Maßnahmen im Sinne der §§ 64 bis 66 ergreifen.~~ ~~Die KEK erörtert mit dem Unternehmen die in Betracht kommenden Maßnahmen mit dem Ziel, eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen. Kommt keine Einigung zustande oder werden die einvernehmlich zwischen dem Unternehmen und der KEK vereinbarten Maßnahmen nicht in angemessener Frist durchgeführt, sind von der zuständigen Landesmedienanstalt nach Feststellung durch die KEK die Zulassungen von so vielen dem Unternehmen zurechenbaren Programmen zu widerrufen, bis keine vorherrschende Meinungsmacht durch das Unternehmen mehr gegeben ist. Die Auswahl trifft die KEK unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile durch den Widerruf der Zulassung wird nicht gewährt.~~	

	§ 60 **Drittfenster im Fernsehen**	
(5) Erreicht ein Veranstalter mit einem Vollprogramm oder einem Spartenprogramm mit Schwerpunkt Information im Durchschnitt eines Jahres einen Zuschaueranteil von 10 vom Hundert, hat er binnen sechs Monaten nach Feststellung und Mitteilung durch die zuständige Landesmedienanstalt Sendezeit für unabhängige Dritte nach Maßgabe von § 65 einzuräumen. Erreicht ein Unternehmen mit ihm zurechenbaren Programmen im Durchschnitt eines Jahres einen Zuschaueranteil von 20 vom Hundert, ohne dass eines der Vollprogramme oder Spartenprogramme mit Schwerpunkt Information einen Zuschaueranteil von zehn vom Hundert erreicht, trifft die Verpflichtung nach Satz 1 den Veranstalter des dem Unternehmen zurechenbaren Programms mit dem höchsten Zuschaueranteil. Trifft der Veranstalter die danach erforderlichen Maßnahmen nicht, ist von der zuständigen Landesmedienanstalt nach Feststellung durch die KEK die Zulassung zu widerrufen. Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.	Erreicht ein Veranstalter mit einem Vollprogramm oder einem Spartenprogramm mit Schwerpunkt Information im Durchschnitt eines Jahres einen Zuschaueranteil von 10 vom Hundert, hat er binnen sechs Monaten nach Feststellung und Mitteilung durch die zuständige Landesmedienanstalt Sendezeit für unabhängige Dritte (Drittfenster) nach Maßgabe von § 63 einzuräumen. Erreicht ein Unternehmen mit ihm zurechenbaren Programmen im Durchschnitt eines Jahres einen Zuschaueranteil von 20 vom Hundert, ohne dass eines der Vollprogramme oder Spartenprogramme mit Schwerpunkt Information einen Zuschaueranteil von zehn vom Hundert erreicht, trifft die Verpflichtung nach Satz 1 den Veranstalter des dem Unternehmen zurechenbaren Programms mit dem höchsten Zuschaueranteil. Trifft der Veranstalter die danach erforderlichen Maßnahmen nicht, ist von der zuständigen Landesmedienanstalt nach Feststellung durch die Direktorenkonferenz (DK) die Zulassung zu widerrufen. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile durch den Widerruf der Zulassung wird nicht gewährt.	
§ 61 **Bestimmung der Zuschaueranteile**		

(1) Die Landesmedienanstalten ermitteln durch die KEK den Zuschaueranteil der jeweiligen Programme unter Einbeziehung aller deutschsprachigen Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und des bundesweit empfangbaren privaten Rundfunks. Für Entscheidungen maßgeblich ist der bei Einleitung des Verfahrens im Durchschnitt der letzten zwölf Monate erreichte Zuschaueranteil der einzubeziehenden Programme.	(1) Die Landesmedienanstalten ermitteln durch den Rat für Konzentrationsermittlung und Medienökonomie nach § 104a Abs.1 Satz 3 Ziffer 2 (RKM) den Zuschaueranteil der jeweiligen Programme unter Einbeziehung aller deutschsprachigen Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und des bundesweit empfangbaren privaten Rundfunks. Für Entscheidungen maßgeblich ist der bei Einleitung des Verfahrens im Durchschnitt der letzten zwölf Monate erreichte Zuschaueranteil der einzubeziehenden Programme.	
(2) Die Landesmedienanstalten beauftragen nach Maßgabe einer Entscheidung der KEK ein Unternehmen zur Ermittlung der Zuschaueranteile; die Vergabe des Auftrags erfolgt nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Ermittlung muss aufgrund repräsentativer Erhebungen bei Zuschauern ab Vollendung des dritten Lebensjahres nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Methoden durchgeführt werden. Die Landesmedienanstalten sollen mit dem Unternehmen vereinbaren, dass die anlässlich der Ermittlung der Zuschaueranteile nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten vertraglich auch von Dritten genutzt werden können. In diesem Fall sind die auf die Landesmedienanstalten entfallenden Kosten entsprechend zu mindern.	(2) Die Landesmedienanstalten beauftragen nach Maßgabe einer Entscheidung des RKM ein Unternehmen zur Ermittlung der Zuschaueranteile; die Vergabe des Auftrags erfolgt nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Ermittlung muss aufgrund repräsentativer Erhebungen bei Zuschauern ab Vollendung des dritten Lebensjahres nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Methoden durchgeführt werden. Die Landesmedienanstalten sollen mit dem Unternehmen vereinbaren, dass die anlässlich der Ermittlung der Zuschaueranteile nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten vertraglich auch von Dritten genutzt werden können. In diesem Fall sind die auf die Landesmedienanstalten entfallenden Kosten entsprechend zu mindern.	
(…)		

§ 62 **Zurechnung von Programmen**		
(…)		
§ 63 **Veränderung von Beteiligungsverhältnissen**	~~**§ 63**~~ ~~**Veränderung von Beteiligungsverhältnissen**~~	
Jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen ist bei der zuständigen Landesmedienanstalt vor ihrem Vollzug schriftlich anzumelden. Anmeldepflichtig sind der Veranstalter und die an dem Veranstalter unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 62 Beteiligten. Die Veränderungen dürfen nur dann von der zuständigen Landesmedienanstalt als unbedenklich bestätigt werden, wenn unter den veränderten Voraussetzungen eine Zulassung erteilt werden könnte. Wird eine geplante Veränderung vollzogen, die nicht nach Satz 3 als unbedenklich bestätigt werden kann, ist die Zulassung zu widerrufen. Für den Widerruf gilt § 108 Abs. 2 und 3. Für geringfügige Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen kann die KEK durch Richtlinien Ausnahmen für die Anmeldepflicht vorsehen.	~~Jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen ist bei der zuständigen Landesmedienanstalt vor ihrem Vollzug schriftlich anzumelden. Anmeldepflichtig sind der Veranstalter und die an dem Veranstalter unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 62 Beteiligten. Die Veränderungen dürfen nur dann von der zuständigen Landesmedienanstalt als unbedenklich bestätigt werden, wenn unter den veränderten Voraussetzungen eine Zulassung erteilt werden könnte. Wird eine geplante Veränderung vollzogen, die nicht nach Satz 3 als unbedenklich bestätigt werden kann, ist die Zulassung zu widerrufen. Für den Widerruf gilt § 108 Abs. 2 und 3. Für geringfügige Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen kann die KEK durch Richtlinien Ausnahmen für die Anmeldepflicht vorsehen.~~	

§ 64 **Vielfaltssichernde Maßnahmen**	~~**§ 64**~~ ~~**Vielfaltssichernde Maßnahmen**~~	
Stellen die vorgenannten Vorschriften auf vielfaltssichernde Maßnahmen bei einem Veranstalter oder Unternehmen ab, gelten als solche Maßnahmen: 1.die Einräumung von Sendezeit für unabhängige Dritte (§ 65), 2.die Einrichtung eines Programmbeirats (§ 66).	~~Stellen die vorgenannten Vorschriften auf vielfaltssichernde Maßnahmen bei einem Veranstalter oder Unternehmen ab, gelten als solche Maßnahmen:~~ ~~1.die Einräumung von Sendezeit für unabhängige Dritte (§ 65),~~ ~~2.die Einrichtung eines Programmbeirats (§ 66).~~	
§ 65 **Sendezeit für unabhängige Dritte**	**§ 63** **Unabhängigkeit und Umfang von Drittfenstern**	
(…)		
§ 66 **Programmbeirat**	~~**§ 66**~~ ~~**Programmbeirat**~~	
(1) Der Programmbeirat hat die Programmverantwortlichen, die Geschäftsführung des Programmveranstalters und die Gesellschafter bei der Gestaltung des Programms zu beraten. Der Programmbeirat soll durch Vorschläge und Anregungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt und Pluralität des	~~(1) Der Programmbeirat hat die Programmverantwortlichen, die Geschäftsführung des Programmveranstalters und die Gesellschafter bei der Gestaltung des Programms zu beraten. Der Programmbeirat soll durch Vorschläge und Anregungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt und Pluralität des~~	

Programms (§ 59) beitragen. Mit der Einrichtung eines Programmbeirats durch den Veranstalter ist dessen wirksamer Einfluss auf das Fernsehprogramm durch Vertrag oder Satzung zu gewährleisten.	~~Programms (§ 59) beitragen. Mit der Einrichtung eines Programmbeirats durch den Veranstalter ist dessen wirksamer Einfluss auf das Fernsehprogramm durch Vertrag oder Satzung zu gewährleisten.~~	
(2) Die Mitglieder des Programmbeirats werden vom Veranstalter berufen. Sie müssen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu gesellschaftlichen Gruppen in ihrer Gesamtheit die Gewähr dafür bieten, dass die wesentlichen Meinungen in der Gesellschaft vertreten sind.	~~(2) Die Mitglieder des Programmbeirats werden vom Veranstalter berufen. Sie müssen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu gesellschaftlichen Gruppen in ihrer Gesamtheit die Gewähr dafür bieten, dass die wesentlichen Meinungen in der Gesellschaft vertreten sind.~~	
(3) Der Programmbeirat ist über alle Fragen, die das veranstaltete Programm betreffen, durch die Geschäftsführung zu unterrichten. Er ist bei wesentlichen Änderungen der Programmstruktur, der Programminhalte, des Programmschemas sowie bei programmbezogenen Anhörungen durch die zuständige Landesmedienanstalt und bei Programmbeschwerden zu hören.	~~(3) Der Programmbeirat ist über alle Fragen, die das veranstaltete Programm betreffen, durch die Geschäftsführung zu unterrichten. Er ist bei wesentlichen Änderungen der Programmstruktur, der Programminhalte, des Programmschemas sowie bei programmbezogenen Anhörungen durch die zuständige Landesmedienanstalt und bei Programmbeschwerden zu hören.~~	
(4) Der Programmbeirat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Auskünfte von der Geschäftsführung verlangen und hinsichtlich des Programms oder einzelner Beiträge Beanstandungen gegenüber der Geschäftsführung aussprechen. Zu Anfragen und Beanstandungen hat die Geschäftsführung innerhalb angemessener Frist Stellung zu nehmen. Trägt sie den Anfragen und Beanstandungen zum Programm nach Auffassung des Programmbeirats nicht ausreichend	~~(4) Der Programmbeirat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Auskünfte von der Geschäftsführung verlangen und hinsichtlich des Programms oder einzelner Beiträge Beanstandungen gegenüber der Geschäftsführung aussprechen. Zu Anfragen und Beanstandungen hat die Geschäftsführung innerhalb angemessener Frist Stellung zu nehmen. Trägt sie den Anfragen und Beanstandungen zum Programm nach Auffassung des Programmbeirats nicht ausreichend~~	

Rechnung, kann er in dieser Angelegenheit einen Beschluss des Kontrollorgans über die Geschäftsführung, sofern ein solches nicht vorhanden ist der Gesellschafterversammlung, verlangen. Eine Ablehnung der Vorlage des Programmbeirats durch die Gesellschafterversammlung oder durch das Kontrollorgan über die Geschäftsführung bedarf einer Mehrheit von 75 vom Hundert der abgegebenen Stimmen.	~~Rechnung, kann er in dieser Angelegenheit einen Beschluss des Kontrollorgans über die Geschäftsführung, sofern ein solches nicht vorhanden ist der Gesellschafterversammlung, verlangen. Eine Ablehnung der Vorlage des Programmbeirats durch die Gesellschafterversammlung oder durch das Kontrollorgan über die Geschäftsführung bedarf einer Mehrheit von 75 vom Hundert der abgegebenen Stimmen.~~	
(5) Bei Änderungen der Programmstruktur, der Programminhalte oder des Programmschemas oder bei der Entscheidung über Programmbeschwerden ist vor der Entscheidung der Geschäftsführung die Zustimmung des Programmbeirats einzuholen. Wird diese verweigert oder kommt eine Stellungnahme binnen angemessener Frist nicht zustande, kann die Geschäftsführung die betreffende Maßnahme nur mit Zustimmung des Kontrollorgans über die Geschäftsführung, sofern ein solches nicht vorhanden ist, der Gesellschafterversammlung, für die eine Mehrheit von 75 vom Hundert der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, treffen. Der Veranstalter hat das Ergebnis der Befassung des Programmbeirats oder der Entscheidung nach Satz 2 der zuständigen Landesmedienanstalt mitzuteilen.	~~(5) Bei Änderungen der Programmstruktur, der Programminhalte oder des Programmschemas oder bei der Entscheidung über Programmbeschwerden ist vor der Entscheidung der Geschäftsführung die Zustimmung des Programmbeirats einzuholen. Wird diese verweigert oder kommt eine Stellungnahme binnen angemessener Frist nicht zustande, kann die Geschäftsführung die betreffende Maßnahme nur mit Zustimmung des Kontrollorgans über die Geschäftsführung, sofern ein solches nicht vorhanden ist, der Gesellschafterversammlung, für die eine Mehrheit von 75 vom Hundert der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, treffen. Der Veranstalter hat das Ergebnis der Befassung des Programmbeirats oder der Entscheidung nach Satz 2 der zuständigen Landesmedienanstalt mitzuteilen.~~	
(6) Handelt es sich bei dem Veranstalter, bei dem ein Programmbeirat eingerichtet werden soll, um ein einzelkaufmännisch betriebenes	~~(6) Handelt es sich bei dem Veranstalter, bei dem ein Programmbeirat eingerichtet werden soll, um ein einzelkaufmännisch betriebenes~~	

Unternehmen, gelten die Absätze 4 und 5 mit der Maßgabe, dass der Programmbeirat statt der Gesellschafterversammlung oder des Kontrollorgans über die Geschäftsführung die zuständige Landesmedienanstalt anrufen kann, die über die Maßnahme entscheidet.	~~Unternehmen, gelten die Absätze 4 und 5 mit der Maßgabe, dass der Programmbeirat statt der Gesellschafterversammlung oder des Kontrollorgans über die Geschäftsführung die zuständige Landesmedienanstalt anrufen kann, die über die Maßnahme entscheidet.~~	
§ 67 **Richtlinien**	**§ 64** **Richtlinien**	
Die Landesmedienanstalten erlassen gemeinsame Richtlinien zur näheren Ausgestaltung der §§ 59, 65 und 66. In den Richtlinien zu § 66 sind insbesondere Vorgaben über Berufung und Zusammensetzung des Programmbeirats zu machen.	Die Landesmedienanstalten erlassen gemeinsame Richtlinien zur näheren Ausgestaltung der §§ 59, 59a und 63~~. und 66. In den Richtlinien zu § 66 sind insbesondere Vorgaben über Berufung und Zusammensetzung des Programmbeirats zu machen.~~	
§ 68 **Sendezeit für Dritte**	**§ 65** **Sendezeit für andere Dritte**	
(1) Den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den Jüdischen Gemeinden sind auf Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung religiöser Sendungen einzuräumen; die Veranstalter können die Erstattung ihrer Selbstkosten verlangen.		
(2) Parteien ist während ihrer Beteiligung an den Wahlen zum Deutschen Bundestag gegen Erstattung der Selbstkosten angemessene Sendezeit einzuräumen, wenn mindestens eine		

Landesliste für sie zugelassen wurde. Ferner haben Parteien und sonstige politische Vereinigungen während ihrer Beteiligung an den Wahlen der Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland für das Europäische Parlament gegen Erstattung der Selbstkosten Anspruch auf angemessene Sendezeit, wenn mindestens ein Wahlvorschlag für sie zugelassen wurde.		
	(3) Die Erstattung von Selbstkosten nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht als Entgelt oder ähnliche Gegenleistung im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 7 und 7a.	Dies dient als klare Abgrenzung gegenüber bezahlten Inhalten wie Wirtschaftswerbung, ideeller Werbung und staatlicher Informationsarbeit.
(…)		
4. Unterabschnitt Finanzierung, Werbung		
§ 69 Finanzierung		
Private Veranstalter können ihre Rundfunkprogramme durch Einnahmen aus Werbung, durch sonstige Einnahmen, insbesondere durch Entgelte der Teilnehmer (Abonnements oder Einzelentgelte), sowie aus eigenen Mitteln finanzieren. Eine Finanzierung	Private Veranstalter können ihre Rundfunkprogramme durch Einnahmen aus Werbung gleich welcher Art, aus staatlicher Informationsarbeit, durch sonstige Einnahmen, insbesondere durch Entgelte der Teilnehmer (Abonnements oder Einzelentgelte), sowie aus eigenen Mitteln finanzieren. Eine Finanzierung	Folgeänderung, s.o. §§ 2 Abs. 2 Nr. 7, 7a; 8 Abs. 9, 9a, 9b.

privater Veranstalter aus dem Rundfunkbeitrag ist unzulässig. § 112 bleibt unberührt.	privater Veranstalter aus dem Rundfunkbeitrag ist unzulässig. § 112 bleibt unberührt.	
§ 70 **Dauer der Werbesendung**		
(1) Der Anteil an Sendezeit für Fernsehwerbespots und Teleshopping-Spots darf in den Zeiträumen von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr, von 18.00 Uhr bis 23.00 Uhr sowie von 23.00 Uhr bis 24.00 Uhr jeweils 20 vom Hundert dieses Zeitraums nicht überschreiten. Satz 1 gilt nicht für Produktplatzierungen und Sponsorhinweise.	(1) Der Anteil an Sendezeit für Fernsehwerbespots und Teleshopping-Spots darf in den Zeiträumen von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr ~~von 18.00 Uhr bis 23.00 Uhr sowie von 23:00 Uhr bis 24:00 Uhr~~ und von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr jeweils 20 vom Hundert dieses Zeitraums nicht überschreiten. Satz 1 gilt nicht für Produktplatzierungen und Sponsorhinweise.	Angleichung an die Zeiträume aus Art. 23 AVMD-RL.
(…)		
V. Abschnitt **Besondere Bestimmungen** **für einzelne Telemedien**		
1. Unterabschnitt **Rundfunkähnliche Telemedien**		
(…)		
§ 74 Werbung, Gewinnspiele		

Für rundfunkähnliche Telemedien gelten die §§ 8, 10, 11 und 72 entsprechend. Für Angebote nach § 2 Abs. 3 und sonstige linear verbreitete fernsehähnliche Telemedien gelten die §§ 3 bis 16 und § 72 entsprechend.	Für rundfunkähnliche Telemedien gelten die §§ 8, 10, 11 und 72 entsprechend. Für Angebote nach § 2 Abs. 3 und sonstige linear verbreitete fernsehähnliche Telemedien gelten die §§ 3 bis 16 und 72 entsprechend. Abweichend von § 8 Abs. 9 Satz 2 gilt das Verbot politischer Werbung nicht für solche rundfunkähnlichen Telemedien, die ausschließlich und erkennbar durch einen politischen Akteur selbst im eigenen Namen betrieben werden und von diesem ausschließlich zur Eigendarstellung verwendet werden.	Beibehaltung der durch den MStV erfolgten Erweiterung des Verbots in § 74 auf rundfunkähnliche Telemedien. Nach der Definition der TTPW-VO sind neben der Veröffentlichung gegen Entgelt auch sog. „interne Tätigkeiten“ erfasst. Laut ErwGr. 24 der VO sind unter „internen Tätigkeiten, (…) Tätigkeiten zu verstehen, die innerhalb einer Einrichtung durchgeführt werden und die mit beliebigen Mitteln durchgeführte Ausarbeitung, Platzierung, Förderung, Veröffentlichung, Zustellung oder Verbreitung einer Mitteilung umfassen oder wesentlich dazu beitragen, wobei die Mitteilung geeignet und darauf ausgerichtet ist, das Ergebnis einer Wahl oder eines Referendums, eines Abstimmungsverhaltens oder eines Rechtssetzungs- oder Regulierungsprozesses zu beeinflussen.“ Mit der Übernahme der Definition des Begriffs der „politischen Werbung“ aus der TTPW-VO soll keine Verschärfung des bisherigen Verbots einhergehen. Es sollten nur solche Inhalte erfasst werden, die im Fremdinteresse veröffentlicht werden, um zu verhindern, dass einzelne gesellschaftliche Gruppierungen und Kräfte durch den Ankauf von Werbezeiten auf die öffentliche Meinungsbildung einwirken und diese beeinflussen. Eigene Imagewerbung und Öffentlichkeitsarbeit politischer Akteure auf ihren eigenen Accounts soll möglich sein, auch soweit diese über rundfunkähnliche Telemedien erfolgt.

(…)		
	2. Unterabschnitt **KI-Informationssysteme**	Systematische Erläuterung des 2. Unterabschnitts: Die medienrechtliche Relevanz von KI-Angeboten in einem technologieoffenen, weit gedachten Sinne jeglicher „Automatisierung“ bis hin zu generativer KI kann nur begrenzt im Rahmen bestehender Kategorien des MStV erfolgen: Die automatisierte und für den jeweiligen Nutzer individualisierte Zurverfügungstellung neuer Inhalte unterscheidet sich etwa maßgeblich von einer bloßen Präsentation ausgewählter Angebote Dritter, weshalb eine Anwendung oder auch nur punktuelle Anpassung der Intermediärsvorschriften dem Phänomen nicht gerecht würde. Umgekehrt sind bestimmte KI-Angebote auch nicht ausschließlich als „eigene Inhalte“ zu klassifizieren, da sie in ihrem Output gerade auf Inhalten Dritter aufbauen und diese bspw. zusammenfassen. Die neuen Regelungen orientieren sich im Sinne der Vereinheitlichung und unter Berücksichtigung der angebotsspezifischen Anforderungen insbesondere in Bezug auf allgemeine Bestimmungen, Transparenz- und Diskriminierungsvorschriften sowie vielfaltssichernde Anforderungen an der Systematik der §§ 78 ff. MStV und §§ 91 ff. MStV.

	§ 77a **Anwendungsbereich**	
	Die nachstehenden Regelungen gelten mit Ausnahme der §§ 77b Absätze 1 und 2, nicht für KI-Informationssysteme, die im Durchschnitt von sechs Monaten in Deutschland weniger als eine Million Nutzer pro Monat erreichen oder in ihrer prognostizierten Entwicklung erreichen werden.	§ 77a MStV (neu) dient aus Gründen der Innovationsfähigkeit und Skalierbarkeit von Start-ups und Scale-Ups der Differenzierung des Anwendungsbereichs. Aus dem Abschnitt zu KI-Informationssystemen kommen danach insb. für kleinere Anbieter nur grundlegende Normen zur Anwendung (insb. § 77b Abs. 1 und 2 MStV neu). Im Übrigen gelten die allgemeinen Maßgaben für Telemedien. Zugleich sollten Verpflichtungen wie etwa Quellenangaben und Diskriminierungsfreiheit dem Anspruch der Vielfaltsicherung entsprechend nur für Angebote etabliert werden, die publizistisch besonders relevant sind. Eine entsprechende Differenzierung wird insofern an die Reichweite angeknüpft, was der aktuellen Regelung für Medienintermediäre nach § 91 Abs. 2 Nr. 1 MStV in der geltenden Fassung entsprechen würde.
	§ 77b **Allgemeine Bestimmungen**	
	(1) Anbieter von KI-Informationssystemen haben im Inland einen Zustellungsbevollmächtigten zu	Damit Regulierungsmaßnahmen praktikabel umgesetzt werden können, bietet sich in

	benennen und in ihrem Angebot in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise auf ihn aufmerksam zu machen. An diese Person können Zustellungen in Verfahren nach § 115 bewirkt werden. Das gilt auch für die Zustellung von Schriftstücken, die solche Verfahren einleiten oder vorbereiten.	Anlehnung an § 92 MStV die Pflicht zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten an.
	(2) Anbieter von KI-Informationssystemen sind für die von diesen generierten Inhalte verantwortlich. Bei Verfügungen der Aufsichtsbehörde gegen Angebote Dritter, auf denen von dem KI-Informationssystem generierte Inhalte basieren oder auf die verwiesen wird, sind diese ab Kenntnis zur Umsetzung der Verfügung verpflichtet. Sind Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen von Angeboten nach Satz 2 nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend, können Maßnahmen zur Verhinderung der Wahrnehmbarkeit zu den Angeboten auch gegen den Anbieter des KI-Informationssystems gerichtet werden, sofern eine Verhinderung technisch möglich und zumutbar ist.	Angelehnt an § 79 Abs. 4 MStV in der geltenden Fassung. Geregelt wird die Verantwortlichkeit des Anbieters für eigene Angebote. Die Formulierung, dass es um „generierte“ Inhalte geht, stellt klar, dass sich aus § 77b Abs. 2 MStV keine unmittelbare Verantwortlichkeit für die verwendeten oder etwaig nachrangig angegebene Quellen ergibt. Im Übrigen ist der Anbieter auch potenzieller Adressat von Maßnahmen gegen Drittangebote, soweit neu generierte Inhalte auf technisch identifizierbaren Einzelinhalten Dritter beruhen (RAG, s.u.) und auf diese verwiesen wird.
	(3) § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt für Anbieter eines KI-Informationssystems entsprechend. Dabei haben sie sicherzustellen, dass die wiedergegebenen Inhalte im Bereich Nachrichten und politische Informationen die jeweils verwendeten Quellen in ihrem Sinngehalt unverfälscht abbilden. Unsicherheiten müssen	§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 soll für KI-Informationssysteme entsprechend zur Anwendung kommen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass § 19 Abs. 1 MStV zumindest im Grundsatz vom Leitbild einer menschlichen Kontrolle ausgeht und die hierauf ausgerichteten Sorgfaltsgrundsätze daher nicht einfach auf rein

	angemessen berücksichtigt und eindeutig kenntlich gemacht werden § 19 Abs. 2 bis 8 sind anwendbar.	automatisierte Vorgänge übertragbar sind. Mit Blick auf die zunehmende Meinungsbildungsrelevanz können Anbieter von KI-Informationssystemen aber nicht einfach aus der Pflicht entlassen. Die vorgesehene Pflicht der unverfälschten Wiedergabe für den Bereich Nachrichten und politische Information erscheint durchaus hinnehmbar für die Anbieter von derartigen Systemen und soll den Schutz der Integrität der ursprünglichen Informationen sicherstellen. Die entsprechende Anwendung von § 19 Abs. 2 bis 8 MStV in der geltenden Fassung erscheint ebenfalls sachgemäß (= repräsentative Umfragen & Selbstkontrolle).
	(4) § 20 gilt mit der Maßgabe, dass der Anbieter die technischen und organisatorischen Maßnahmen vorzuhalten hat, um bei jeder erneuten Verbreitung der Tatsachenbehauptung die Gegendarstellung in entsprechender Weise anzuzeigen und zugänglich zu machen.	Von der Neuregelung des § 20 wären auch KI-Informationssysteme erfasst. Da bei KI-Antworten aufgrund ihrer Nutzerindividualisierung die Zuordnung von Gegendarstellungen erschwert ist, wird hier eine Pflicht, die Gegendarstellung ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung verpflichtend in die Wissensbasis des Systems aufzunehmen und bei erneuten Anfragen bevorzugt anzugeben, formuliert.
	§ 77c **Transparenz**	

	(1) Anbieter von KI-Informationssystemen haben zur Sicherung der Meinungsvielfalt nachfolgende Informationen leicht wahrnehmbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:	§ 77c Abs. 1 ist an § 93 Abs. 1 Satz 1 angelehnt.
	1. Informationen über die Funktionsweise des KI-Informationssystems in verständlicher Sprache,	Nr. 1 entspricht der Formulierung von § 93 Abs. 1 Nr. 2 2. Hs. MStV in der geltenden Fassung: Der Nutzer soll hier Informationen darüber erhalten, wie der neue Inhalt zustande kam. Dazu sollte etwa bei auf LLMs basierenden KI-Antworten insbesondere der Hinweis gehören, dass der neue journalistisch-redaktionell gestaltete Inhalt auf einer statistischen Wahrscheinlichkeit innerhalb der Sprache basiert und LLMs wahre und falsche Aussagen nur eingeschränkt unterscheiden können.
	2. bei Inhalten im Bereich Nachrichten und politischer Information Angaben dazu, mit welcher Wahrscheinlichkeit die in dem neu generierten Inhalt angeführten Ausführungen zutreffend sind,	Nr. 2: Da die den derzeitigen KI-Modellen zugrundeliegende Technologie gerade nicht auf Richtigkeit, sondern auf Wahrscheinlichkeit basiert und insofern keine faktische Korrektheit garantiert werden kann, sollte dies im Sinne der freien Meinungsbildung und Autonomie der Nutzer zumindest durch Angabe eines Wahrscheinlichkeitsgrades transparent gemacht und so verdeutlicht werden müssen.
	3. Hinweise zu den bei der Generierung neuer Inhalte verwendeten journalistisch-redaktionell verantworteten Inhalten Dritter sowie Angaben	Nr. 3: Diese Hinweispflicht ist Teil einer umfassenden Transparenzregelung und zugleich ein Beitrag zur Meinungsvielfalt. Soweit das Ergebnis auf technisch identifizierbaren Einzelquellen basiert bzw. solche einbezogen

	zu den Kriterien, die über ihre Einbeziehung entscheiden.	wurden, ist transparent zu machen, wie es zu der Quellenauswahl kam.
	(2) Änderungen der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Funktionsweise sind unverzüglich in derselben Weise wahrnehmbar zu machen.	
	§ 77d **Diskriminierungsfreiheit**	
	(1) Zur Sicherung der Meinungsvielfalt dürfen KI-Informationssysteme journalistisch-redaktionell verantwortete Angebote Dritter nicht diskriminieren.	Entspricht § 94 Abs. 1 MStV in der geltenden Fassung. Hier ist eine Privilegierung journalistisch-redaktionell verantworteter Angebote in Form eines besonderen Diskriminierungsschutzes vorgesehen.
	(2) Eine Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn ohne sachlich gerechtfertigten Grund von den nach § 77c Abs. 1 Nr. 3 zu veröffentlichenden Kriterien zugunsten oder zulasten eines bestimmten Angebots systematisch abgewichen wird oder diese Kriterien Angebote unmittelbar oder mittelbar unbillig systematisch behindern. Als sachlicher Grund im Sinne des Satzes 1 gilt insbesondere die individuelle und freiwillige von einem Nutzer des KI-Informationssystems vorgenommene Beschränkung auf bestimmte Angebote oder Darstellungen.	Absatz 2 des Entwurfs entspricht weitestgehend § 94 Abs. 2 MStV in der geltenden Fassung: Eine Diskriminierung im Sinne der Varianten 1 und 2 des Vorschlags würde sich auf den Input und Inhalte beziehen, der zur Erstellung des neuen Inhalts herangezogen wird. Jedenfalls bei einem Einsatz von Systemen wie der RAG wäre eine solche Diskriminierung durch den Verweis auf die gem. § 77c Abs. 1 Nr. 3 MStV (neu) transparent zu machenden Auswahlkriterien bzgl. technisch identifizierbarer verwendeter Einzelquellen auch kontrollierbar.

		Als Rechtfertigungsgrund kommt die Nutzerautonomie in Betracht, wenn diese freiwillig erfolgt ist. Ebenso ist es vorstellbar, dass vertragliche Beziehungen des Anbieters eines KI-Informationssystems mit externen Anbietern von journalistisch-redaktionell verantworteten Inhalten einen Rechtfertigungsgrund darstellen können, wenn der entsprechende Vertrag diskriminierungsfrei zustande gekommen ist.
	(3) Ein Verstoß kann nur von dem betroffenen Anbieter journalistisch-redaktionell verantworteter Angebote bei der zuständigen Landesmedienanstalt geltend gemacht werden. [In offensichtlichen Fällen kann der Verstoß von der zuständigen Landesmedienanstalt auch von Amts wegen verfolgt werden.	Entspricht weitgehend § 94 Abs. 3 MStV in der geltenden Fassung, auch hier erscheint eine Privilegierung journalistisch-redaktionell verantworteter Angebote sinnvoll.
	[§ 77e Hinweise auf bestimmte Inhalte	
	In den Bereichen Information (§ 2 Abs. 2 Nr. 25) und Bildung (§ 2 Abs. 2 Nr. 26) haben Anbieter eines KI-Informationssystems zur Sicherung der Meinungsvielfalt weitergehende Hinweise zu Inhalten anzubieten, die den Grundsätzen der Vielfalt genügen müssen; dabei sind die Angebote nach § 25a angemessen zu berücksichtigen.]	Der Hinweis auf bestimmte Inhalte soll eine bessere Auffindbarkeit und Nutzung journalistisch-redaktionell verantworteter Angebote ermöglichen und dient somit der Vielfaltssicherung. Anders als im Rahmen der Vorgaben für Benutzeroberflächen und Medienintermediäre kann im Hinblick auf KI-Informationssysteme jedoch nicht unmittelbar auf den zahlenmäßigen

		Anteil der präsentierten Drittinhalte abgestellt werden, weil diese im konkreten Output (z.B. KI-Zusammenfassung) gerade nicht mehr unmittelbar sichtbar sind. Daher wird hier nicht an verwendete identifizierbare Einzelquellen angeknüpft, sondern ein Verweis auf weiterführende Angebote. Die Inhalte, auf die verwiesen wird, müssen den Grundsätzen der Vielfalt genügen. Inhalte aus dem Public-Value Pool gem. § 25a sind dabei angemessen zu berücksichtigen. § 77e soll dann nicht gelten, wenn der Anbieter des KI-Informationssystems nachweist, dass die Umsetzung technisch nicht machbar oder zumutbar ist („angemessen zu berücksichtigen“).
	§ 77f **Vorlage von Unterlagen**	
	Anbieter von KI-Informationssystemen sind verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen vorzulegen. Die §§ 56 und 58 gelten entsprechend.	In Anlehnung an die entsprechenden § 95 und § 96 MStV in der geltenden Fassung könnten auch für KI-Informationssysteme entsprechende Pflichten vorgesehen werden.
	§ 77g **Satzungen und Richtlinien**	

	Die Landesmedienanstalten regeln durch gemeinsame Satzungen und Richtlinien Einzelheiten zur Konkretisierung der sie betreffenden Bestimmungen dieses Unterabschnitts.	
(…)		
2. Unterabschnitt Medienplattformen und Benutzeroberflächen	**3. Unterabschnitt Medienplattformen und Benutzeroberflächen**	
(…)		
§ 84 Auffindbarkeit in Benutzeroberflächen	**§ 84 ~~Auffindbarkeit in~~ Benutzeroberflächen**	Die Bestimmungen über Benutzeroberflächen (§§ 84 ff.) werden strukturell an den Aufbau der Intermediärsregulierung (§§ 91 ff.) angeglichen (1. Anwendungsbereich; 2. Diskriminierungsverbot/allgemeine Auffindbarkeit; 3. Regelungen zur besonderen Auffindbarkeit), um eine bessere Vergleichbarkeit der Normen zu gewährleisten.
(1) Die nachstehenden Regelungen gelten, soweit Benutzeroberflächen Rundfunk, rundfunkähnliche Telemedien und Telemedien nach § 19 Abs. 1, Teile davon oder softwarebasierte Anwendungen, die im Wesentlichen der unmittelbaren Ansteuerung von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien	(1) Die nachstehenden Regelungen gelten, soweit Benutzeroberflächen ~~Rundfunk, rundfunkähnliche Telemedien und Telemedien nach § 19 Abs. 1~~ journalistisch-redaktionell verantwortete Angebote, Teile davon oder softwarebasierte Anwendungen, die im Wesentlichen der unmittelbaren Ansteuerung	

und Telemedien nach § 19 Abs. 1 dienen, hierzu abbilden oder akustisch vermitteln.	~~von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien und Telemedien nach § 19 Abs. 1~~ journalistisch-redaktionell verantworteter Angebote dienen, hierzu abbilden oder akustisch vermitteln.	
	(2) Die für Benutzeroberflächen geltenden Maßgaben der §§ 84a bis 84c dürfen nicht durch die Gestaltung von Bedienelementen, die selbst kein Telemedium sind, umgangen werden.	Mit Blick auf die Zielrichtung der Vorgaben für Benutzeroberflächen und die inzwischen vielgestaltigen Optionen ihrer Bedienung (Sprachbefehle, Fernbedienung mit Tasten, Cursor, etc.) sollte klargestellt werden, dass die für Benutzeroberflächen geltenden Maßstäbe nicht durch die Gestaltung anderer Bedienelemente umgangen werden dürfen (z.B. Ansteuerung per Sprachbefehl ist so ausgelegt, dass der Zugang zu „Public-Value“-Angeboten dadurch erschwert wird, dass diese nur über Umwege adressiert werden können).
	(3) Unbeschadet der Maßgaben der §§ 84a bis 84c müssen die Sichtbarkeit, Sortierung und Anordnung von Angeboten oder Inhalten jederzeit ~~muss~~ auf einfache Weise durch den Nutzer individualisiert werden können.	Entspricht weitgehend heute § 84 Abs. 6. Die Regelung wird in die allgemeinen Grundsätze nach § 83 vorgezogen, um den generellen Vorrang der Nutzerautonomie zu betonen. Zusätzlich erfolgt eine Klarstellung mit Blick auf die Regelungen zur Auffindbarkeit, dass nicht nur die Reihenfolge („Sortierung und Anordnung“), sondern auch die generelle Sichtbarkeit der einzelnen Angebote nutzerautonom individualisiert werden kann (z.B. individuelle Bevorzugung einzelner Angebote/Quellen oder deren Ablehnung/Ausblendung). Die Voreinstellungen, die vom Nutzer wie beschrieben, jederzeit änderbar sind, müssen den

		gesetzlichen Anforderungen entsprechen (Opt-Out-Lösung).
	(4) Die Absätze 2 und 3, § 84a Abs. 1 Satz 3 sowie §§ 84b und 84c gelten für Benutzeroberflächen nicht, soweit der Anbieter nachweist, dass eine auch nachträgliche Umsetzung technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.	Entspricht inhaltsgleich dem heutigen § 84 Abs. 7 (nur systematische Umstellung).
	§ 84a **Diskriminierungsfreie Auffindbarkeit journalistisch-redaktionell verantworteter Angebote**	
(2) Gleichartige Angebote oder Inhalte dürfen bei der Auffindbarkeit, insbesondere der Sortierung, Anordnung oder Präsentation in Benutzeroberflächen, nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden; die Auffindbarkeit darf nicht unbillig behindert werden. Zulässige Kriterien für eine Sortierung oder Anordnung sind insbesondere Alphabet, Genres oder Nutzungsreichweite. Alle Angebote müssen mittels einer Suchfunktion diskriminierungsfrei auffindbar sein.	(1) Gegenüber gleichartigen Angeboten oder Inhalten dürfen journalistisch-redaktionell verantwortete Angebote ~~dürfen~~ bei der Auffindbarkeit, insbesondere ~~der~~ durch die Vorinstallation**,** Sortierung, Anordnung oder Präsentation in Benutzeroberflächen, nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden; die Auffindbarkeit darf nicht unbillig behindert werden. Zulässige Kriterien für eine Sortierung oder Anordnung sind insbesondere Alphabet, Genres oder Nutzungsreichweite. Alle Angebote müssen mittels einer Suchfunktion diskriminierungsfrei auffindbar sein.	Durch eine Klarstellung könnte die Vorinstallation von Anwendungen ausdrücklich mit einbezogen werden.

	(2) § 83 gilt für die Auffindbarkeit in Benutzeroberflächen entsprechend.	Entgelte und Tarife sind als Element diskriminierungsfreier Auffindbarkeit, wie beim Zugang, offenzulegen.
	§ 84b **Besondere Auffindbarkeit von Rundfunkprogrammen und rundfunkähnlichen Telemedien**	Dies betrifft die Auffindbarkeit von „Gesamtangeboten“. Der Grund für die besondere Behandlung liegt insb. in der besonders hohen, der Meinungsvielfalt dienenden Regulierungsdichte von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien.
(3) Der in einer Benutzeroberfläche vermittelte Rundfunk hat in seiner Gesamtheit auf der ersten Auswahlebene unmittelbar erreichbar und leicht auffindbar zu sein. Innerhalb des Rundfunks haben die gesetzlich bestimmten beitragsfinanzierten Programme, die Rundfunkprogramme, die Fensterprogramme (§ 59 Abs. 4) aufzunehmen haben, sowie die privaten Programme, die in besonderem Maß einen Beitrag zur Meinungs- und Angebotsvielfalt im Bundesgebiet leisten, leicht auffindbar zu sein. Werden Rundfunkprogramme abgebildet oder akustisch vermittelt, die Fensterprogramme (§ 59 Abs. 4) aufzunehmen haben, sind in dem Gebiet, für das die Fensterprogramme zugelassen oder gesetzlich bestimmt sind, die Hauptprogramme	(1) Der in einer Benutzeroberfläche vermittelte Rundfunk hat in seiner Gesamtheit auf der ersten Auswahlebene unmittelbar erreichbar und leicht auffindbar zu sein Innerhalb des Rundfunks haben die Rundfunkprogramme, die Angebote nach § 25a sind, ~~gesetzlich bestimmten beitragsfinanzierten Programme, die Rundfunkprogramme, die Fensterprogramme (§ 59 Abs. 4) aufzunehmen haben, sowie die privaten Programme, die in besonderem Maß einen Beitrag zur Meinungs- und Angebotsvielfalt im Bundesgebiet leisten,~~ leicht auffindbar zu sein. Werden Rundfunkprogramme abgebildet oder akustisch vermittelt, die Fensterprogramme (§ 59 Abs. 4) aufzunehmen haben, sind in dem Gebiet, für das die Fensterprogramme zugelassen oder gesetzlich bestimmt sind, die Hauptprogramme mit Fensterprogramm gegenüber dem ohne	

mit Fensterprogramm gegenüber dem ohne Fensterprogramm ausgestrahlten Hauptprogramm und gegenüber den Fensterprogrammen, die für andere Gebiete zugelassen oder gesetzlich bestimmt sind, vorrangig darzustellen.	Fensterprogramm ausgestrahlten Hauptprogramm und gegenüber den Fensterprogrammen, die für andere Gebiete zugelassen oder gesetzlich bestimmt sind, vorrangig darzustellen.	
(4) Die in einer Benutzeroberfläche vermittelten gemeinsamen Telemedienangebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, die Telemedienangebote des ZDF sowie des Deutschlandradios oder vergleichbare rundfunkähnliche Telemedienangebote oder Angebote nach § 2 Abs. 2 Nr. 14 Buchst. b privater Anbieter, die in besonderem Maß einen Beitrag zur Meinungs- und Angebotsvielfalt im Bundesgebiet leisten, oder softwarebasierte Anwendungen, die ihrer unmittelbaren Ansteuerung dienen, haben im Rahmen der Präsentation rundfunkähnlicher Telemedien oder der softwarebasierten Anwendungen, die ihrer unmittelbaren Ansteuerung dienen, leicht auffindbar zu sein.	(2) Die in einer Benutzeroberfläche vermittelten rundfunkähnlichen Telemedien, die Angebote nach § 25a sind, ~~gemeinsamen Telemedienangebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, die Telemedienangebote des ZDF sowie des Deutschlandradios oder vergleichbare rundfunkähnliche Telemedienangebote oder Angebote nach § 2 Abs. 2 Nr. 14 Buchst. b privater Anbieter, die in besonderem Maß einen Beitrag zur Meinungs- und Angebotsvielfalt im Bundesgebiet leisten,~~ oder softwarebasierte Anwendungen, die ihrer unmittelbaren Ansteuerung dienen, haben im Rahmen der Präsentation rundfunkähnlicher Telemedien oder der softwarebasierten Anwendungen, die ihrer unmittelbaren Ansteuerung dienen, leicht auffindbar zu sein.	
	(3) §§ 82 Abs. 1 und 84 gelten entsprechend.	
	(4) Nach den Absätzen 1 und 2 leicht auffindbar gemachte Angebote müssen sich in das Angebot der Benutzeroberfläche einfügen und können	Möglich sind Hinweise, die entsprechend des allgemeinen Diskriminierungsverbotes die Auffindbarkeit der Angebote/Inhalte nicht

	durch den Anbieter der Benutzeroberfläche mit einem Hinweis gekennzeichnet werden; für die Formulierung und Ausgestaltung des Hinweises gilt § 84a entsprechend.	unbillig behindern (z.B. durch eine besonders unattraktive Bezeichnung, wie „Empfehlung erfolgt aufgrund staatlicher Vorgaben“). Die Hinweise sollen sich entsprechend der Nutzerführung organisch einfügen. Im Rahmen der Satzungsbefugnis der Medienanstalten können Positiv- und Negativbeispiele erarbeitet werden.
(5) Die privaten Angebote im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 und des Absatzes 4 werden durch die Landesmedienanstalten für die Dauer von jeweils drei Jahren bestimmt und in einer Liste im Onlineauftritt der Landesmedienanstalten veröffentlicht. In die Entscheidung sind folgende Kriterien einzubeziehen:	~~(5) Die privaten Angebote im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 und des Absatzes 4 werden durch die Landesmedienanstalten für die Dauer von jeweils drei Jahren bestimmt und in einer Liste im Onlineauftritt der Landesmedienanstalten veröffentlicht. In die Entscheidung sind folgende Kriterien einzubeziehen:~~	Absatz 5 als fortentwickeltes „Public-Value-Verfahren“ in § 25a überführt.
1. der zeitliche Anteil an nachrichtlicher Berichterstattung über politisches und zeitgeschichtliches Geschehen,	~~1. der zeitliche Anteil an nachrichtlicher Berichterstattung über politisches und zeitgeschichtliches Geschehen,~~	
2. der zeitliche Anteil an regionalen und lokalen Informationen,	~~2. der zeitliche Anteil an regionalen und lokalen Informationen,~~	
3. das Verhältnis zwischen eigen- und fremdproduzierten Programminhalten,	~~3. das Verhältnis zwischen eigen- und fremdproduzierten Programminhalten,~~	
4. der Anteil an barrierefreien Angeboten,	~~4. der Anteil an barrierefreien Angeboten,~~	
5. das Verhältnis zwischen ausgebildeten und auszubildenden Mitarbeitern, die an der Programmerstellung beteiligt sind,	~~5. das Verhältnis zwischen ausgebildeten und auszubildenden Mitarbeitern, die an der Programmerstellung beteiligt sind,~~	

6. die Quote europäischer Werke und	~~6. die Quote europäischer Werke und~~	
7. der Anteil an Angeboten für junge Zielgruppen.	~~7. der Anteil an Angeboten für junge Zielgruppen.~~	
Die Landesmedienanstalten bestimmen unverzüglich Beginn und Ende einer Ausschlussfrist, innerhalb derer Anbieter schriftliche Anträge auf Aufnahme in die Liste stellen können. Beginn und Ende der Antragsfrist, das Verfahren und die wesentlichen Anforderungen an die Antragsstellung sind von den Landesmedienanstalten im Rahmen der Ausschreibung festzulegen; die Ausschreibung ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.	~~Die Landesmedienanstalten bestimmen unverzüglich Beginn und Ende einer Ausschlussfrist, innerhalb derer Anbieter schriftliche Anträge auf Aufnahme in die Liste stellen können. Beginn und Ende der Antragsfrist, das Verfahren und die wesentlichen Anforderungen an die Antragsstellung sind von den Landesmedienanstalten im Rahmen der Ausschreibung festzulegen; die Ausschreibung ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.~~	
(6) Die Sortierung oder Anordnung von Angeboten oder Inhalten muss auf einfache Weise und dauerhaft durch den Nutzer individualisiert werden können.	~~(6) Die Sortierung oder Anordnung von Angeboten oder Inhalten muss auf einfache Weise und dauerhaft durch den Nutzer individualisiert werden können.~~	In § 84a Abs. 2 verschoben (siehe Erläuterung dort).
(7) Absatz 2 Satz 3 sowie die Absätze 3, 4 und 6 gelten für Benutzeroberflächen nicht, soweit der Anbieter nachweist, dass eine auch nachträgliche Umsetzung technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.	~~(7) Absatz 2 Satz 3 sowie die Absätze 3, 4 und 6 gelten für Benutzeroberflächen nicht, soweit der Anbieter nachweist, dass eine auch nachträgliche Umsetzung technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.~~	Inhaltsgleich in § 84 Abs. 2 verschoben (systematische Änderung)
	§ 84c **Besondere Auffindbarkeit von Einzelinhalten aus Angeboten nach § 25a**	
	(1) Soweit Benutzeroberflächen mittels algorithmischer Empfehlungssysteme sortieren,	Nach den derzeit noch geltenden Regelungen werden Angebote mit Public-Value-Status in

	anordnen und präsentieren, haben diese mindestens bei jedem [fünften]… Alternative 1 (Fokus auf besonders meinungsbildende Inhalte): […der aus den Bereichen Information (§ 2 Abs. 2 Nr. 25) und Bildung (§ 2 Abs. 2 Nr. 26) empfohlenen Inhalte…] Alternative 2 (Vorgabe ohne Beschränkung auf besonders meinungsbildende Inhalte) […empfohlenen Inhalt…] …einen solchen zu präsentieren, der aus den in der Benutzeroberfläche vermittelten Angeboten nach § 25a stammt und nach Absatz 2 gekennzeichnet wurde. Bei der Auswahl der konkreten Inhalte nach Satz 1 bleiben im Übrigen die allgemeinen Kriterien der algorithmischen Empfehlungssysteme maßgeblich; §§ 82 Abs. 1 und 84 gelten entsprechend.	gesonderten Bereichen (z. B. durch eine „Kachel“ oder Rubrik) kenntlich gemacht. Dieses Modell setzt voraus, dass die Nutzer den betreffenden Bereich gezielt aufsuchen und es findet bislang nur Anwendung für Gesamtangebote (insb. Programme). Dies entspricht dem tatsächlichen Nutzungsverhalten in nicht-linearen, algorithmisch gesteuerten Angeboten jedoch immer weniger. Angesichts dieser Entwicklungen und für ein echtes „level playing field“ auch zugunsten besserer Refinanzierungschancen sollte „Public-Value“ nicht länger auf die Auffindbarkeit von Gesamtangeboten beschränkt bleiben, sondern auch algorithmische Empfehlungssysteme bzgl. Einzelinhalte (Ziff. 10 der Eckpunkte) erfassen. Für eine belastbare Überprüfung ist erforderlich, dass die hierfür erforderlichen Daten aus Nutzerperspektive möglichst ohne wertende Betrachtung (also bspw. nicht: „in angemessenem Umfang“ o.ä.) statistisch erfassbar sind und die Vorgabe zugleich zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit auch die legitimen Gestaltungsinteressen der Anbieter von Benutzeroberflächen berücksichtigt. Daher wird eine Vorgabe vorgeschlagen, die sich an der Methodik zum Ausspielen von bezahlten Inhalten bzw. Werbung in Feeds orientiert („mindestens jede x-te Empfehlung“). Auch beim Ausspielen von Werbung greift der Algorithmus

		in einem vorgegebenen Rhythmus auf einen alternativen Inhaltepool zurück und wählt aus diesem einen personalisierten Inhalt aus. Andere Varianten (z.B. eine globale quantitative Mindestvorgabe „X% der empfohlenen Inhalte“) wurden geprüft, aufgrund der Missbrauchs- und Umgehungsanfälligkeit und fehlenden Geeignetheit für Systeme potentiell „endloser“ Empfehlungen, wie Feeds („X% der ersten 10 Empfehlungen“), jedoch verworfen. Die vorgeschlagene Mindestquote (jede fünfte Empfehlung) orientiert sich grob an den inzwischen üblichen Anteilen von Werbung in Feeds etc., also am bereits heute gängigen Umfang „nicht organisch“ ausgewählter Inhalte. Auf die Mindestquote angerechnet wird grundsätzlich jeder aus dem „Public-Value-Topf“ ausgewählte Einzelinhalt. Das Anknüpfen am Public-Value Status eines Anbieters/Veranstalters ermöglicht eine Einbeziehung ohne Bewertung des einzelnen Inhalts durch die Medienaufsicht. Die Auswahl der konkret empfohlenen Inhalte (also z.B. Tagesschau- oder ntv-Beitrag, Podcast, Video eines YouTube-Kanals, Presseartikel) erfolgt weiterhin nach der eigenen Logik des Algorithmus. Dabei wird vom Algorithmus nur verlangt, aus den Public-Value Inhalten zu wählen, die a) überhaupt in der

		Benutzeroberfläche vermittelt werden und b) nach Absatz 2 gekennzeichnet wurde. Dies schafft einen angemessenen Ausgleich: Der „Charakter“ der Plattform bleibt erhalten und auch bspw. für die Personalisierung der Inhalteauswahl im Sinne des Nutzungserlebnisses bleibt hinreichend Raum. Umgekehrt wird die Konkurrenzsituation der Inhalteanbieter verbessert: Sie konkurrieren „nur noch“ innerhalb des Pools und müssen sich daher weniger der allgemeinen Algorithmus-Logik unterwerfen, die z.B. besonders reißerische oder emotionale Inhalte bevorzugt. Dies gilt für Benutzeroberflächen, die auch oder ausschließlich mittels algorithmischer Empfehlungssysteme sortieren, anordnen und präsentieren. Diskriminierungsfreiheit bei der Auswahl sollte dennoch weiterhin gewährleistet sein. Zudem ist auch hier den Nutzereinstellungen Vorrang einzuräumen ggü. den Empfehlungsfestlegungen des Anbieters oder des Gesetzgebers. Von weitergehenden Vorgaben hinsichtlich der Gestaltung des Algorithmus als solchem oder für verpflichtend anzubietende Modi (z.B. für einen Vielfalts- oder sog. Bridging-Algorithmus) wird hier abgesehen.

		Zur Frage, auf welche Inhalte abgestellt werden soll, werden zwei Varianten vorgeschlagen: **Variante 1 (Fokus auf besonders meinungsbildende Inhalte):** Es könnte eine Beschränkung auf Informations- und Bildungsinhalte erfolgen und nur in diesem speziellen Segment der Public-Value-Anteil erhöht werden. Unterhaltungsinhalte werden weiterhin durch die Auffindbarkeitsregeln für Gesamtangebote (§ 84b) adressiert. Zur Einordnung wird auf die bekannten Definitionen in § 2 abgestellt: Information = „Nachrichten und Zeitgeschehen, politische Information, Wirtschaft, Auslandsberichte, Religiöses, Sport, Regionales, Gesellschaftliches, Service und Zeitgeschichtliches“ Bildung = „Wissenschaft und Technik, Alltag und Ratgeber, Theologie und Ethik, Tiere und Natur, Gesellschaft, Kinder und Jugend, Erziehung, Geschichte und andere Länder“ Eine noch weitergehende Beschränkung würde sich ergeben, wenn lediglich auf „Nachrichten und politische Information“ (siehe z.B. § 19) abgestellt würde. Je nach Angebot/Plattform ist der Anteil solcher Inhalte jedoch derzeit so niedrig, dass für einen Mehrwert auch der

		Gesamtanteil dieser im engeren Sinne informierenden Inhalte erhöht werden müsste. Dies wäre jedoch ein erheblich stärkerer Eingriff in die Gestaltungsfreiheit der Anbieter der Benutzeroberflächen. **Variante 2 (Alternative 2 (Vorgabe ohne Beschränkung auf besonders meinungsbildende Inhalte):** Mit Blick auf die generelle Refinanzierbarkeit und Sichtbarkeit von Angeboten nach § 25a, könnte auch eine „unbeschränkte“ Vorgabe erfolgen. Hierbei wäre dann allgemein jede x-te Empfehlung aus dem Public-Value Pool zu wählen – unabhängig davon, um welche Inhaltekategorie es geht (Information, Nachrichten, Unterhaltung, Kultur, Ratgeber, Bildung, Kinder/Jugend etc.). Eine (ggf. im Einzelfall schwierige) Einordnung der Inhalte in Kategorien würde damit entfallen, gleichzeitig würden die Vorgaben auch für Bereiche gelten, in denen ggf. weniger Notwendigkeit für vielfaltsichernde Vorgaben besteht.
	(2) Anbieter von Benutzeroberflächen stellen eine Funktion bereit, die es für Angebote nach § 25a ermöglicht, einzelne Inhalte [aus den Bereichen Information (§ 2 Abs. 2 Nr. 25) und Bildung (§ 2 Abs. 2 Nr. 26)] für die Nutzung nach Absatz 1 maschinenlesbar zu kennzeichnen.	

	(3) Nach Absatz 1 präsentierte Inhalte aus Angeboten nach § 25a müssen sich einfügen und können durch den Anbieter der Benutzeroberfläche mit einem erläuternden, neutralen Hinweis gekennzeichnet werden; für die Formulierung und Ausgestaltung des Hinweises gilt § 84a entsprechend.	Möglich sind Hinweise, die entsprechend des allgemeinen Diskriminierungsverbotes die Auffindbarkeit der Angebote/Inhalte nicht unbillig behindern (z.B. durch eine besonders unattraktive Bezeichnung, wie „Empfehlung erfolgt aufgrund staatlicher Vorgaben“). Die Hinweise sollen sich entsprechend der Nutzerführung organisch einfügen. Im Rahmen der Satzungsbefugnis der Medienanstalten können Positiv- und Negativbeispiele erarbeitet werden.
(8) Die Einzelheiten der Absätze 2 bis 7 regeln die Landesmedienanstalten durch gemeinsame Satzungen und Richtlinien.	~~(8) Die Einzelheiten der Absätze 2 bis 7 regeln die Landesmedienanstalten durch gemeinsame Satzungen und Richtlinien.~~	Eine umfassende Satzungs- und Richtlinienermächtigung (auch für mehrere Satzungen) ist bereits in § 88 geregelt.
(…)		
3. Unterabschnitt Medienintermediäre	**4. Unterabschnitt Medienintermediäre**	
(…)		
	§ 92a Allgemeine Grundsätze	
	(1) Für die Angebote in Medienintermediären gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen	Klarstellung entsprechend des für Medienplattformen und Benutzeroberflächen bereits geltenden § 79 Abs. 3 MStV.

	Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.	Für eigene Inhalte gilt dies bereits direkt aus § 17 MStV.
	(2) Die Maßgaben der §§ 94 und 94a dürfen nicht durch die Gestaltung von Bedienelementen, die selbst kein Telemedium sind, umgangen werden.	Mit Blick auf die Zielrichtung der Vorgaben und die inzwischen vielgestaltigen Optionen auch zur Bedienung von Medienintermediären (Sprachbefehle, Cursor, Kamera, QR-Codes etc.) sollte klargestellt werden, dass die für Medienintermediäre geltenden Maßstäbe nicht durch die Gestaltung anderer Bedienelemente umgangen werden dürfen (z.B. Ansteuerung per Sprachbefehl ist so ausgelegt, dass der Zugang zu „Public-Value“-Angeboten dadurch erschwert wird, dass diese nur über Umwege adressiert werden können).
	(3) Unbeschadet der Maßgaben der §§ 94 und 94a müssen die Sichtbarkeit, Sortierung und Anordnung von Angeboten oder Inhalten auf einfache Weise und dauerhaft durch den Nutzer individualisiert werden können.	Entspricht weitgehend heute § 84 Abs. 6 (galt bislang nicht für Medienintermediäre). Die Regelung betont den generellen Vorrang der Nutzerautonomie. Zusätzlich erfolgt eine Klarstellung mit Blick auf die Regelungen zur Auffindbarkeit, dass nicht nur die Reihenfolge („Sortierung und Anordnung“), sondern auch die generelle Sichtbarkeit der einzelnen Angebote nutzerautonom individualisiert werden kann (z.B. individuelle Bevorzugung einzelner Angebote/Quellen oder deren Ablehnung/Ausblendung).
	(4) Die Absätze 2 und 3 sowie die §§ 93, 94 und 94a gelten für Medienintermediäre nicht, soweit der Anbieter nachweist, dass eine auch	Entspricht inhaltsgleich dem heutigen § 84 Abs. 7 (galt bislang nicht für Medienintermediäre).

	nachträgliche Umsetzung technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.	
§ 93 **Transparenz**		
(1) Anbieter von Medienintermediären haben zur Sicherung der Meinungsvielfalt nachfolgende Informationen leicht wahrnehmbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten: 1. die Kriterien, die über den Zugang eines Inhalts zu einem Medienintermediär und über den Verbleib entscheiden, 2. die zentralen Kriterien einer Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten und ihre Gewichtung einschließlich Informationen über die Funktionsweise der eingesetzten Algorithmen in verständlicher Sprache.	(1) Anbieter von Medienintermediären haben zur Sicherung der Meinungsvielfalt nachfolgende Informationen leicht wahrnehmbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten: 1. die Kriterien, die über den Zugang eines Inhalts zu einem Medienintermediär und über den Verbleib entscheiden, 2. die zentralen Kriterien einer Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten und Angeboten und ihre Gewichtung einschließlich Informationen über die Funktionsweise der eingesetzten Algorithmen in verständlicher Sprache.	Klarstellung mit Blick auf die zwischen Gesamtangeboten und Einzelinhalten nunmehr stärker unterscheidende Auffindbarkeitsregulierung
(2) Anbieter von Medienintermediären, die eine thematische Spezialisierung aufweisen, sind dazu verpflichtet, diese Spezialisierung durch die Gestaltung ihres Angebots wahrnehmbar zu machen. § 91 Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.		
(3) Änderungen der in Absatz 1 genannten Kriterien sowie der Ausrichtung nach Absatz 2		

sind unverzüglich in derselben Weise wahrnehmbar zu machen.		
(4) Anbieter von Medienintermediären, die soziale Netzwerke anbieten, haben dafür Sorge zu tragen, dass Telemedien im Sinne von § 18 Abs. 3 gekennzeichnet werden.	~~(4) Anbieter von Medienintermediären, die soziale Netzwerke anbieten, haben dafür Sorge zu tragen, dass Telemedien im Sinne von § 18 Abs. 3 gekennzeichnet werden.~~	Folgeänderung wegen der vorgesehenen Streichung von § 18 Abs. 3 MStV.
§ 94 **Diskriminierungsfreiheit**	**§ 94** **Diskriminierungsfreie Auffindbarkeit journalistisch-redaktionell verantworteter Angebote**	
(1) Zur Sicherung der Meinungsvielfalt dürfen Medienintermediäre journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote, auf deren Wahrnehmbarkeit sie besonders hohen Einfluss haben, nicht diskriminieren.	(1) Zur Sicherung der Meinungsvielfalt dürfen Medienintermediäre journalistisch-redaktionell verantwortete Angebote, auf deren Wahrnehmbarkeit sie besonders hohen Einfluss haben, nicht diskriminieren.	
	(1a) Anbieter von Medienintermediären sind verpflichtet, direkte Verlinkungen, die den Nutzer zu einem journalistisch-redaktionell verantworteten Angebot außerhalb des Angebots des Medienintermediärs führen, auf jeder Ebene ihres Angebots unentgeltlich zuzulassen; dies gilt auch für Verlinkungen auf kostenpflichtige redaktionelle Inhalte journalistisch-redaktionell verantworteter Angebote.	Digitalkonzerne haben die Durchlässigkeit ihrer Plattformen nach außen teilweise massiv reduziert, indem sie Verlinkungen, die Nutzer außerhalb des Angebots des Medienintermediärs führen (sog. Outlinks), entweder gar nicht erst anbieten oder sie mit hohen Barrieren versehen. Das Unterbinden und Erschweren von Outlinks bindet die Nutzer an die jeweilige Plattform, schränkt ihre Wahlfreiheit ein und führt für die Anbieter von Inhalten in ein Abhängigkeitsverhältnis bzw. erschwert die Refinanzierbarkeit ihrer Inhalte durch Traffic auf ihre eigenen Angebote. Dadurch ist die

		Medienfreiheit und -vielfalt beeinträchtigt. Die Problematik ist insbesondere im Bereich der Medienintermediäre festzustellen. Zur Sicherung der Meinungsvielfalt führt der neue Abs. 1a daher eine Verpflichtung für Anbieter von Medienintermediären ein, Outlinks auf jeder Ebene seines Angebots unentgeltlich und auch außerhalb seines In-App Browsers zuzulassen. Damit wird nicht nur festgelegt, dass Outlinks generell zuzulassen sind, sondern auch verhindert, dass die Verwendung von Outlinks auf bestimmte Ebenen seines Angebots, beispielsweise auf den Profilbereich (Biografie), reduziert und dadurch die Auffindbarkeit für andere Nutzer erschwert wird. Die Regelung beschränkt sich auf Outlinks, die den Nutzer zu einem journalistisch-redaktionell verantworteten Angebot führen, da nur solche Angebote zur Sicherung der Meinungsvielfalt relevant sind. Diese Beschränkung auf Angebote mit journalistisch-redaktioneller Verantwortung schützt gleichzeitig die Nutzer (keine Links auf Malware, Abo-Fallen etc.) und ermöglicht die Feststellung eines Verantwortlichen für die verlinkten Inhalte (anders als insb. bei „anonymen“ Konten/Kanälen/Accounts). Die Vorschrift gilt dabei unabhängig davon, ob die Verlinkung auf ein kostenpflichtiges, freies oder werbefinanziertes journalistisch-redaktionell verantwortetes Angebot führt. Dies wird unter Rückgriff auf die vergleichbare Formulierung in Ziff. 12a der Negativliste des ÖRR klargestellt. Ob

		und inwieweit der Medienintermediär Verlinkungen zu anderen Inhalten und Angeboten zulässt, ist medienrechtlich nicht zu regulieren. Angeknüpft wird hierbei an die neue Kategorie der journalistisch-redaktionell verantworteten Angebote im neuen § 2 Abs. 4 MStV. Damit findet auch der neue § 108 Abs. 3 MStV Anwendung. Demnach entfällt die Verpflichtung des Anbieters eines Medienintermediärs, Verlinkungen zu einem konkreten journalistisch-redaktionell verantworteten Angebot zuzulassen, wenn die zuständige Landesmedienanstalt für dieses Angebot wiederholt schwerwiegende Verstöße gegen die im neuen § 108 Abs. 3 MStV aufgeführten Kriterien festgestellt und die Anwendbarkeit des § 94 MStV für diesen Anbieter ausgeschlossen hat.
(2) Eine Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn ohne sachlich gerechtfertigten Grund von den nach § 93 Abs. 1 bis 3 zu veröffentlichenden Kriterien zugunsten oder zulasten eines bestimmten Angebots systematisch abgewichen wird oder diese Kriterien Angebote unmittelbar oder mittelbar unbillig systematisch behindern.	(2) Eine Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn ohne sachlich gerechtfertigten Grund eigene Angebote oder Inhalte bevorzugt behandelt oder dargestellt werden, von den nach § 93 Abs. 1 bis 3 zu veröffentlichenden Kriterien zugunsten oder zulasten eines bestimmten Angebots systematisch abgewichen wird oder diese Kriterien Angebote unmittelbar oder mittelbar unbillig systematisch behindern. Die Verwendung von Verlinkungen im Sinne des Absatzes 1a stellt keinen sachlich gerechtfertigten Grund und kein zulässiges Kriterium zur Behinderung entsprechender Angebote im Sinne des Satzes 1 dar.	Klarstellender Einschub. Als eigenes Angebot des Medienintermediärs würde insofern auch eine KI-generierte Zusammenfassung der präsentierten Drittangebote gelten. In Ergänzung zur Verpflichtung der Anbieter von Medienintermediären zur Zulassung von Outlinks im neuen Abs. 1a soll auch verhindert werden, dass Outlinks zwar zugelassen, Angebote durch die Verwendung von Outlinks in ihrer Sichtbarkeit und Auffindbarkeit aber benachteiligt werden.

		Nur in Kombination beider Vorgaben kann eine Sicherung der Meinungsvielfalt hinreichend gewährleistet werden. Zu diesem Zweck wird an das bestehende Diskriminierungsverbot des Abs. 1, das in Abs. 2 konkretisiert wird, angeknüpft und in einem neuen Satz 2 festgelegt, dass die Verwendung von Outlinks keinen sachlich gerechtfertigten Grund für die systematische Abweichung von den nach § 93 Abs. 1 bis 3 zu veröffentlichenden Kriterien (erste Variante des Diskriminierungsverbots) und kein zulässiges Kriterium für die unmittelbare oder mittelbare unbillige systematische Behinderung (zweite Variante des Diskriminierungsverbots) darstellen kann. Damit wird klargestellt, dass die Verwendung von Outlinks für beide Varianten der Konkretisierung des Diskriminierungsverbots in Abs. 2, namentlich sowohl die Diskriminierung durch die Kriterien selbst als auch die Diskriminierung durch Abweichung von den zu veröffentlichenden Kriterien kein zulässiger Anknüpfungspunkt ist. Die Vorschrift gilt dabei unabhängig davon, ob die Verlinkung auf ein kostenpflichtiges, freies oder werbefinanziertes journalistisch-redaktionell verantwortetes Angebot führt (siehe oben zu Absatz 1a). Eine Privilegierung allgemein von Angeboten, die Outlinks verwenden, bleibt somit möglich, da diese in gesteigertem Maße geeignet sein können, zur Sicherung der Meinungsvielfalt beizutragen.

		Durch Satz 2 geschützt werden sollen die journalistisch-redaktionell verantworteten Angebote, auf die die Verlinkungen führen. Um diesen Schutz zu erreichen, ist in einem ersten Schritt erforderlich, dass die Angebote, die Outlinks setzen - und selbst nicht notwendigerweise ein journalistisch-redaktionell verantwortetes Angebot sein müssen -, aufgrund der Verwendung dieser Outlinks nicht in ihrer Auffindbarkeit benachteiligt werden. Denn nur so ist in einem zweiten Schritt gewährleistet, dass das journalistisch-redaktionell verantwortete Angebot, auf das die Verlinkung führt, in seiner Auffindbarkeit nicht benachteiligt wird. Sich auf das Diskriminierungsverbot berufen können aber nach diesem Schutzzweck und gemäß der Formulierung des § 94 Abs. 1 MStV nur die journalistisch-redaktionell verantworteten Angebote und nicht alle, die einen Outlink setzen.
(3) Ein Verstoß kann nur von dem betroffenen Anbieter journalistisch-redaktioneller Inhalte bei der zuständigen Landesmedienanstalt geltend gemacht werden. In offensichtlichen Fällen kann der Verstoß von der zuständigen Landesmedienanstalt auch von Amts wegen verfolgt werden.	(3) Ein Verstoß kann nur von dem betroffenen Anbieter journalistisch-redaktionell verantworteter Angebote bei der zuständigen Landesmedienanstalt geltend gemacht werden. In offensichtlichen Fällen kann der Verstoß von der zuständigen Landesmedienanstalt auch von Amts wegen verfolgt werden.	
	§ 94a **Besondere Auffindbarkeit von Einzelinhalten aus Angeboten nach § 25a**	

	§ 84c gilt für die Auffindbarkeit von Einzelinhalten aus Angeboten nach § 25a in Medienintermediären entsprechend.	Die Informationsnutzung erfolgt zunehmend online außerhalb geschlossener Systeme. Studien zeigen jedoch, dass gerade in „offenen“ Diensten und sozialen Medien journalistisch verantwortete Informationen im digitalen Rauschen untergehen. Es erscheint daher angezeigt, die in § 84c beschriebenen Vorgaben zur Auffindbarkeit von Einzelinhalten aus Angeboten nach § 25a auf den Bereich der Medienintermediäre zu erstrecken. Das in § 84c entwickelte Regelungsmodell erscheint gut übertragbar, weshalb in § 94a lediglich die entsprechende Anwendbarkeit angeordnet werden müsste. Alternativ könnte auch die entsprechende Anwendbarkeit von § 77e (Hinweise auf bestimmte Inhalte bei KI-Informationssystemen) geregelt werden. § 94a würde dann lauten: „§ 77e gilt für die Auffindbarkeit von journalistisch-redaktionell verantworteten Angeboten in Medienintermediären entsprechend.“. Aufgrund der noch stärker auf die Vermittlung von Einzelinhalten fokussierte Nutzung von Medienintermediären wird keine Übertragung des § 84b (Besondere Auffindbarkeit von Gesamtangeboten in Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien) vorgeschlagen.

(…)		
	VIa. Abschnitt **Vorherrschende Meinungsmacht, Zusammenschlusskontrolle**	Der neue VIa. Abschnitt vollzieht insgesamt einen Paradigmenwechsel von einem primär fernsehzentrierten zu einem medienübergreifenden, wirkungsorientierten Medienkonzentrationsrecht. Kern des Modells ist eine dreistufige Struktur: 1. **Wirtschaftliche Vorprüfung**: Werbe- und Vertriebserlöse dienen als objektivierbarer Indikator für Reichweite und Ressourcenmacht. Vorhandene gesetzliche Verpflichtungen werden dabei berücksichtigt. 2. **Widerlegbare Vermutung**: bei Erreichen der Schwellenwerte wird vorherrschende Meinungsmacht vermutet; der Anbieter kann diese Vermutung insbesondere durch vorhandene Vielfaltssicherungsmaßnahmen widerlegen. 3. **Flexible Abhilfe**: Wird vorherrschende Meinungsmacht festgestellt, reicht das Instrumentarium von freiwilligen Verpflichtungszusagen und Angebotsmaßnahmen bis hin zu strukturellen Entflechtungsmaßnahmen.
	§ 103a	

	Anwendungsbereich und Schutzziele	
	(1) Die Bestimmungen dieses Unterabschnitts finden Anwendung auf private Anbieter, die journalistisch-redaktionell gestaltete Inhalte geschäftsmäßig anbieten, verbreiten oder zugänglich machen.	Der Anwendungsbereich wird gegenüber einem primär fernsehbezogenen Medienkonzentrationsrecht auf sämtliche privaten Anbieter journalistisch-redaktionell gestalteter Inhalte erweitert. Erfasst werden damit insbesondere Anbieter aus den Bereichen Fernsehen, Hörfunk, Presse und Online sowie Anbieter, die Inhalte verbreiten oder für Nutzer zugänglich machen. Maßgeblich ist nicht mehr allein die Rolle als klassischer Mediendiensteanbieter, sondern die tatsächliche Möglichkeit, durch das Angebot, die Verbreitung oder den Zugang zu journalistischen Inhalten auf die Meinungsbildung einzuwirken.
	(2) Zur Sicherung einer freien und umfassenden Meinungsbildung sowie des Medienpluralismus und der redaktionellen Unabhängigkeit im Sinne des Artikel 22 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1083 darf kein Anbieter im Sinne des Absatz 1 nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vorherrschende Meinungsmacht erlangen. Vorherrschende Meinungsmacht liegt vor, wenn ein Anbieter aufgrund seiner Stellung die Vielfalt der Mediendienste und Medienangebote, die freie und individuelle und öffentliche Meinungsbildung oder die redaktionelle Unabhängigkeit von Mediendiensteanbietern erheblich beeinträchtigen kann.	Die Vorschrift bestimmt das zentrale Schutzziel des neuen Medienkonzentrationsrechts. Geschützt werden die freie und umfassende individuelle und öffentliche Meinungsbildung, der Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit. Zugleich wird Artikel 22 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1083 (European Media Freedom Act – EMFA) umgesetzt. Vorherrschende Meinungsmacht wird dabei funktional definiert: Entscheidend ist, ob die Stellung eines Anbieters geeignet ist, die Vielfalt von Mediendiensten und Medienangeboten oder die freie Meinungsbildung erheblich zu beeinträchtigen. Damit wird ein medienübergreifender und wirkungsbezogener Ansatz verfolgt, der auch Machtpositionen bei

		Zugang und Auffindbarkeit von Inhalten erfassen kann.
	(3) Ein Zusammenschluss auf dem Medienmarkt im Sinne dieses Abschnitts ist ein Zusammenschluss im Sinne von Artikel 22 Nr. 15 der Verordnung (EU) 2024/1083, an dem mindestens ein Anbieter im Sinne des Abs. 1 beteiligt ist.	
	(4) Die Landesmedienanstalten erlassen auf Vorschlag des RKM gemeinsame Satzungen und Richtlinien zur Konkretisierung der Bestimmungen dieses Abschnitts.	Die Konkretisierung des neuen Regelungsrahmens soll durch gemeinsame Satzungen und Richtlinien der Landesmedienanstalten erfolgen. Dadurch können insbesondere Verfahrensfragen, Berechnungsmethoden und praktische Anwendungsfragen einheitlich ausgestaltet und an die Entwicklung des Medienmarktes angepasst werden. Entsprechend der fortentwickelten Gremienstruktur fällt das Vorschlagsrecht hierfür dem RKM zu.
	§ 103b **Einleitung des Verfahrens**	
	(1) Die Landesmedienanstalten eröffnen durch den RKM ein Vorverfahren zur Prüfung vorherrschender Meinungsmacht, wenn ein Anbieter im Sinne des § 103a Abs. 1 in Deutschland im letzten Geschäftsjahr vor der Eröffnung des Vorverfahrens Umsatzerlöse aus Werbung und Vertrieb als Indikatoren für eine	Wer in Deutschland einen bestimmten Mindestumfang an Werbe- und Vertriebserlösen erzielt, wird wegen der damit typischerweise verbundenen Reichweite und wirtschaftlichen Ressourcenmacht einer näheren Prüfung unterzogen.

	hohe Reichweite in Höhe von mindestens [vier] Milliarden Euro erzielt hat. Bei Anbietern, die verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG sind, werden die Umsatzerlöse addiert.	Der Ansatz ersetzt damit eine ausschließlich an einzelnen Mediengattungen orientierte Betrachtung durch einen medienübergreifenden Schwellenwert. Werbe- und Vertriebserlöse dienen dabei als praktikable und objektiv überprüfbare Indikatoren für Reichweite, wirtschaftliche Ressourcen und Verdrängungskraft. [Die für die Anhörungsfassung gewählte Schwelle von vier Mrd. Euro orientiert sich an den heutigen Marktgegebenheiten.]
	(2) Bei der Ermittlung der Umsatzerlöse nach Absatz 1 1. ist nur die Hälfte in Ansatz zu bringen, wenn ein Regionalfenster nach § 59a oder ein Drittfenster nach § 60 aufgenommen wurde, 2. ist nur die Hälfte in Ansatz zu bringen, wenn der Anbieter eine von ihm angebotene Medienplattform entsprechend § 81 belegt, 3. sind nur drei Viertel in Ansatz zu bringen, wenn der Anbieter Angebote nach § 25a entsprechend der §§ 84b, 84c oder 94a besonders auffindbar macht, 4. sind nur vier Fünftel in Ansatz zu bringen, wenn der Anbieter journalistisch-redaktionell verantwortete Angebote nach den §§ 84a und 94 diskriminierungsfrei auffindbar macht.	Abschläge bei der Umsatzermittlung berücksichtigen bereits bestehende Maßnahmen zur Sicherung von Medienvielfalt und diskriminierungsfreier Auffindbarkeit. Anbieter, die etwa regionale oder dritte Anbieter einbeziehen, Plattformen öffnen oder journalistische Angebote diskriminierungsfrei auffindbar machen, werden dadurch bei der Schwellenwertberechnung privilegiert. Damit wird dem Grundsatz Rechnung getragen, dass bei der Bewertung von Meinungsmacht nicht nur die vorhandenen Ressourcen eines Anbieters, sondern auch bereits bestehende „meinungsmachtbremsende“ Regulierungen berücksichtigt werden sollen. Die Beschränkung auf den jeweils günstigsten Abschlag verhindert zugleich eine kumulative, möglicherweise schwer kalkulierbare Privilegierung.

	Erfüllt ein Anbieter mehrere der Anforderungen in den Nummern 1 bis 4, ist diejenige heranzuziehen, die für den Anbieter am günstigsten ist; eine Addition findet nicht statt.	
	(3) Für die Ermittlung der Umsatzerlöse gilt im Übrigen § 38 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) entsprechend.	Die entsprechende Anwendung des § 38 Abs. 1 GWB schafft eine Anschlussfähigkeit an die wettbewerbsrechtlichen Grundsätze der Umsatzermittlung. Dies dient insbesondere einer einheitlichen und rechtssicheren Bestimmung der maßgeblichen Umsatzerlöse.
	(4) Anbieter sind verpflichtet, dem RKM die erforderlichen Informationen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Sie können im Rahmen des Vorverfahrens insbesondere Nachweise dafür vorlegen, dass 1. die durch den RKM getroffenen Feststellungen in tatsächlicher Hinsicht nicht oder nicht mehr zutreffend sind oder 2. die im Zusammenhang mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten erzielten Erlöse nach Absatz 1 unterhalb der Schwelle liegen.	Die Auskunftspflicht bildet die notwendige Grundlage für eine effektive Anwendung der Schwellenwerte. Zugleich wird den betroffenen Unternehmen ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, die tatsächlichen Feststellungen zu korrigieren oder nachzuweisen, dass die Erlöse im meinungsrelevanten Bereich unterhalb der Schwelle liegen. Damit werden behördliche Ermittlungen und unternehmerische Mitwirkung miteinander verbunden.
	(5) Ergibt die Prüfung des RKM, dass dem Anbieter keine Umsatzerlöse in Höhe von mindestens [vier] Milliarden Euro anzurechnen sind, stellt die zuständige Landesmedienanstalt durch den RKM das Vorverfahren ein. Andernfalls	Das Vorverfahren dient als vorgelagerte Filterstufe. Wird der maßgebliche Schwellenwert nicht erreicht, endet das Verfahren. Wird er erreicht, erfolgt die Abgabe an die

	gibt der RKM das Verfahren an die Direktorenkonferenz nach §104a Abs.1 Satz 2 Ziffer 1 (DK) ab, die unverzüglich ein Verfahren zur Feststellung vorherrschender Meinungsmacht nach § 103d einleitet.	Direktorenkonferenz (DK) zur eigentlichen Feststellung vorherrschender Meinungsmacht. Die Regelung trennt damit klar zwischen einer standardisierten wirtschaftlichen Vorprüfung und der anschließenden materiellen Gefährdungsbeurteilung.
	§ 103c **Prüfung eines Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt**	
	(1) Jeder Zusammenschluss auf dem Medienmarkt sowie jede Veränderung von Beteiligungsverhältnissen an einem oder vergleichbaren Einflüssen auf einen Anbieter im Sinne des § 103a Abs. 1 oder den an diesem unmittelbar oder mittelbar entsprechend § 62 Beteiligten sind bei der zuständigen Landesmedienanstalt vor ihrem Vollzug anzumelden, wenn die Beteiligten kumuliert die Schwelle des § 103b Abs. 1 erreichen. Anmeldepflichtig sind alle an einem Zusammenschluss unmittelbar Beteiligten sowie bei sonstigen Veränderungen der Anbieter und die an dem Anbieter unmittelbar oder mittelbar entsprechend § 62 Beteiligten im Sinne des Satz 1. Form und Inhalt der Anmeldung eines Zusammenschlusses regeln die Landesmedienanstalten durch gemeinsame Satzung.	Da nach Art. 22 EMFA nur solche Zusammenschlüsse bewertet werden müssen, die sich erheblich auf Medienpluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit auswirken könnten, sollte nicht jeder Zusammenschluss oder jede Veränderung von Beteiligungsverhältnissen anmeldepflichtig sein, sondern nur solche, bei denen im Falle eines Vollzuges die o.g. Schwellenwerte erreicht würden.

	(2) Zusammenschlüsse und Veränderungen sind vor Vollzug von der zuständigen Landesmedienanstalt durch den RKM nach den Maßstäben des § 103b zu bewerten. Die Bewertung soll in angemessener Zeit, in der Regel spätestens innerhalb von drei Monaten nach Vorlage aller relevanten Informationen durch die Beteiligten abgeschlossen sein. Wird die Entscheidung des RKM nach § 103b Abs. 5 durch die zuständige Landesmedienanstalt nicht innerhalb von [fünf] Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zugestellt, gilt der Zusammenschluss oder die Veränderung als genehmigt. § 40 Abs. 2 Sätze 3 bis 7 GWB gelten entsprechend. Der RKM leitet dem Bundeskartellamt das Ergebnis der Prüfung in Form einer ausführlichen Stellungnahme zu.	Die Vorschrift etabliert eine präventive Kontrolle von Zusammenschlüssen. Die Bewertung erfolgt anhand der für das Vorverfahren (siehe oben) maßgeblichen Kriterien und soll innerhalb eines grundsätzlich auf drei Monate ausgerichteten Zeitraums abgeschlossen werden. Diese Frist orientiert sich an den allgemeinen Maßstäben und Erwartungen an die Dauer von Verwaltungsverfahren (siehe § 75 VwGO). Die Genehmigungsfiktion nach fünf Monaten schafft eine verbindliche zeitliche Begrenzung des Verfahrens und verhindert eine unbegrenzte Unsicherheit für die Beteiligten. Die Übermittlung des Ergebnisses an das Bundeskartellamt trägt der Verzahnung von Medienkonzentrationsrecht und allgemeinem Wettbewerbsrecht Rechnung. Beide Kontrollsysteme können damit ihre jeweiligen Perspektiven berücksichtigen.
	(3) Die Beteiligten dürfen einen Zusammenschluss oder eine Veränderung, die nicht genehmigt ist, nicht vollziehen oder am Vollzug mitwirken. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind unwirksam.	Das Vollzugsverbot sichert die Effektivität der präventiven Zusammenschlusskontrolle. Ein nicht genehmigter Zusammenschluss darf weder unmittelbar vollzogen noch durch Mitwirkung am Vollzug umgesetzt werden. Die Unwirksamkeit entgegenstehender Rechtsgeschäfte stellt sicher, dass das Vollzugsverbot nicht lediglich ordnungsrechtlichen Charakter hat.
	(5) Ergibt die Bewertung des RKM, dass die Schwelle des § 103b Abs. 1 nicht überschritten	Auch bei der Zusammenschlusskontrolle erfolgt eine mehrstufige Prüfung. Wird die relevante

	ist, genehmigt die zuständige Landesmedienanstalt durch den RKM den Zusammenschluss oder die Veränderung. Andernfalls gibt der RKM das Verfahren an die DK ab, die unverzüglich ein Verfahren zur Feststellung vorherrschender Meinungsmacht nach § 103d einleitet.	Schwelle nicht überschritten, ist der Zusammenschluss zu genehmigen. Bei Überschreiten der Schwelle wird dagegen die eigentliche Prüfung auf vorherrschende Meinungsmacht eingeleitet. Die Zusammenschlusskontrolle wird damit systematisch an das allgemeine Verfahren zur Feststellung vorherrschender Meinungsmacht angebunden (siehe oben).
	§ 103d Verfahren zur Feststellung vorherrschender Meinungsmacht	
	(1) Leitet die DK nach § 103b Abs. 5 oder nach § 103c Abs. 5 ein Verfahren zur Feststellung vorherrschender Meinungsmacht ein, fordert sie den betreffenden Anbieter unter Setzung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme auf.	Mit der Aufforderung zur Stellungnahme wird dem betroffenen Anbieter vor der Feststellung vorherrschender Meinungsmacht rechtliches Gehör gewährt. Zugleich wird das Verfahren von der bloßen Schwellenwertprüfung auf eine individuelle Beurteilung der konkreten Gefährdungslage übergeleitet.
	(2) Vorherrschende Meinungsmacht im Sinne des § 103a Abs. 2 wird vermutet, wenn dem betroffenen Anbieter Umsatzerlöse in Höhe von mindestens [vier] Milliarden Euro anzurechnen sind. Die Vermutung kann widerlegt werden, wenn der Anbieter jenseits der in § 103b Abs. 2 genannten gesetzlichen Verpflichtungen Umstände oder ergriffene Maßnahmen nachweist, die geeignet sind, vorherrschende	Das Erreichen der (ggf. nach 103b Abs. 2 modifizierten) Vier-Milliarden-Euro-Schwelle begründet eine widerlegbare gesetzliche Vermutung vorherrschender Meinungsmacht. Damit wird ein klarer und grundsätzlich vorhersehbarer Anknüpfungspunkt geschaffen, ohne die Entscheidung ausschließlich an einem Umsatzwert festzumachen.

	Meinungsmacht wirksam zu verhindern. Hierzu zählen insbesondere, wenn der Anbieter 1. mit [lokalen und regionalen] Anbietern in Deutschland direkte Vertragsbeziehungen hat, sofern diese ein Gesamtvolumen von mindestens [1,5 vom Hundert] des in Deutschland erzielten Unternehmensumsatzes erreichen, 2. bestehende Verpflichtungen zur Aufnahme von Regionalfenstern nach § 59a oder Drittfenstern nach § 60 um mindestens 20 vom Hundert übertroffen werden, 3. die Vorgaben der §§ 84b, 84c und 94a über die gesetzlichen Vorgaben hinaus erfüllt werden, 4. nach den Bestimmungen der §§ 59a, 60, 81, 84b, 84c, 94a nicht verpflichtete Anbieter diese Vorgaben freiwillig erfüllen.	Der Anbieter kann die Vermutung durch konkrete Maßnahmen und Umstände widerlegen, die geeignet sind, vorherrschende Meinungsmacht wirksam zu verhindern. Die in den Nummern 1 bis 4 genannten Konstellationen konkretisieren hierfür wesentliche Vielfaltssicherungsleistungen. Besonders berücksichtigt werden die Einbindung regionaler und lokaler Anbieter, zusätzliche Regional- und Drittfenster sowie über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehende Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Auffindbarkeit. Die Vorschrift verbindet damit einen objektiven wirtschaftlichen Schwellenwert mit einer materiellen Einzelfallbetrachtung. Zugleich entsteht ein Anreiz, freiwillig Maßnahmen zu ergreifen, die einer Konzentration von Meinungsmacht entgegenwirken.
	(3) Ergibt eine Prüfung durch die DK, dass die vorgelegten Nachweise nicht geeignet sind, die Vermutung nach Absatz 2 Satz 1 zu widerlegen, stellt die DK gegenüber dem Anbieter fest, dass vorherrschende Meinungsmacht gegeben ist. Die Entscheidung ist zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen.	Kann der Anbieter die gesetzliche Vermutung nicht widerlegen, stellt die DK vorherrschende Meinungsmacht durch begründete Entscheidung fest. Die Verpflichtung zur Darlegung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe dient der Transparenz und gerichtlichen Überprüfbarkeit der Entscheidung.

	§ 103e **Abhilfeverfahren**	
	(1) Nach Feststellung vorherrschender Meinungsmacht erörtert die DK mit dem Anbieter geeignete Abhilfemaßnahmen zum Schutz der Ziele des § 103a Abs. 2 und entlang der Kriterien des Artikel 22 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1083. Dabei kommen insbesondere die vielfaltssichernden Maßnahmen nach § 103f in Betracht. Bietet ein Anbieter an, Verpflichtungen einzugehen, die eine vorherrschende Meinungsmacht wirksam verhindern, kann die DK die Verpflichtungszusagen durch Verfügung für bindend erklären.	Das Abhilfeverfahren folgt einem abgestuften und kooperativen Regulierungsansatz. Nach Feststellung vorherrschender Meinungsmacht sollen zunächst gemeinsam mit dem Anbieter geeignete Maßnahmen entwickelt werden. Dabei sind die Kriterien des Artikel 22 Abs. 2 EMFA maßgeblich. Besondere Bedeutung haben freiwillige Verpflichtungszusagen. Die DK kann diese durch Verfügung verbindlich machen. Dadurch wird ein flexibles Instrument geschaffen, das auf die konkrete Geschäfts- und Marktstruktur des jeweiligen Anbieters zugeschnitten werden kann und zugleich rechtlich durchsetzbar ist.
	(2) Kommt binnen sechs Monaten keine Einigung zustande oder werden die einvernehmlich zwischen dem Anbieter und der DK vereinbarten Maßnahmen nicht oder nicht in angemessener Zeit durchgeführt, legt die DK die durchzuführenden vielfaltssichernden Maßnahmen nach § 103f fest oder untersagt den Zusammenschluss. Die Entscheidung ist zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen.	Scheitert eine Einigung innerhalb von sechs Monaten oder werden vereinbarte Maßnahmen nicht angemessen umgesetzt, erhält die DK die Befugnis, verbindliche Maßnahmen festzulegen oder einen Zusammenschluss zu untersagen. Damit bleibt der kooperative Ansatz auf die Fälle beschränkt, in denen eine wirksame freiwillige Abhilfe tatsächlich erreichbar ist. Die Vorschrift verbindet somit Flexibilität bei der Wahl der Maßnahmen mit einer klaren Letztentscheidungskompetenz der Aufsicht.

	(3) Abweichend von Absatz 1 kann die DK bei konkreter, schwerwiegender Gefährdung der Ziele des § 103a Abs. 2 unverzüglich vielfaltssichernde Maßnahmen nach § 103f anordnen; Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.	Bei einer konkreten und schwerwiegenden Gefährdung der geschützten Interessen kann die DK unmittelbar Maßnahmen anordnen. Die Vorschrift trägt damit Situationen Rechnung, in denen ein zunächst kooperatives Verfahren wegen der Dringlichkeit der Gefahrenlage nicht ausreicht.
	[(4) Ein Anbieter, der gemäß § 103b Umsatzerlöse von mehr als [zwölf Milliarden Euro] erzielt, ist verpflichtet, vielfaltsfördernde Maßnahmen nach § 103d Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 zu ergreifen.]	[Für Anbieter mit besonders hohen Umsatzerlösen und damit besonders herausragender wirtschaftlicher und Meinungsmacht könnte eine zusätzliche, unmittelbar an die wirtschaftliche Größe anknüpfende Vielfaltssicherungsmaßnahme vorgesehen werden.]
	§ 103f **Vielfaltssichernde Maßnahmen**	
	(1) Im Falle des § 103e Abs. 2 und 3 trifft die DK unter Einbeziehung des RKM die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Ziele des § 103a Abs. 2 und entlang der Kriterien des Artikel 22 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1083. Sie kann dem Anbieter insbesondere aufgeben, 1. Maßnahmen entsprechend § 103b Abs. 2 und § 103d Abs. 2 zu ergreifen, 2. Maßnahmen zu ergreifen, die darauf zielen, Drittanbieter unmittelbar zu unterstützen und	Die Vorschrift konkretisiert den Maßnahmenkatalog für die Abhilfe. Die DK erhält ein breites Instrumentarium, um unterschiedliche Gefährdungskonstellationen passgenau zu adressieren. Dies entspricht dem Ziel, Rechtsfolgen einerseits vorhersehbar und andererseits ausreichend flexibel auszugestalten. Zunächst können nach Nr. 1 Maßnahmen verlangt werden, die bereits im Rahmen der Schwellenwert- und Vermutungsregelungen als meinungsmachtbegrenzend anerkannt werden. Dadurch können bestehende

	damit Anbietervielfalt zu erhalten, indem der Anbieter a) lokal- oder regionaljournalistische Angebote Dritter fördert, oder b) seine Angebote für Angebote Dritter öffnet, [c) die Anbieter von ihm verbreiteter journalistisch-redaktionell verantworteter Inhalte an den mit seinem Angebot erzielten [Werbe-]erlösen angemessen und diskriminierungsfrei beteiligt.] 3. Maßnahmen zu ergreifen, die auf eine vielfaltssichernde Angebotsgestaltung ausgerichtet sind, 4. Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die vorherrschende Meinungsmacht des Anbieters strukturell zu beseitigen, indem der Anbieter a) Unternehmensbereiche aufgibt oder abtrennt, b) Gesellschafts- oder Stimmrechtsanteile reduziert oder aufgibt, c) strukturelle oder organisatorische Maßnahmen zur Sicherung redaktioneller Unabhängigkeit ergreift,	Regulierungsinstrumente gezielt verstärkt werden, ohne für jede Gefährdungslage ein vollständig neues Instrument entwickeln zu müssen. Die in Nr. 2 vorgesehene Öffnung gegenüber Drittanbietern und die Förderung lokaler und regionaler journalistischer Angebote zielen unmittelbar auf die Erhaltung von Anbietervielfalt. Die Regelung adressiert damit insbesondere die Gefahr, dass große Anbieter durch ihre wirtschaftliche und technische Stellung kleinere journalistische Anbieter verdrängen oder deren Zugang zum Publikum beschränken. [Eine Beteiligung Dritter an Werbeerlösen würde zusätzlich die ökonomische Grundlage unabhängiger journalistischer Angebote stärken und die wirtschaftliche Abhängigkeit von dominierenden Verbreitungsstrukturen begrenzen.] In Nr. 3 wird ein offenerer Maßnahmenbereich für eine vielfaltssichernde Angebotsgestaltung geschaffen. Dadurch können auch solche Gefährdungslagen adressiert werden, die sich nicht durch strukturelle Entflechtung oder die bloße Einbindung Dritter beseitigen lassen. Nr. 4 enthält die stärksten strukturellen Eingriffsmöglichkeiten. Sie reichen von der Aufgabe oder Abtrennung einzelner Unternehmensbereiche über die Reduzierung von Gesellschafts- oder Stimmrechtsanteilen bis

	d) die Erstellung von Inhalten, ihre Verbreitung oder das Zugänglichmachen voneinander trennt (Cross-Ownership).	hin zu organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung redaktioneller Unabhängigkeit. Die mögliche Trennung von Inhaltserstellung, Verbreitung und Zugänglichmachung adressiert ausdrücklich Cross-Ownership-Konstellationen, bei denen Inhalte und die für deren Distribution oder Auffindbarkeit maßgebliche Infrastruktur in einer Hand liegen.
	(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 sind vorrangig zu prüfen, Maßnahmen nach Absatz 1 können kombiniert werden.	Das abgestufte Verhältnis der Maßnahmen folgt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Zunächst sollen weniger eingriffsintensive Maßnahmen geprüft werden; strukturelle Maßnahmen kommen insbesondere dann in Betracht, wenn mildere Instrumente nicht ausreichen. Die Möglichkeit, verschiedene Maßnahmen zu kombinieren, erlaubt eine auf die konkrete Gefährdung zugeschnittene Lösung.
	§ 103h **Überprüfung**	
	(1) Stellt die DK gemäß § 103d Abs. 3 das Vorliegen vorherrschender Meinungsmacht durch den Anbieter fest, ist dieser verpflichtet, jede Änderung von Umständen, die für die Feststellung vorherrschender Meinungsmacht relevant sind, unverzüglich der DK mitzuteilen; § 104 Abs. 12 gilt entsprechend. Auf Antrag des Anbieters kann die DK die Unbedenklichkeit bescheinigen.	Die fortdauernde Verpflichtung zur Mitteilung relevanter Änderungen stellt sicher, dass die einmal getroffene Feststellung vorherrschender Meinungsmacht nicht von veralteten tatsächlichen Verhältnissen ausgeht. Zugleich kann der Anbieter eine verbindliche Einschätzung der Unbedenklichkeit beantragen, was seine Rechtssicherheit bei Veränderungen seiner Marktstellung erhöht.

	(2) Die DK überprüft die gemäß § 103d Abs. 3 und § 103e getroffenen Feststellungen und Maßnahmen alle fünf Jahre oder auf Antrag des Anbieters, soweit dieser eine maßgebliche Änderungen relevanter Tatsachen nachweist. Die zuständige Landesmedienanstalt stellt das Ergebnis der Prüfung durch Bescheid fest.	Die regelmäßige Überprüfung im Fünfjahresrhythmus trägt der hohen Dynamik digitaler Medienmärkte Rechnung. Zusätzlich wird eine antragsbezogene Überprüfung ermöglicht, wenn sich relevante Tatsachen maßgeblich verändert haben. Damit wird sichergestellt, dass Maßnahmen und Feststellungen an veränderte Marktbedingungen angepasst oder aufgehoben werden können.
	(3) Eine Verfügung nach § 103e Abs. 2 und 3 ist aufzuheben, wenn 1. sich die tatsächlichen Verhältnisse in einem für die Verfügung wesentlichen Punkt nachträglich geändert haben, 2. die zugesagte Verpflichtung nicht eingehalten wird oder 3. die Verfügung auf unvollständigen, unrichtigen oder irreführenden Angaben beruht.	Die Aufhebung einer Abhilfeentscheidung wird an klar definierte Tatbestände geknüpft. Sie ist insbesondere geboten, wenn sich die tatsächlichen Grundlagen wesentlich verändert haben, Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder die Entscheidung auf unrichtigen bzw. irreführenden Angaben beruht.
	§ 103i **Auskunftsrechte und Ermittlungsbefugnisse**	
	(1) Die zuständige Landesmedienanstalt kann alle Ermittlungen durchführen und alle Beweise erheben, die zur Erfüllung ihrer sich aus diesem Abschnitt ergebenden Aufgaben erforderlich sind. Sie bedient sich der Beweismittel, die sie	Die Vorschrift entspricht systematisch dem heutigen § 56 und schafft die verfahrensrechtliche Grundlage für eine effektive Sachverhaltsermittlung. Angesichts komplexer Unternehmens-, Beteiligungs- und

	nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere (Katalog entsprechend dem heutigen § 56).	Umsatzstrukturen ist die Aufsicht darauf angewiesen, Informationen nicht ausschließlich aus öffentlich zugänglichen Quellen gewinnen zu können.
	§ 103j Rechtsbehelfe	
	Rechtsbehelfe gegen Feststellungen nach § 103d Abs. 3 sowie Festlegungen nach § 103e haben keine aufschiebende Wirkung.	Die fehlende aufschiebende Wirkung soll verhindern, dass die Wirksamkeit einer Feststellung vorherrschender Meinungsmacht oder einer angeordneten Abhilfemaßnahme allein durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs bis zu einer gerichtlichen Entscheidung suspendiert wird. Dies stärkt die Effektivität des Konzentrationsrechts insbesondere bei zeitkritischen Entwicklungen auf dynamischen Medienmärkten.
	§ 103k Datenbank	
	(1) Der RKM unterhält eine öffentlich zugängliche, regelmäßig aktualisierte Datenbank über Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse in Hörfunk, Fernsehen, Presse und im Onlinebereich. Die Datenbank hat Informationen nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1083 auszuweisen.	Die öffentlich zugängliche Datenbank schafft Transparenz über Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse in Hörfunk, Fernsehen, Presse und Online. Damit wird der Anwendungsbereich der Transparenzvorschriften ebenfalls medienübergreifend erweitert. Die Einbeziehung der Informationen nach Artikel 6 Abs. 1 EMFA unterstützt insbesondere die Nachvollziehbarkeit von Eigentums- und

		Einflussstrukturen und damit die öffentliche Kontrolle von Medienkonzentration.
	(2) Die Landesmedienanstalten veröffentlichen gemeinsam alle drei Jahre oder auf Anforderung der Länder einen Bericht des RKM über die Entwicklung der Konzentration auf dem Medienmarkt, über Gefahren für die und Maßnahmen zur Sicherung der Meinungsvielfalt. Der Bericht soll auch zur Anwendung der Bestimmungen dieses Abschnitts Stellung nehmen.	Der regelmäßige Konzentrationsbericht schafft eine institutionalisierte Grundlage für die Beobachtung der Entwicklung des Medienmarktes. Neben der tatsächlichen Konzentrationsentwicklung sollen auch Gefahren für die Meinungsvielfalt und die ergriffenen Gegenmaßnahmen dargestellt werden. Die Berichtspflicht hat damit nicht nur Transparenzfunktion, sondern ermöglicht zugleich eine kontinuierliche Evaluation des neuen Regelungsmodells. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung digitaler Verbreitungs-, Plattform- und Finanzierungsstrukturen bedeutsam.
(...)		
VII. Abschnitt Medienaufsicht		
§ 104 Organisation	**§104 Wahrnehmung der Aufsicht**	
(1) Soweit nichts Anderes bestimmt ist, überprüft die zuständige Landesmedienanstalt die Einhaltung der Bestimmungen nach diesem	(1) Soweit nichts Anderes bestimmt ist, überprüft die zuständige Landesmedienanstalt die Einhaltung der Bestimmungen nach diesem	Das Prinzip der dezentralen Zuständigkeit wird wie bisher fortgeführt. Ausgangspunkt ist, dass die zuständige Landesmedienanstalt für die

Staatsvertrag. Im Anwendungsbereich der §§ 99a bis 99e nehmen die Landesmedienanstalten die Aufgaben der zuständigen Behörde nach Artikel 23 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 wahr und informieren hierüber die Öffentlichkeit in geeigneter und barrierefreier Form. Sie trifft entsprechend den Bestimmungen dieses Staatsvertrages die jeweiligen Entscheidungen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Angebote sowie Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios.	Staatsvertrag und nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und trifft die jeweiligen Entscheidungen. ~~Im Anwendungsbereich der §§ 99a bis 99e nehmen die Landesmedienanstalten die Aufgaben der zuständigen Behörde nach Artikel 23 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 wahr und informieren hierüber die Öffentlichkeit in geeigneter und barrierefreier Form. Sie trifft entsprechend den Bestimmungen dieses Staatsvertrages die jeweiligen Entscheidungen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Angebote sowie Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios.~~	Medienaufsicht zuständig ist und dabei nach Außen handelt. Dies gilt gerade auch in den Bereichen, in den Aufsichtsaufgaben gemeinsamen Gremien der bundesweiten Medienaufsicht zugewiesen sind, da diese lediglich als Organe der zuständigen Landesmedienanstalten handeln (Abs. 2). Die Regelung bezieht nun auch den Jugendmedienstaatsvertrag mit ein, da in den §§ 104a bis 107 gerade Organisations-, Aufgaben- und Verfahrensregelungen für die nach dem JMStV zuständigen Organe getroffen werden. § 13 Abs. 1 JMStV n. F. hat insoweit primär klarstellenden Charakter und ist als Parallelregelung zum § 104 angelegt.
	(2) Soweit die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 durch staatsvertragliche Regelung gemeinsamen Gremien im Sinne des § 104a Abs. 1 zugewiesen sind, handeln diese als Organe der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt.	Die Organzurechnung bleibt als Kern des Prinzips der dezentralen Zuständigkeit (bisher in § 104 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 JMStV) für die bundesweite Medienaufsicht erhalten. § 13 Abs. 1 S. 2 JMStV a. F. enthält die Parallelregelung.
	(3) Im Anwendungsbereich der §§ 99a bis 99e nehmen die Landesmedienanstalten die Aufgaben der zuständigen Behörde nach Art. 23 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 wahr und informieren hierüber die Öffentlichkeit in geeigneter und barrierefreier Form.	Die Regelung des § 104 Abs. 1 S. 3 MStV a. F. wird insoweit in einen eigenen Absatz verschoben.
	(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Angebote sowie Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen	§ 104 Abs. 1 S. 4 a. F. wird ebenso in einen eigenen Absatz verschoben.

	Mediendiensten ermöglichen, der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios.	Die Wahrnehmung der Medienaufsicht obliegt auch im Anwendungsbereich des JMStV der zuständigen LMA und den gemeinsamen Gremien (DK und RJM) als ihren Organen nicht in Bezug auf den ÖRR. Dies lässt aber die Geltung der materiellen Regelungen der §§ 1-12b JMStV für den ÖRR unberührt.
§ 104 Organisation	**§ 104a Organisation der Zusammenarbeit der Landesmedienanstalten (neu)**	
(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 105 und nach den Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages bestehen: 1. die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK), 2. die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK), 3. die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) und 4. die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Diese dienen der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 105.	(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 104 Abs. 1 bestehen die gemeinsamen Räte und Konferenzen der Landesmedienanstalten (gemeinsame Gremien). Als gemeinsame Konferenzen bestehen 1. die Direktorenkonferenz (DK), 2. die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) und 3. die Gesamtkonferenz (GK). Als gemeinsame Räte bestehen 1. der Rat für Konzentrationsermittlung und Medienökonomie (RKM) und 2. der Rat für Jugendmedienschutz und Medienkompetenz (RJM).	Die gemeinsamen Gremien werden gesetzlich abschließend festgeschrieben. Dies hat auch zur Folge, dass die GK einzubeziehen ist, obwohl sie (wie bisher) keine staatsvertraglichen Aufgaben der bundesweiten Medienaufsicht wahrnimmt. Die Gestaltungsfreiheit der Landesmedienanstalt für deren Aufgabenbereich bleibt mangels Regelung jedoch weiterhin unberührt. Die Neustrukturierung betrifft vor allem die DK, die gesetzlichen Aufgaben der ZAK und mit Blick auf Einzelfallentscheidungen auch von der KEK und der KJM erhält (vgl. § 105 MStV n. F. und § 16 JMStV n. F.). Die KEK und die KJM werden im Übrigen zur RKM und RJM als Expertenräte weiterentwickelt. Die Struktur und der Aufgabenbereich der GVK bleibt damit durch hiesige Regelungen ebenfalls nahezu unberührt.

	Weitere gemeinsame Gremien bestehen nicht. Soweit nach diesem Staatsvertrag oder dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag keine abschließenden Regelungen bestehen, bleibt das Recht der Landesmedienanstalten zur gemeinsamen Regelung und Ausgestaltung ihrer Zusammenarbeit, insbesondere durch Verträge, gemeinsame Richtlinien und Satzungen sowie Geschäftsordnungen der jeweiligen gemeinsamen Gremien, unberührt.	Satz 3 stellt klar, dass keine weiteren gemeinsamen Gremien durch die LMA bzw. innerhalb der ALM eingerichtet werden dürfen. Dies betrifft aber damit grundsätzlich nicht Untergliederungen innerhalb der gemeinsamen Gremien (Arbeitskreise und -gruppen, Ausschüsse, Beauftragte etc.). Maßgebliche Grenze ist insoweit das Vorliegen abschließender Regelungen in den Staatsverträgen (vgl. Satz 4) Die ALM ist selbst kein Gremium, sondern bildet lediglich den rechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit. Satz 4 stellt klar, dass die Selbstverwaltung im Übrigen unberührt bleibt, insbesondere betrifft dies die Ausgestaltungsbefugnis etwa durch das ALM-Statut oder durch die Geschäftsordnungen der jeweiligen Gremien. Dies ist als allgemeiner Grundsatz den nachfolgenden Regelungen bewusst vorgeschaltet.
(3) Die Landesmedienanstalten entsenden jeweils den nach Landesrecht bestimmten gesetzlichen Vertreter in die ZAK; eine Vertretung im Fall der Verhinderung ist durch den ständigen Vertreter zulässig. Die Tätigkeit der Mitglieder der ZAK ist unentgeltlich.	(2) Die Konferenzen setzen sich wie folgt zusammen: 1. die DK aus den jeweiligen durch Landesrecht bestimmten gesetzlichen Vertretern der Landesmedienanstalten, 2. die GVK aus den jeweiligen Vorsitzenden des plural besetzten Beschlussgremiums der Landesmedienanstalten, 3. die GK aus den Mitgliedern nach Nummer 1 und 2.	Die Regelung fasst insbesondere den § 104 Abs. 3 und Abs. 4 MStV a. F. zusammen. Ergänzend wird nun die GK mit einbezogen (s. o. zu Abs. 2). Mit dem Ausschluss von zwei aufeinander folgenden Amtszeiten des Vorsitzenden der DK kann eine gewisse Rotation bewirkt werden, ohne eine verpflichtende Rotation zwischen allen Direktorinnen und Direktoren gesetzlich festlegen zu müssen. Auf Grund von § 104a Abs. 1 S. 4 MStV n. F. können die LMA die nähere Ausgestaltung gerade selbst festlegen. Die Regelungen für den Vorsitz der DK gelten aber

	Eine Vertretung im Fall der Verhinderung ist durch den jeweiligen ständigen Vertreter zulässig. Die Tätigkeit der Mitglieder der Konferenzen ist unentgeltlich. Die DK wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden; zwei auf einander folgende Amtszeiten des gesetzlichen Vertreters derselben Landesmedienanstalt sind ausgeschlossen.	gerade nicht für die übrigen nach Satz 1 genannten Konferenzen.
(4) Die GVK setzt sich zusammen aus dem jeweiligen Vorsitzenden des plural besetzten Beschlussgremiums der Landesmedienanstalten; eine Vertretung im Fall der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden ist zulässig. Die Tätigkeit der Mitglieder der GVK ist unentgeltlich.	(3) Die DK bildet zur Prüfung und Entscheidung der Einzelfälle, die sich aus den ihr als Organ nach § 104 Abs. 2 staatsvertraglich zugewiesenen Aufsichtsaufgaben ergeben, Beschlusskammern. Diese bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern als ständige Mitglieder sowie einem Vertreter der im jeweiligen Einzelfall zuständigen Landesmedienanstalt, sofern diese nicht schon über eines der ständigen Mitglieder vertreten ist. Mindestens ein ständiges Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt besitzen. Zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 müssen die Beschlusskammern alle der DK staatsvertraglich zugewiesenen Aufsichtsaufgaben abdecken. Näheres, insbesondere zur Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Beschlusskammern zum Besetzungsverfahren, zu Vertretungsregelungen sowie zum Wechsel der Vorsitze, legt die DK in ihrer Geschäftsordnung fest.	Die Ausgestaltung der Einzelheiten bleibt der DK im Rahmen ihrer Geschäftsordnungsbefugnis überlassen (s. auch Abs. 1 S. 4). Die DK soll insbesondere über die Verteilung der Zuständigkeiten der Beschlusskammern selbst entscheiden können, um effiziente Zusammenschnitte zu gewährleisten und etwa auf Veränderungen in Fallzahlen oder Schwerpunkte reagieren zu können. Gewährleistet muss nur sein, dass alle der DK nach § 105 Abs. 1 sowie dem JMStV zugewiesenen Aufgaben bei der entsprechenden Zuständigkeitsverteilung zwischen den Kammern berücksichtigt werden. Auch Besetzungsverfahren kann durch die LMA selbst bestimmt werden. Möglich ist dabei etwa auch auf bestehende Regelungen zur Besetzung der Prüfausschüssen zurückzugreifen. Die Besetzung kann dabei gerade nicht nur aus dem Kreis der DK-Mitglieder selbst erfolgen, sondern auch aus dem Kreis anderer (fachkundiger)

		Personen, die den Landesmedienanstalten als Mitarbeiter angehören. Die DK soll insbesondere auch angemessene Regelung für den Wechsel des Vorsitzes in ihrer Geschäftsordnung regeln. Möglich wäre es etwa ein Rotationsprinzip innerhalb der Kammern einzuführen. Es ist ein angemessener Interessensausgleich zu finden zwischen dem Erhalt von Wissen und Erfahrung einerseits und der Verhinderung von Machtkonzentration andererseits. Auf gesetzliche Vorgaben wird insoweit erst einmal verzichtet.
	(4) Die Mitglieder der Räte werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Scheidet ein Mitglied aus, wird entsprechend der für die Erstberufung geltenden Regelungen ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer berufen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus den Angehörigen der Landesmedienanstalten gewählt. Die Mitglieder der Räte haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen und Auslagen. Sofern sie nicht als Vertreter einer öffentlichen Stelle benannt wurden, haben sie ferner Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Bei der Benennung der Mitglieder ist auf eine geschlechterparitätische Besetzung hinzuwirken.	Dies ist eine allgemeine Organisationsregelungen für Räte. Die Besetzung des RKM findet sich in Absatz 5 und für die RJM in § 14 JMStV. Satz 2 regelt die Nachbesetzung nach Ausscheiden eines Mitgliedes. Auf die Benennung weiterer stellvertretender Mitglieder kann verzichtet werden, da in den Räten gerade keine Einzelfallentscheidungen getroffen werden und somit keine Eilbedürftigkeit besteht. Satz 3 bewirkt auch eine Stimmenmehrheit der LMA bei Stimmengleichheit. Durch den Vorsitz wird weiterhin sichergestellt, dass die LMA ihren maßgeblichen Einfluss bewahren. Dies erscheint aufgrund der Aufgabenbereiche der Räte auch notwendig, da mit diesen teils erheblich Einfluss auf die Ausgestaltung der Medienaufsicht genommen werden kann (etwa hinsichtlich der

		Gestaltung von konkretisierenden Satzungen und Richtlinien). Satz 5 begrenzt den Vergütungsanspruch auf externe Mitglieder des Rates, die keiner öffentlichen Stelle (wie LMA, Vertreter der Bunds- und Landesbehörden und jugendschutz.net) angehören. Aufwendungen und Auslagen sind nach Satz 4 wie bisher grundsätzlich ersatzfähig.
(5) Die KEK besteht aus 1. sechs Sachverständigen des Rundfunk- und des Wirtschaftsrechts, von denen drei die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und 2. sechs nach Landesrecht bestimmten gesetzlichen Vertretern der Landesmedienanstalten. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 der KEK und zwei Ersatzmitglieder für den Fall der Verhinderung eines dieser Mitglieder werden von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder für die Dauer von fünf Jahren einvernehmlich berufen. Von der Mitgliedschaft nach Satz 2 ausgeschlossen sind Mitglieder und Bedienstete der Institutionen der Europäischen Union, der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder, Gremienmitglieder und Bedienstete von Landesrundfunkanstalten der ARD, des ZDF, des Deutschlandradios, des Europäischen	(5) Der RKM dient der Einbindung von besonderer Fachkunde in den Bereichen Medienkonzentrationsrecht und Medienökonomie. Er besteht aus 1. fünf Sachverständigen aus dem Kreis der Angehörigen der Landesmedienanstalten und 2. fünf nicht den Landesmedienanstalten angehörenden Sachverständigen aus den Bereichen Medienrecht, Wirtschaftsrecht und Medienökonomie. Mindestens zwei Mitglieder sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Die DK beruft Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 im Einvernehmen und wählt die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 mit Mehrheit von zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitglieder.	Satz 1 beschreibt dabei die besondere Fachkunde, die im RKM bestehen soll und insoweit sowohl die Grundlage für den Auftrag zur fachlichen Beratung und Unterstützung nach § 105 Absatz 3 MStV n. F. bildet, als auch für die spezifischen ihnen zugewiesenen Aufgaben der Medienaufsicht nach § 105 Abs. 4 S. 2 MStV n. F. Im Vergleich zur KEK soll der RKM weniger Mitglieder enthalten. Dies begründet sich dadurch, dass Einzelfallentscheidungen, welche vorher durch die KEK getroffen wurden, nunmehr durch Beschlusskammern erfolgen. Der RKM soll insbesondere ein besonders fachkundiges beratendes Gremium für die DK und Beschlusskammern sein (vgl. § 105 Abs. 3 MStV n. F.). Die Komplexität des neuen Aufgabenkreises und die weitgehenden neuen Möglichkeiten der Einbeziehung als beratendes Gremium verlangen aber weiterhin eine ausreichend große Besetzung. Mit zehn Mitgliedern besteht ein Gleichklang zur RJM (vgl. § 14 JMStV n. F.).

Fernsehkulturkanals „arte“, der Landesmedienanstalten, der privaten Rundfunkveranstalter und Anbieter einer Medienplattform sowie Bedienstete von an ihnen unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 62 beteiligten Unternehmen. Scheidet ein Mitglied nach Satz 2 aus, berufen die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder einvernehmlich ein Ersatzmitglied oder einen anderen Sachverständigen für den Rest der Amtsdauer als Mitglied; Entsprechendes gilt, wenn ein Ersatzmitglied ausscheidet. Die Mitglieder nach Satz 2 erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung und Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Das Vorsitzland der Rundfunkkommission schließt die Verträge mit diesen Mitgliedern. Der Vorsitzende der KEK und sein Stellvertreter sind aus der Gruppe der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 zu wählen. Die sechs Vertreter der Landesmedienanstalten und zwei Ersatzmitglieder für den Fall der Verhinderung eines dieser Vertreter werden durch die Landesmedienanstalten für die Amtszeit der KEK gewählt.		Die Regelung zur einvernehmlichen Benennung der Mitglieder nach Satz 2 Nummer 1 erfolgt im Gleichklang mit dem RJM (für Mitglieder aus der LMA in der KJM ist dies nach bisher geltendem Recht schon so) und erhöht die Legitimation. Die notwendige Mehrheit für Wahl von Mitgliedern nach Satz 2 Nummer 2 entspricht der „Standard-Mehrheit“ nach § 9 Abs. 1 ALM-Statut. Der neu aufgenommene Bereich „Medienökonomie“ wird auch durch die Besetzung mit Sachverständigen nach Satz 1 Nummer 2 abgebildet.
(6) Ein Vertreter der Landesmedienanstalten darf nicht zugleich der KEK und der KJM angehören; Ersatzmitgliedschaft oder stellvertretende Mitgliedschaft sind zulässig.	(6) Den Räten und den Beschlusskammern nicht angehören dürfen Mitglieder und Bedienstete der Institutionen der Europäischen Union, der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder, Gremienmitglieder und Bedienstete von Landesrundfunkanstalten der ARD, des ZDF, des Deutschlandradios, des Europäischen Fernsehkulturkanals „ARTE“ und der privaten	Satz 1 entspricht der Inkompatibilitätsregelung aus den bisherigen § 14 Abs. 4 JMStV und § 104 Abs. 5 S. 5 MStV. Diese wird nun für die neuen Räte zentral abgebildet und bezieht konsequenterweise nun auch die DK und ihre Beschlusskammern ein, sofern nicht ohnehin schon entsprechende Regelungen der Landesmediengesetze Anwendung finden (v. a.

	Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien sowie Bedienstete von an ihnen unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 62 des Medienstaatsvertrages beteiligten Unternehmen. Eine zeitgleiche Mitgliedschaft in beiden Räten ist unzulässig.	für die Vertreter der LMA). Die Regelung dient der Umsetzung des Gebots der Staatsferne und der Vermeidung von Interessenskonflikten. Die Inkompatibilität in Bezug auf Anbieter von Telemedien entspricht der bisherigen Regelung in Bezug auf die KJM (bei der KEK waren nach § 104 Abs. 5 S. 3 MStV a. F. bisher nur Medienplattformen einbezogen). Satz 2 passt die Regelung des bisherigen § 104 Abs. 6 MStV an die neue Struktur an. Zeitgleiche Mitgliedschaft in der DK und den Räten ist dagegen grds. möglich, ggf. aber im Sinne einer effektiven Arbeitsteilung nicht zweckmäßig, insbesondere im Verhältnis eines Rates und der entsprechend fachlich zuständigen Beschlusskammer (z. B. RKM und eine für das MKR zuständige Beschlusskammer).
(7) Die Landesmedienanstalten bilden für die Organe nach Absatz 2 Satz 1 eine gemeinsame Geschäftsstelle.	~~(7) Die Landesmedienanstalten bilden für die Organe nach Absatz 2 Satz 1 eine gemeinsame Geschäftsstelle.~~	Der bisherige § 104 Abs. 7 MStV geht in § 104a Abs. 12 MStV n. F. auf.
(8) Die Mitglieder der ZAK, der GVK und der KEK sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Staatsvertrag an Weisungen nicht gebunden. § 58 gilt für die Mitglieder der ZAK und GVK entsprechend. Die Verschwiegenheitspflicht nach § 58 gilt auch im Verhältnis der Mitglieder der Organe nach Absatz 2 Satz 1 zu anderen Organen der Landesmedienanstalten.	(~~8~~7) Soweit die Mitglieder der gemeinsamen Gremien als Organe nach § 104 Abs. 2 handeln, sind sie an Weisungen nicht gebunden; dies gilt nicht für die Beschlusskammern und für die Räte berufene Angehörigen der Landesmedienanstalten im Verhältnis zum gesetzlichen Vertreter ihrer Landesmedienanstalt. Für im Rahmen ihrer Organtätigkeit nach § 104 Abs. 2 Satz 2 zur Kenntnis gelangten Informationen gilt § 58 auch	Satz 1 übernimmt die bisherigen Regelungen zur Weisungsfreiheit. Der zweite Halbsatz stellt insoweit klar, dass die Weisungsfreiheit nicht zugunsten der einfachen Mitarbeiter der Landesmedienanstalten, die als Mitglieder in die Beschlusskammern entsendet werden, im Verhältnis zu dem DK-Mitglied aus ihrer Landesmedienanstalt gilt, sondern lediglich extern.

	im Verhältnis zu anderen Organen der Landesmedienanstalten.	Satz 2 setzt § 104 Abs. 8 S. 3 MStV a. F. sowie § 14 Abs. 7 S. 2 JMStV a. F. fort. Auf eine wortgleiche Übernahme des § 104 Abs. 8 S. 2 MStV a. F. wurde verzichtet, da die gemeinsamen Gremien bereits unmittelbar nach § 58 MStV zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Durch hiesige Regelungen werden die anderen Organe der Landesmedienanstalten Dritten nach § 58 MStV gleichgestellt. Die Verschwiegenheitspflicht gilt damit auch weiterhin nicht im Verhältnis der gemeinsamen Gremien untereinander.
(9) Die Organe nach Absatz 2 Satz 1 fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder. Bei Beschlüssen der KEK entscheidet im Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen. Die Beschlüsse sind gegenüber den anderen Organen der zuständigen Landesmedienanstalt bindend. Die zuständige Landesmedienanstalt hat die Beschlüsse im Rahmen der von den Organen nach Absatz 2 Satz 1 gesetzten Fristen zu vollziehen.	(~~8~~) Soweit die gemeinsamen Gremien als Organe nach § 104 Abs. 2 tätig werden und staatsvertraglich nichts Abweichendes bestimmt ist, fassen sie Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit in den Räten entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Sitzungen können als Videoschaltkonferenzen, auch in hybrider Form, durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende. Einzelheiten legen die Landesmedienanstalten im Einvernehmen fest. Beschlüsse nach Satz 1 sind zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen. Die Beschlüsse nach Satz 1 sind gegenüber den anderen Organen der zuständigen Landesmedienanstalt bindend. Die zuständige Landesmedienanstalt hat die Beschlüsse im Rahmen der von dem jeweiligen gemeinsamen	Satz 1 legt weiterhin grundsätzlich das Mehrheitsprinzip für die Beschlussfassungen fest, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, beispielsweise in Bezug auf die Beschlusskammern nach § 107 MStV n. F. Satz 3 enthält die Klarstellung, dass solche Beschlussfassungen auch in digitalen bzw. hybriden Sitzungen möglich sind. Damit besteht die Möglichkeit auch im Bereich der nach diesem Staatsvertrag den gemeinsamen Gremien zugewiesenen Aufsichtsaufgaben der gemeinsamen Gremien die dafür geltenden Regelung intern (ALM-Statut, Geschäfts- und Verfahrensordnung o. ä.) näher auszugestalten. Im Übrigen werden hinsichtlich der Beschlussfassung keine Veränderungen vorgenommen. Insbesondere bleibt es in Fortführung des Prinzips der dezentralen

	Gremium gesetzten Fristen zu vollziehen. Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen, soweit kein Grund zur Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt.	Zuständigkeit auch bei der Bindungswirkung der Beschlüsse gegenüber der zuständigen LMA. Satz 10 enthält aus Transparenzgründen eine Veröffentlichungspflicht für Grundsatzentscheidungen, wobei ein Ermessen der LMA besteht, wenn es um Interessen Dritter (z. B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) geht.
	(9) Soweit die gemeinsamen Gremien als Organe nach § 104 Abs. 2 tätig werden stehen ihnen auch die Verfahrensrechte nach den §§ 55 und ~~56~~ § 103i zu.	Verschiebung aus § 104 Abs. 12 aus systematischen Gründen. Der Verweis auf § 103i MStV n. F. berücksichtigt die Verschiebung des ehemaligen § 56 MStV in das neue MKR im neuen Abschnitt.
	(10) Für Amtshandlungen, die aufgrund von Entscheidungen gemeinsamer Gremien als Organe nach § 104 Abs. 2 ergehen, werden von den Verfahrensbeteiligten durch die zuständigen Landesmedienanstalten Kosten in angemessenem Umfang erhoben. Näheres regeln die Landesmedienanstalten durch übereinstimmende Satzungen.	Verschiebung aus§ 104 Abs. 11 aus systematischen Gründen. Im Übrigen nur eine klarstellende Anpassung.
	(11) Die gemeinsamen Gremien arbeiten bei Erfüllung ihrer Aufgaben vertrauensvoll und mit der gebotenen Rücksichtnahme unter Achtung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zusammen. Sie stellen sich insbesondere die zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung der jeweils anderen erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.	Es handelt sich um eine neu aufgenommene (klarstellende) Regelung zur Geltung des Grundsatzes der Organtreue in Bezug auf die gemeinsamen Gremien. Gerade der in Satz 2 bezeichnete Austausch von Informationen und Unterlagen kann aufgrund der Trennung von Einzelfallentscheidungen und sonstigen Aufgaben relevant werden, etwa weil mehrere fachlich

		zuständige Gremien bestehen (z. B. RKM und die für das MKR zuständige Beschlusskammer).
(10) Die Landesmedienanstalten stellen den Organen nach Absatz 2 Satz 1 die notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung. Die Organe erstellen jeweils einen Wirtschaftsplan nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Kosten für die Organe nach Absatz 2 Satz 1 werden aus dem Anteil der Landesmedienanstalten nach § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages gedeckt. Näheres regeln die Landesmedienanstalten durch übereinstimmende Satzungen.	(~~10~~12) Die Landesmedienanstalten stellen den gemeinsamen Gremien die notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung und bilden für die gemeinsamen Gremien eine gemeinsame Geschäftsstelle. Die gemeinsamen Gremien erstellen jeweils einen Wirtschaftsplan nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Kosten für die gemeinsamen Gremien werden aus dem Anteil der Landesmedienanstalten nach § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages gedeckt. Näheres regeln die Landesmedienanstalten durch übereinstimmende Satzungen.	Die Bildung einer gemeinsamen Geschäftsstelle entspricht dem bisherigen § 104 Abs. 7 MStV und wird aus systematischen Gründen in diesen Absatz verschoben. Die Finanzierung umfasst auch Bereiche außerhalb der Zuweisung staatsvertraglicher Aufgaben.
(11) Von den Verfahrensbeteiligten sind durch die zuständigen Landesmedienanstalten Kosten in angemessenem Umfang zu erheben. Näheres regeln die Landesmedienanstalten durch übereinstimmende Satzungen.	~~(11) Von den Verfahrensbeteiligten sind durch die zuständigen Landesmedienanstalten Kosten in angemessenem Umfang zu erheben. Näheres regeln die Landesmedienanstalten durch übereinstimmende Satzungen.~~	Verschoben in Abs. 10.
(12) Den Organen nach Absatz 2 Satz 1 stehen die Verfahrensrechte nach den §§ 55 und 56 zu.	~~(12) Den Organen nach Absatz 2 Satz 1 stehen die Verfahrensrechte nach den §§ 55 und 56 zu.~~	Verschoben in Abs. 9.

§ 105 **Aufgaben**		§ 105 stellt die zentrale Norm für die (interne) Zuständigkeitsverteilung zwischen den gemeinsamen Gremien dar. Im Anwendungsbereich des JMStV gilt für die DK und die RJM insbesondere § 16 JMStV n. F. als Parallelnorm ergänzend.
(1) Die ZAK ist für folgende Aufgaben zuständig: 1. Aufsichtsmaßnahmen gegenüber privaten bundesweiten Veranstaltern, soweit nicht die KEK nach Absatz 3 zuständig ist, 2. Aufsichtsmaßnahmen gegenüber privaten bundesweiten Anbietern nach den §§ 18 bis 22 sowie nach den §§ 74 bis 77, 3. Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 Abs. 4 sowie Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung nach § 19 Abs. 6, 4. Aufsicht über Entscheidungen der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 Abs. 8, 5. Zulassung, Rücknahme oder Widerruf der Zulassung bundesweiter Veranstalter nach §§ 53, 108 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 6. Entscheidungen über ein Zulassungserfordernis im Falle des § 54 Abs. 1, 7. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für Regionalfensterprogramme	(1) Unbeschadet weiterer Zuweisungen im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag ist die DK für folgende Aufsichtsaufgaben zuständig: 1. Aufsichtsmaßnahmen gegenüber privaten bundesweiten Veranstaltern, ~~soweit nicht die KEK nach Absatz 3 zuständig ist,~~ 2. Aufsichtsmaßnahmen gegenüber privaten bundesweiten Anbietern nach den §§ 18 bis 22 sowie nach den §§ 74 bis 77, 3. Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 Abs. 4 sowie Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung nach § 19 Abs. 6, 4. Aufsicht über Entscheidungen der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 Abs. 8, 5. Zulassung, Rücknahme oder Widerruf der Zulassung bundesweiter Veranstalter nach §§ 53, 108 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1,	Die DK übernimmt primär die Aufgaben der ZAK, da es sich bei diesen um (konkret-individuelle) Einzelfallentscheidungen handelt. Hinzukommen in Ziffer 8 die Einzelfallentscheidungen, die bisher bei der KEK lagen. Da in den bezeichneten Regelungen des MKR die DK unmittelbar ermächtigt wird, wird vorliegend auf diese lediglich allgemein Bezug genommen. Die der DK übertragenen Einzelfallentscheidungen im Anwendungsbereich des JMStV werden in den dortigen materiellen Regelungen sowie § 16 JMStV n. F. geregelt. Die Möglichkeit zur Bildung von Prüfausschüssen (bisher Satz 2) entfällt mit der Einführung des Beschlusskammersystems. Zum Verfahren dort siehe § 107 MStV n. F. Der neue Satz 2 ist inhaltsgleich mit § 105 Abs. 2 S. 2 und 3 MStV a. F. und wird aus systematischen Gründen nach Absatz 1 verschoben, da er die DK betrifft. Er gilt damit auch für Entscheidungen der DK im Anwendungsbereich des JMStV, sodass der

nach § 59 Abs. 4 Satz 1 und für Sendezeit für Dritte nach § 65 Abs. 2 Satz 4, 8. Anzeige des Betriebs einer Medienplattform oder Benutzeroberfläche nach § 79 Abs. 2 mit Ausnahme von Medienplattformen nach § 81 Abs. 6 9. Aufsicht über Medienplattformen, mit Ausnahme von Medienplattformen nach § 81 Abs. 6, und Benutzeroberflächen nach den §§ 79 bis 87 sowie § 103 Abs. 1 und 2, soweit nicht die GVK nach Absatz 2 zuständig ist, 10. Aufsicht über Medienintermediäre nach den §§ 92 bis 94, 11. Aufsicht über Video-Sharing-Dienste nach § 98, 11a. Aufsicht über bundesweit angebotene Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, über die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 99a bis 99d. 12. Wahrnehmung der Aufgaben nach § 101 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3, 13. Zuweisung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe und deren Rücknahme oder Widerruf nach §§ 102 und 108	6. Entscheidungen über ein Zulassungserfordernis im Falle des § 54 Abs. 1, 7. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für Regionalfensterprogramme nach § 59 Abs. 4 Satz 1 und für Sendezeit für Dritte nach § 65 Abs. 2 Satz 4, 8. abschließende Entscheidungen und Maßnahmen zur Sicherung der Meinungsvielfalt nach Maßgabe der §§ 103a bis 103k, soweit nicht der RKM zuständig ist, 9. Aufsicht über KI-Informationssysteme nach §§ 77a bis 77e, ~~8.~~ 10. Anzeige des Betriebs einer Medienplattform oder Benutzeroberfläche nach § 79 Abs. 2 mit Ausnahme von Medienplattformen nach § 81 Abs. 6, ~~9.~~ 11. Aufsicht über Medienplattformen, mit Ausnahme von Medienplattformen nach § 81 Abs. 6, und Benutzeroberflächen nach den §§ 79 bis 87 sowie § 103 Abs. 1 und 2, soweit nicht die GVK nach Absatz 2 zuständig ist, ~~10.~~ 12. Aufsicht über Medienintermediäre nach den §§ 92 bis 94,	bisherige 15 Abs. 1 JMStV a. F. in Bezug auf die DK keine Bedeutung mehr hat.

Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2, soweit die GVK nicht nach Absatz 2 zuständig ist, 14. Befassung mit Mitteilungen nach § 109 Abs. 5. Die ZAK kann Prüfausschüsse für die Aufgaben nach Satz 1 Nr. 1 und 2 einrichten. Die Prüfausschüsse entscheiden jeweils bei Einstimmigkeit anstelle der ZAK. Zu Beginn der Amtsperiode der ZAK wird die Verteilung der Verfahren von der ZAK festgelegt. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung der ZAK festzulegen.	~~11.~~ 13. Aufsicht über Video-Sharing-Dienste nach § 98, ~~11a.~~ 14. Aufsicht über bundesweit angebotene Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, über die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 99a bis 99d, ~~12.~~ 15. Wahrnehmung der Aufgaben nach § 101 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3, ~~13.~~ 16. Zuweisung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe und deren Rücknahme oder Widerruf nach §§ 102 und 108 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2, soweit die GVK nicht nach Absatz 2 zuständig ist, ~~14.~~ 17. Befassung mit Mitteilungen nach § 109 Abs. 5. ~~Die ZAK kann Prüfausschüsse für die Aufgaben nach Satz 1 Nr. 1 und 2 einrichten. Die Prüfausschüsse entscheiden jeweils bei Einstimmigkeit anstelle der ZAK. Zu Beginn der Amtsperiode der ZAK wird die Verteilung der Verfahren von der ZAK festgelegt. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung der ZAK festzulegen.~~ Die ~~ZAK~~ DK unterrichtet die GVK fortlaufend über ihre Tätigkeit. Sie bezieht die GVK in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere	

	bei der Erstellung von ~~Satzungen~~ Satzungs- und Richtlinienentwürfen, ein.	
(2) Die GVK ist zuständig für Auswahlentscheidungen bei den Zuweisungen von Übertragungskapazitäten nach § 102 Abs. 4 und für die Entscheidung über die Belegung von Medienplattformen nach § 81 Abs. 5 Satz 3, mit Ausnahme von Medienplattformen nach § 81 Abs. 6. Die ZAK unterrichtet die GVK fortlaufend über ihre Tätigkeit. Sie bezieht die GVK in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Satzungen und Richtlinienentwürfen, ein.	(2) Die GVK ist zuständig für Auswahlentscheidungen bei den Zuweisungen von Übertragungskapazitäten nach § 102 Abs. 4 und für die Entscheidung über die Belegung von Medienplattformen nach § 81 Abs. 5 Satz 3, mit Ausnahme von Medienplattformen nach § 81 Abs. 6. ~~Die ZAK unterrichtet die GVK fortlaufend über ihre Tätigkeit. Sie bezieht die GVK in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Satzungen und Richtlinienentwürfen, ein.~~	Satz 2 und 3 werden aus systematischen Gründen nach Absatz 1 verschoben, da sie die DK betreffen (s. o. zu Abs. 1).
(3) Die KEK ist zuständig für die abschließende Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen. Sie ist im Rahmen des Satzes 1 insbesondere zuständig für die Prüfung solcher Fragen bei der Entscheidung über eine Zulassung oder Änderung einer Zulassung, bei der Bestätigung von Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen als unbedenklich und bei Maßnahmen nach § 60 Abs. 4. Für Fälle, die für die Sicherung von Meinungsvielfalt nur geringe Bedeutung entfalten können, legt die KEK fest, unter welchen Voraussetzungen auf eine Vorlage nach § 107 Abs. 1 verzichtet werden kann. Auf Anforderung einer Landesmedienanstalt ist sie zur Prüfung von Einzelfällen verpflichtet. Die KEK	(3) Die Räte haben neben den ihnen als Organ nach § 104 Abs. 2 staatsvertraglich zugewiesenen Aufsichtsaufgaben auch den Auftrag, die Landesmedienanstalten und die Konferenzen auf Grundlage ihrer besonderen Fachkunde zu beraten sowie sonst fachlich zu unterstützen; einem Beratungsersuchen haben die Räte zu entsprechen. Die DK und ihre Beschlusskammern sollen den jeweils fachlich zuständigen Rat zu den ihnen staatsvertraglich zugewiesenen Aufgaben konsultieren, wenn fachliche Fragestellungen dies im Einzelfall erforderlich machen. Weitere Einzelheiten, insbesondere zu den Tätigkeiten und Aufgaben der Räte sowie ihrer Einbindung, legen die Landesmedienanstalten im Einvernehmen fest.	Der Absatz regelt den allgemeinen Auftrag der Räte zur fachlichen Beratung und Unterstützung, der neben die ihnen staatsvertraglich zugewiesenen spezifischen Aufgaben tritt. Er bezieht sich nicht nur (aber insbesondere auch) auf die Beschlusskammern, sondern umfasst grds. gerade auch die anderen gemeinsamen Gremien und die LMA. Dies ist wesentlicher Bestandteil der Weiterentwicklung der bisherigen KEK und KJM und Expertenräten. Welche spezifischen Aufgaben und Tätigkeiten damit verbunden sind können die LMA größtenteils selbst festlegen und konkretisieren. Hierin soll insbesondere auch § 14 Abs. 2 S. 2 JMStV a. F. (Aufträge der LMA für Gutachten im Bereich Kinder- und Jugendmedienschutz) und § 16 Abs. 1 S. 2 JMStV a. F. (Unterstützung der LMA

ermittelt die den Unternehmen jeweils zurechenbaren Zuschaueranteile.		bei Fortentwicklung der Aufsichtspraxis im Kinder- und Jugendmedienschutz) aufgehen.
	(4) Der RKM ist zuständig für die abschließende Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt nach den §§ 103a bis 103k soweit es sich nicht um Entscheidungen und Maßnahmen der DK im Einzelfall nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 handelt. In diesem Zusammenhang ist er insbesondere für folgende Aufsichtsaufgaben zuständig: 1. Bestimmung der Zuschaueranteile nach § 61, 2. Erstellung von Vorschlägen für gemeinsame Satzungen und Richtlinien nach § 103a Abs. 4, 3. Durchführung des Vorverfahrens nach Maßgabe des § 103b, 4. Bewertung und Genehmigungen von Zusammenschlüssen und Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen nach Maßgabe des § 103c, 5. Unterhaltung der Datenbank nach § 103k Abs. 1, 6. Erstellung des Berichts nach § 103k Abs. 2. Der RKM bezieht die DK und GVK bei grundsätzlichen Entscheidungen, insbesondere	Der Absatz trifft spezifische Regelungen zu den Aufgaben des RKM und ergänzt insoweit die allgemein für die Räte geltenden Bestimmungen des Abs. 3. Für den RJM befindet sich eine Parallelregelung in § 16 Abs. 2 JMStV n. F. Satz 1 ist das Gegenstück zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 8. Satz 2 listet (nicht abschließend) die maßgeblichen Aufgabenbereiche auf, wobei in Bezug auf die Regelung des MKR bereits in den dortigen Regelungen Aufgaben zugewiesen werden, die insoweit hier deklaratorisch mitaufgeführt werden. Die Kompetenz des RKM für die Erstellung von Richtlinien und Satzungen betont die grundsätzliche Arbeitsteilung zwischen Rat und DK bzw. der dort zuständigen Beschlusskammer: der Rat bereitet abstrakt-fachliche Fragestellungen auf und erleichtert so der DK bzw. der zuständigen Beschlusskammer das effiziente Treffen einer Einzelfallentscheidung. Dies entspricht auch der bisher von der KJM ausgeübte und nun für die RJM fortgesetzte Kompetenz im Anwendungsbereich des JMStV nach § 15 Abs. 1 JMStV a. F. bzw. § 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 12 JMStV n. F.

	bei der Erstellung von Satzungs- und Richtlinienentwürfen, mit ein.	Satz 3 übernimmt den Gedanken aus § 105 Abs. 1 S. 2 MStV n. F. bzw. § 105 Abs. 2 S. 2 und 3 MStV a. F. und überträgt ihn auf den RKM. Für den RJm gibt es eine entsprechende Parallelregelung in § 16 Abs. 2 JMStV n. F. (in Fortführung des § 15 Abs. 1 S. 2 JMStV a. F.). Die DK ist dabei wegen ihrer Betroffenheit im Bereich der Einzelfallentscheidungen einzubeziehen. Es handelt sich um eine besondere Ausprägung des allgemeinen Prinzips der Organtreue (vgl. § 104a Abs. 12 MStV n. F.).
(4) Die Auswahl und Zulassung von Regionalfensterprogrammveranstaltern nach § 59 Abs. 4 und Fensterprogrammveranstaltern nach § 65 Abs. 4 sowie die Aufsicht über diese Programme obliegen dem für die Zulassung nicht bundesweiter Angebote zuständigen Organ der zuständigen Landesmedienanstalt. Bei Auswahl und Zulassung der Veranstalter nach Satz 1 ist zuvor das Benehmen mit der KEK herzustellen.	(45) Die Auswahl und Zulassung von Regionalfensterprogrammveranstaltern nach § 59 Abs. 4 und Fensterprogrammveranstaltern nach § 65 Abs. 4 sowie die Aufsicht über diese Programme obliegen dem für die Zulassung nicht bundesweiter Angebote zuständigen Organ der zuständigen Landesmedienanstalt. Bei Auswahl und Zulassung der Veranstalter nach Satz 1 ist zuvor das Benehmen mit ~~der KEK~~ der GVK herzustellen.	Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5. Um Standortkonkurrenzen zwischen den LMA zu verringern war im bisherigen Verfahren die KEK eingebunden. Es erscheint sachgerecht diese Beteiligung auf die GVK als mittelbar pluralistisches Gremium zu verlagern.
	(6) Die Entscheidungen des RKM und der DK sind den Zuweisungen von Übertragungskapazitäten nach diesem Staatsvertrag und durch die zuständige Landesmedienanstalt auch bei der Entscheidung über die Zuweisung von Übertragungskapazitäten nach Landesrecht zugrunde zu legen.	Der bisherige § 50 Satz 4 MStV wird aus systematischen Gründen hierher verschoben. Geregelt wird wie bisher die Tatbestandswirkung der im Bereich des MKR ergangenen Entscheidungen der DK und des RKM für die Zuweisung von Übertragungskapazitäten, auch wenn diese von der zuständigen Landesmedienanstalt nach Landesrecht ergehen.

	[§ 105a Grundsätze der Zusammenarbeit, Federführungsprinzip	
	(1) Die Landesmedienanstalten arbeiten bei der Erfüllung gemeinsamer oder gleichgelagerter Aufgaben, insbesondere im administrativen und technischen Bereich, zusammen. Dies umfasst auch die Nutzung gemeinsamer sachlicher, technischer und personeller Kapazitäten. Sie prüfen regelmäßig unter Einbeziehung ihrer Gremien alle ihre Tätigkeitsbereiche auf die Möglichkeit einer Zusammenarbeit.	Absatz 1 regelt den allgemeinen Grundsatz, welcher die LMA zur Zusammenarbeit in dafür geeigneten Bereichen und zur regelmäßigen Prüfung auf Aktualität anhält. Dieser Grundsatz versteht sich als Handlungsmaxime für grundsätzlich alle Bereiche der Tätigkeiten der LMA, soweit sie ohnehin im Verbund erfolgen oder Vergleichbarkeiten aufweisen. Der Fokus liegt hier vor allem auf dem technischen und administrativen Bereich, um so Synergieeffekte nutzbar zu machen und Kosteneffizienzen zu heben. Die sich ungeachtet der sonstigen Regelungen des MStV insbesondere nach dem jeweiligen Landesrecht konkretisierte institutionelle Eigenständigkeit der einzelnen LMA soll darüber hinaus gewahrt bleiben. Ferner werden die LMA mit Satz 3 verpflichtet, ihre Zusammenarbeit regelmäßig zu überprüfen. Die Maßgabe „regelmäßig“ soll die LMA dazu anhalten, die Prüfung ihrer Zusammenarbeit als dauerhaften Prozess zu verstehen. Zur Vermeidung unnötiger Bürokratie ist an diesen Überprüfungsprozess keine gesonderte Berichtspflicht geknüpft. Einblicke in sich verändernde Möglichkeiten und ggf. auch Grenzen einer vertieften Zusammenarbeit bleiben so jedoch v.a. im Sinne der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Fokus.

	(2) Sie organisieren ihre Zusammenarbeit grundsätzlich durch die Festlegung einer für einen nach Absatz 1 identifizierten Bereich leitend und koordinierend verantwortlichen Landesanstalt. Die jeweils federführende Landesmedienanstalt nimmt den von ihr verantworteten Aufgabenbereich selbständig wahr und ist hierfür zentrale Ansprechpartnerin. Hierzu beschließen sie gemeinsam über die Bereiche und die Grundsätze der Zusammenarbeit untereinander.	Regelung zur Festlegung eines Federführers innerhalb der LMA und deren grundsätzlichen Befugnisse. Absatz 2 regelt den Grundsatz der dezentralen Organisationsstruktur für alle Formen der Zusammenarbeit nach Absatz 1. Die Festlegung einer einzelnen federführenden LMA (analog zu den Landesrundfunkanstalten ein „Einer für Alle“-Prinzip) sichert klare Entscheidungswege. Flexibilität und Selbstorganisation der LMA fördern bzw. unterstützen auch gesetzgeberisch eine auszubauende „Kultur der Zusammenarbeit“. Zugleich sollen Mehrfachstrukturen vermieden werden, das Federführerprinzip grundsätzlich als bevorzugtes „Mittel der Wahl“ angesehen werden. Für den Fall, dass sich die Anstalten gegen eine Federführung entscheiden oder hierzu keine Verständigung erzielen, bleibt es dennoch bei der grundlegenden Verpflichtung zur Zusammenarbeit. Mit Satz 2 wird geregelt, dass die allgemeinen Grundsätze der Zusammenarbeit zuvor zu vereinbaren und auch die Bereiche der Zusammenarbeit gemeinsam festzulegen sind.
	(3) Die Landesmedienanstalten unterhalten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen gemeinsame digitale Verwaltungsstruktur. Die datenschutzrechtliche Verantwortung liegt bei	Absatz 3 enthält eine spezielle Regelung zur Förderung der Digitalisierung im „Verbund“ der LMA. Dies könnte auch in einem gesonderten Paragrafen geregelt werden.

	der nutzenden Stelle; die Möglichkeit einer gemeinsamen Verantwortung gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2016/679 bleibt unberührt.	
	(4) Eine Pflicht zur Zusammenarbeit besteht im Einzelfall dann nicht, sofern 1. die gesetzliche Aufgabenstellung der beteiligten Landesmedienanstalt gefährdet würde, oder 2. eine Wirtschaftlichkeitsprüfung ergeben hat, dass keine langfristige Kosteneffizienz zu erwarten ist.]	Absatz 4 bestimmt die Grenzen der Zusammenarbeitsverpflichtung. Ausgehend von der Regelvermutung des Absatzes 1 für eine Pflicht zur Zusammenarbeit handelt es sich um Ausnahmetatbestände, die gleichwohl für jede Form der Kooperationsobliegenheit gelten.
§ 106 **Zuständige Landesmedienanstalt**		
(1) Soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist, ist für bundesweit ausgerichtete Angebote die Landesmedienanstalt des Landes zuständig, in dem der betroffene Veranstalter, Anbieter, Bevollmächtigte nach § 79 Abs. 1 Satz 2 oder Verantwortliche nach § 18 Abs. 2 seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. Sind nach Satz 1 mehrere Landesmedienanstalten zuständig oder hat der Veranstalter oder Anbieter seinen Sitz im Ausland, entscheidet die Landesmedienanstalt, die zuerst mit der Sache befasst worden ist.		

(2) Zuständig in den Fällen des § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 7, 9 und 14 sowie in den Fällen der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung oder der Zuweisung ist die Landesmedienanstalt, die dem Veranstalter die Zulassung erteilt, die Zuweisung vorgenommen oder die Anzeige entgegengenommen hat; im Übrigen gilt Absatz 1. Zuständig im Fall des § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem der Zustellungsbevollmächtigte nach § 92 seinen Sitz hat. Solange kein Zustellungsbevollmächtigter benannt worden ist, gilt Absatz 1. Die zuständige Landesmedienanstalt legt die Sache unverzüglich zur Prüfung und Entscheidung der ZAK vor. Zuständig ist in den Fällen des § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Sitz hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt wurde.	(2) Zuständig in den Fällen des § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 7, ~~9~~ 11 und ~~14~~ 17 sowie in den Fällen der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung oder der Zuweisung ist die Landesmedienanstalt, die dem Veranstalter die Zulassung erteilt, die Zuweisung vorgenommen oder die Anzeige entgegengenommen hat; im Übrigen gilt Absatz 1. Zuständig im Fall des § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. ~~10~~ 12 ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem der Zustellungsbevollmächtigte nach § 92 seinen Sitz hat. Solange kein Zustellungsbevollmächtigter benannt worden ist, gilt Absatz 1. ~~Die zuständige Landesmedienanstalt legt die Sache unverzüglich zur Prüfung und Entscheidung der ZAK vor.~~ Zuständig ist in den Fällen des § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Sitz hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt wurde.	Die Nummerierung in den Verweisen verschiebt sich aufgrund der Neufassung des § 105 Abs. 1 MStV. Der bisherige Satz 4 geht in § 107 Abs. 1 n. F. auf.
	(3) Zuständig für die Bestimmung der Angebote nach § 25a sowie in den Fällen der Rücknahme oder des Widerrufs nach § 108 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist die durch Beschluss der DK als federführend bestimmte Landesmedienanstalt.	Absatz 3 enthält die Regelung des zum Federführer einer LMA für die Durchführung des Verfahrens und die formelle Bestimmung der Angebote mit spezifischem Vielfaltsbeitrag.
	(~~3~~4) Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit nach Landesrecht.	

§ 107 **Verfahren bei Zulassung, Zuweisung und Anzeige**	**§ 107** **~~Verfahren bei Zulassung, Zuweisung und Anzeige~~ Aufsichtsverfahren bei der DK**	
(1) Geht ein Antrag oder eine Anzeige nach § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, 6, 8 oder 13 bei der zuständigen Landesmedienanstalt ein, legt der nach Landesrecht bestimmte gesetzliche Vertreter unverzüglich den Antrag oder die Anzeige sowie die vorhandenen Unterlagen der ZAK und in den Fällen des § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 zusätzlich der KEK vor.	(1) Die zuständige Landesmedienanstalt gibt die im Zuständigkeitsbereich der DK liegenden Fälle einschließlich der dazu vorhandenen Unterlagen unverzüglich an diese ab. Für Verfahren im Anwendungsbereich des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages gilt § 17 Absatz 1 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag ergänzend.	Der Absatz regelt allgemein die Einleitung von Verfahren bei der DK in ihrem Aufgabenbereich nach § 105 Abs. 1 MStV. Satz 1 enthält die Pflicht zur unverzüglichen Abgabe. Nach der bisherigen Gesetzeslage war dies in § 107 Abs. 1 und Abs. 3 MStV a. F. explizit nur für die Verfahren nach § 105 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, 6, 8 oder 13 MStV a. F. und für die Fälle in Zuständigkeit der KEK sowie gemäß § 106 Abs. 2 S. 4 MStV a. F für Verfahren nach § 105 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 MStV a. F. vorgesehen. Ebenso erfasst wird über die Zuständigkeit nach § 105 Abs. 1 S. 1 Nr. 17 MStV n. F. die Vorlage der Mitteilung, die bisher gesondert in § 109 Abs. 5 S. 2 MStV a. F. geregelt war. Die allgemeine Pflicht zur unverzüglichen Zuleitung dient weiterhin dem allgemeinen Zweck der bundesweiten Medienaufsicht standortpolitische Einflussnahmen zu verhüten. Das damit einhergehende Beschleunigungsgebot bildet ebenso die gesetzgeberische Intention ab, mit der Neustrukturierung Effizienzsteigerungen zu bewirken. Der Begriff „Unterlagen“ umfasst auch etwaige das Verwaltungsverfahren einleitende Anträge

		oder Anzeigen (bisher in § 107 Abs. 1 MStV explizit genannt). Im Bereich des MKR gelten für die Abgabe des Verfahrens vom RKM zur DK die besonderen Verfahrensbestimmungen der § 103b Absatz 5 und § 103c Absatz 4. Mit Satz 2 wird die bisherige Befugnis der KJM zur Prüfung von Amtswegen im neuen Beschlusskammersystem fortgesetzt. § 17 Abs. 1 MStV n. F. enthält insoweit weiterhin ergänzende Regelungen.
	(2) Innerhalb der DK werden die Fälle den zuständigen Beschlusskammern zugeleitet. Mit Mehrheit der ständigen Mitglieder kann sich eine Beschlusskammer für unzuständig erklären und an eine andere Beschlusskammer verweisen. Erklärt sich auch die andere Kammer entsprechend Satz 2 für unzuständig, entscheidet das Plenum der DK abschließend über die Zuweisung. Das Plenum der DK kann Fälle jederzeit durch Beschluss an sich ziehen. Fälle, die eine besondere Schwierigkeit tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen oder eine grundsätzliche Bedeutung haben, sind durch die befasste Beschlusskammer dem Plenum der DK zuzuweisen; die befasste Beschlusskammer stellt dies einstimmig fest.	Die für die Beschlusskammern von den LMA festgelegten Zuständigkeiten (vgl. § 104a Abs. 3 MStV n. F.) sind verbindlich, sodass die entsprechenden Fälle, gegebenenfalls auch nur bestimmte Teile oder Prüffragen, entsprechend zu verteilen sind. Die Konzentration in einer Kammer, die nur für bestimmte Teile oder Prüffragen eines Falles zuständig ist, ist nicht vorgesehen und würde das Prinzip der Spezialisierung, die in den Kammern für ihren Zuständigkeitsbereich stattfinden soll, verletzen. Dies bringt keine praktischen Nachteile mit sich, da die verschiedenen Entscheidungen der Beschlusskammern am Ende wieder bei der zuständigen LMA zusammenlaufen und dort, ggf. in einer Gesamtentscheidung, nach Außen zu tragen sind.

		Satz 2 und 3 regeln den Fall, dass eine Beschlusskammer sich gemäß der von den LMA festgelegten Zuständigkeitsverteilung (vgl. § 104a Abs. 3 MStV n. F.) für unzuständig hält. Das „Plenum“ der DK meint die Besetzung nach § 104a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 MStV n. F. in Abgrenzung zu den Beschlusskammern, die gerade selbst eine Untergliederung der DK darstellen (vgl. § 104a Abs. 3 MStV n. F.). Satz 4 stellt sicher, dass Fälle (durch Mehrheitsbeschluss nach § 104a Abs. 8 MStV n. F.) jederzeit wieder ins Plenum der DK geholt und dort entschieden werden können. Dies ist zum einen eine Ausformung des allgemeinen Grundsatzes der Zuständigkeit und Hoheit der DK, deren Aufgaben nach § 104a Abs. 3 MStV a. F. lediglich an die Beschlusskammern als Untergliederungen delegiert werden. Zum anderen sichert dies zusätzlich den Einfluss der nicht in der Beschlusskammer vertretenen LMA. Satz 5 statuiert, dass Fälle von grundlegender Bedeutung oder besonderer Schwierigkeit dem Plenum vorgelegt werden müssen, um die Legitimation zu erhöhen und dem Beteiligungsinteresse aller LMA gerecht zu werden.
	(3) Die Prüfung durch die befasste Beschlusskammer soll im schriftlichen Verfahren erfolgen; Präsenzsitzungen können beim vorsitzenden Mitglied beantragt werden. Die Sachentscheidung der Beschlusskammer ergeht	Satz 1 Halbsatz 2 stellt klar, dass endgültige Entscheidung beim Vorsitzenden liegt und entspricht der bisherigen Regelung in § 6 Abs. 3 ZAK-GO.

	einstimmig. Kommt eine einstimmige Entscheidung nicht zustande, leitet das vorsitzende Mitglied die Entscheidungsempfehlung mit der Begründung der abweichenden Voten an das Plenum der DK zur Entscheidung weiter. Ergeht eine Entscheidung gilt sie als Beschluss der DK.	Satz 2 soll die Vorbereitung durch einen Berichterstatter ermöglichen, insbesondere bei komplexeren Sachverhalten, um eine sinnvolle Arbeitsteilung zu ermöglichen. Die bisherige Möglichkeit der Einrichtung von Prüfgruppen durch Einführung der Beschlusskammern wird gerade nicht mehr bestehen. Satz 5 ist wegen der in § 104 Abs. 8 S. 8 MStV n. F. festgelegten Bindungswirkung zur Klarstellung erforderlich, da die Aufgabenbereiche der DK zugewiesen sind und die DK formell die Entscheidung trifft.
	(4) Sachentscheidungen der befassten Beschlusskammern sollen innerhalb von [vier] Wochen ab Zuweisung ergehen. Wird die einzuhaltende Frist wiederholt überschritten, sind innerhalb der DK geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.	Nach Satz 2 sollen besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art bereits die Pflicht zur Zuweisung ans Plenum auslösen (Abs. 2). Es muss in diesen Fällen also niedrigschwelliger sein. Aber auch andere Fälle können erfasst sein (z. B. unerwartete Krankheit etc.). Da die Beschlusskammern die Effizienz der Einzelfallentscheidung erhöhen soll, wird mit einem Beschleunigungsgrundsatz diesem Gedanken Ausdruck verliehen und die DK für den Fall wiederholter Überschreitung der Entscheidungsfrist zu Maßnahmen angehalten. Als mögliche Maßnahme der DK kommt beispielsweise die Prüfung der Einrichtung einer weiteren Beschlusskammer in Betracht.
(2) Kann nicht allen Anträgen nach § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 entsprochen werden, entscheidet die GVK.	(~~2~~5) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für Vorlagen an die GVK, soweit durch die DK nicht allen Anträgen nach § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16	Neufassung des § 105 Abs. 2 MStV a. F. aufgrund der Neustrukturierung und der bisher unklaren Formulierung (es handelte sich um keine

	entsprochen werden kann und deshalb die GVK nach § 105 Abs. 2 zuständig ist.	Zuständigkeits- sondern eine Verfahrensvorschrift). Die Vorlagen kommen formell von der zuständigen LMA, können praktisch aber auch direkt von der nach § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 MStV n.F. befassten DK weitergeleitet werden. Die Norm lässt dies offen.
(3) Absatz 1 gilt entsprechend für die Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt durch die KEK im Rahmen ihrer Zuständigkeit in anderen Fällen als dem der Zulassung eines bundesweiten privaten Veranstalters.	~~(3) Absatz 1 gilt entsprechend für die Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt durch die KEK im Rahmen ihrer Zuständigkeit in anderen Fällen als dem der Zulassung eines bundesweiten privaten Veranstalters.~~	Der Absatz geht in Absatz 1 Satz 1 auf, da dort alle Zuständigkeiten der DK und damit auch im Bereich des MKR (§ 105 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 MStV n.F.) erfasst werden.
§ 108 **Rücknahme, Widerruf von Zulassungen und Zuweisungen**	**§ 108** **Rücknahme, Widerruf von Zulassungen, ~~und~~ Zuweisungen und Bestimmung nach den §§ 25a und 25b**	
(1) Die Zulassung nach § 53 oder die Zuweisung nach § 102 werden jeweils zurückgenommen, wenn 1. bei der Zulassung eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 53 Abs. 1 oder 2 nicht gegeben war oder eine Zulassungsbeschränkung gemäß § 53 Abs. 3 nicht berücksichtigt wurde oder	(1) Die Zulassung nach § 53 oder die Zuweisung nach § 102 oder die Bestimmung eines nach den § 25a werden jeweils zurückgenommen, wenn 1. bei der Zulassung oder Bestimmung eine ~~Zulassungsv~~Voraussetzung gemäß § 53 Abs. 1 oder 2 oder gemäß § 25b Abs. 3 nicht gegeben war oder eine ~~Zulassungsb~~Beschränkung gemäß § 53 Abs. 3 nicht berücksichtigt wurde oder	Mit einem neuen Absatz wird sichergestellt, dass Kriterien, die zum Public-Value-Status geführt haben, fortlaufend gegeben sein müssen bzw. dass der Public-Value-Status entzogen werden kann, wenn Kriterien nicht erfüllt werden. Mit der Anpassung des § 108 MStV (Rücknahme und Widerruf von Zulassungen oder Zuweisungen) wird ein Gleichlauf erzeugt. Ein als Public-Value eingestuftes Angebot, das entweder die Schwellenwerte nicht mehr erreicht oder das

2. bei der Zuweisung die Vorgaben gemäß § 102 Abs. 4 nicht berücksichtigt wurden und innerhalb eines von der zuständigen Landesmedienanstalt bestimmten Zeitraums keine Abhilfe erfolgt.	2. bei der Zuweisung die Vorgaben gemäß § 102 Abs. 4 nicht berücksichtigt wurden und innerhalb eines von der zuständigen Landesmedienanstalt bestimmten Zeitraums keine Abhilfe erfolgt.	bspw. dauerhaft und in erheblicher Weise gegen journalistische Grundsätze verstößt, kann den Status aberkannt bekommen.
(2) Zulassung und Zuweisung werden jeweils widerrufen, wenn 1. im Fall der Zulassung a) nachträglich eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 53 Abs. 1 oder 2 entfällt oder eine Zulassungsbeschränkung gemäß § 53 Abs. 3 eintritt und innerhalb des von der zuständigen Landesmedienanstalt bestimmten angemessenen Zeitraums keine Abhilfe erfolgt oder b) der Rundfunkveranstalter gegen seine Verpflichtungen aufgrund dieses Staatsvertrages oder des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages wiederholt schwerwiegend verstoßen und die Anweisungen der zuständigen Landesmedienanstalt innerhalb des von ihr bestimmten Zeitraums nicht befolgt hat; 2. im Fall der Zuweisung a) nachträglich wesentliche Veränderungen des Angebots eingetreten und vom Anbieter zu vertreten sind, nach denen das Angebot den	(2) Zulassung**,** ~~und~~ Zuweisung oder Bestimmung eines Angebots nach 25b werden jeweils widerrufen, wenn 1. im Fall der Zulassung oder Bestimmung a) nachträglich eine ~~Zulassungsv~~Voraussetzung gemäß § 53 Abs. 1 oder 2 oder gemäß § 25b Abs. 3 entfällt oder eine ~~ZulassungsbB~~eschränkung gemäß § 53 Abs. 3 eintritt und innerhalb des von der zuständigen Landesmedienanstalt bestimmten angemessenen Zeitraums keine Abhilfe erfolgt oder b) der Rundfunkveranstalter oder Telemedienanbieter gegen seine Verpflichtungen aufgrund dieses Staatsvertrages oder des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages wiederholt schwerwiegend verstoßen und die Anweisungen der zuständigen Landesmedienanstalt innerhalb des von ihr bestimmten Zeitraums nicht befolgt hat; 2. im Fall der Zuweisung a) nachträglich wesentliche Veränderungen des Angebots eingetreten und vom Anbieter zu vertreten sind, nach denen das Angebot den	

Anforderungen des § 102 Abs. 4 nicht mehr genügt und innerhalb des von der zuständigen Landesmedienanstalt bestimmten Zeitraums keine Abhilfe erfolgt oder b) das Angebot aus Gründen, die vom Anbieter zu vertreten sind, innerhalb des dafür vorgesehenen Zeitraums nicht oder nicht mit der festgesetzten Dauer begonnen oder fortgesetzt wird.	Anforderungen des § 102 Abs. 4 nicht mehr genügt und innerhalb des von der zuständigen Landesmedienanstalt bestimmten Zeitraums keine Abhilfe erfolgt oder b) das Angebot aus Gründen, die vom Anbieter zu vertreten sind, innerhalb des dafür vorgesehenen Zeitraums nicht oder nicht mit der festgesetzten Dauer begonnen oder fortgesetzt wird.	
	(3) Stellt die jeweils zuständige Stelle wiederholt und rechtskräftig schwerwiegende Verstöße gegen Verpflichtungen aufgrund dieses Staatsvertrages, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, gegen das Recht der persönlichen Ehre oder urheberrechtliche Bestimmungen fest, kann die zuständige Landesmedienanstalt für einzelne Anbieter journalistisch-redaktionell verantworteter Medien auf Antrag die Anwendbarkeit der §§ 82 bis 85, 94 und 94a […] ganz oder teilweise ausschließen; § 111 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend. Einen Antrag nach Satz 1 können stellen die jeweils für die Feststellung der Rechtsverstöße zuständige Stelle, andere Anbieter journalistisch-redaktionell verantworteter Angebote sowie die Betroffenen bei Verstößen gegen das Recht der persönlichen Ehre oder urheberrechtliche Bestimmungen. Ein erstmaliger Ausschluss ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. Die zuständige Landesmedienanstalt teilt den Ausschluss und die Gründe hierfür unverzüglich den maßgeblichen Online-	Der besondere Schutz und die besondere Privilegierung journalistisch verantworteter Angebote gegenüber sonstigen (Online-)Inhalten rechtfertigt sich aus der besonderen und ressourcenintensiven Arbeitsweise dieser Medien (unabhängig vom konkreten Inhalt) und dadurch ihrem Beitrag und Wert für die demokratische Meinungsbildung, siehe zu dieser Logik auch Art. 18 EMFA. Zum Schutz journalistischer Arbeitsweise (im Kern ist damit vor allem die Übernahme redaktioneller Verantwortung gemeint) sollten die besonderen medienrechtlichen Schutznormen nicht jedermann, sondern ebendiesen Medien zukommen, die entsprechende Verantwortung übernehmen. Die Folge der vorgeschlagenen Regelung ist weder ein Verbot des Angebots noch anderweitige „Strafen“.

	Plattformen im Sinne des Artikel 18 Abs. 1 UA 2 der Verordnung (EU) 2024/1083 mit.	Aber: Insb. der gesetzlich normierte, besondere Diskriminierungsmaßstab für journalistische Angebote im nationalen Recht (MStV) und Europarecht (Art. 18 EMFA) fällt weg. In der Folge greifen die AGB der Plattformen bei diesen Angeboten grundsätzlich vollumfänglich. Artikel 18 Abs. 1 UA 2 des EMFA lautet: *„Besteht begründeter Zweifel daran, dass der Mediendiensteanbieter Unterabsatz 1 Buchstabe d [= Einhalten der regulatorischen Anforderungen für die Ausübung der redaktionellen Verantwortung oder redaktioneller Standards] nachkommt, holt der Anbieter einer sehr großen Online-Plattform die entsprechende Bestätigung der einschlägigen nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle oder des einschlägigen Koregulierungs- oder Selbstregulierungsmechanismus ein.“* Die Entscheidung darüber, ob Verstöße vorliegen und ob diese wiederholt schwerwiegend sind, obliegt allein der jeweils zuständigen Stelle; auch die Folge-Entscheidung über die Aussetzung kann durch die Landesmedienanstalten nicht eigenständig, sondern nur auf Antrag und (insb. falls der Antrag nicht durch die zuständige Stelle erfolgt) nach Maßgabe des (in Teil 1 des DMStV eingeführten) § 111 Abs. 6 (sog. Kooperationsmechanismus) erfolgen. Relevante Verstöße können nur solche sein, die in direktem Zusammenhang mit der besonderen Rolle der

		Medien stehen (also z.B. nicht Verstöße gegen Brandschutznormen, das Steuerrecht etc.).
(3) Der Anbieter wird für einen Vermögensnachteil, der durch die Rücknahme oder den Widerruf nach den Absätzen 1 oder 2 eintritt, nicht entschädigt. Im Übrigen gilt für die Rücknahme und den Widerruf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Sitzlandes der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt.	(4) Der Anbieter wird für einen Vermögensnachteil, der durch die Rücknahme oder den Widerruf nach den Absätzen 1 oder 2 oder einen Ausschluss nach Absatz 3 eintritt, nicht entschädigt. Im Übrigen gilt für die Rücknahme und den Widerruf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Sitzlandes der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt.	
(…)		
§ 109 **Maßnahmen bei Rechtsverstößen**		
(1) Stellt die zuständige Landesmedienanstalt einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages mit Ausnahme von § 17, § 18 Abs. 2 und 4, § 20 und § 23 Abs. 2 fest, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen. Maßnahmen sind insbesondere Beanstandung, Untersagung, Sperrung, Rücknahme und Widerruf. Die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages bleiben unberührt. Satz 1 gilt nicht für Verstöße gegen § 19 Abs. 1 und 2 von Anbietern 1. im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1,		In den §§ 109 ff. sind im weiteren Verlauf ggf. noch Anpassungen notwendig, um die Besonderheiten von Medienplattformen, Benutzeroberflächen, Medienintermediären und KI-Anbietern im Bereich der Rechtsdurchsetzung besser abzubilden.

2. die der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des deutschen Presserates unterliegen oder 3. die einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne des § 19 Abs. 3 angeschlossen sind.		
(…)		
(3) Erweisen sich Maßnahmen gegenüber dem Veranstalter oder Anbieter als nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend, können Maßnahmen zur Entfernung oder Sperrung von Angeboten nach Absatz 1 auch gegen Dritte unter Beachtung der Vorgaben des Digitale-Dienste-Gesetzes und der Verordnung (EU) 2022/2065 gerichtet werden, sofern dies technisch möglich und zumutbar ist. Gleiches gilt für Angebote, die mit bereits zur Sperrung angeordneten Angeboten ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind. Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/2065 bleibt unberührt.	(3) Erweisen sich Maßnahmen gegenüber dem Veranstalter oder Anbieter als nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend, können Maßnahmen zur Entfernung oder Sperrung von [oder andere Maßnahmen bezüglich] Angeboten nach Absatz 1 auch gegen Dritte unter Beachtung der Vorgaben des Digitale-Dienste-Gesetzes und der Verordnung (EU) 2022/2065 gerichtet werden, sofern dies technisch möglich und zumutbar ist. Gleiches gilt für Angebote, die mit bereits zur Sperrung angeordneten Angeboten ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind. Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/2065 bleibt unberührt.	Folgeänderung anknüpfend an mögliche erweiterte Maßnahmen im Hinblick auf § 19a neu MStV (koordinierte künstliche Reichweitenverstärkung), etwa Kennzeichnung [oder Reduzierung der künstlich erreichten Reichweite].
(…)		
(5) Jede Landesmedienanstalt kann der zuständigen Landesmedienanstalt mitteilen, dass ein bundesweit ausgerichtetes Angebot gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstößt. Geht eine Mitteilung nach Satz 1 bei der	(5) Jede Landesmedienanstalt kann der zuständigen Landesmedienanstalt mitteilen, dass ein bundesweit ausgerichtetes Angebot gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstößt. ~~Geht eine Mitteilung nach Satz 1 bei der~~	Die Streichung des Satz 2 erfolgt, da für das Verfahren bei den bezeichneten Mitteilungen aufgrund der Zuständigkeit der DK nach § 105 Abs. 1 S. 1 Nr. 17 MStV n. F. ohnehin § 107 Abs. 1 mit der Pflicht zur unverzüglichen Vorlage gilt.

zuständigen Landesmedienanstalt ein, legt der nach Landesrecht bestimmte gesetzliche Vertreter unverzüglich die Mitteilung sowie die vorhandenen Unterlagen dem nach den §§ 104 und 105 zuständigen Organ vor.	~~zuständigen Landesmedienanstalt ein, legt der nach Landesrecht bestimmte gesetzliche Vertreter unverzüglich die Mitteilung sowie die vorhandenen Unterlagen dem nach den §§ 104 und 105 zuständigen Organ vor.~~ Es gilt § 107.	
	§ 109b (neu) **Nutzung digitalisierter Verwaltungsverfahren**	
	(1) Die Landesmedienanstalten bieten Verwaltungsleistungen digital und über allgemein zugängliche Netze nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen an. Hierzu stellen sie die Informationen bereit, die eine sachgerechte, nutzerfreundliche und barrierearme digitale Inanspruchnahme ermöglichen. Auf eine digitale Abwicklung des Verfahrens ist zu verzichten, wenn dies für einen Beteiligten persönlich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Die Durchführung digitaler Verwaltungsverfahren erfolgt mit Einwilligung der Beteiligten.	Aufgrund der Komplexität und (notwendiger) bürokratischer Erfordernisse im Rahmen der Wahrnehmung der insbesondere Aufsichtstätigkeit, aber auch anderer Verwaltungsleistungen der Landesmedienanstalten (Bsp. Ab- und Nachforderung notwendiger Unterlagen im Zulassungsverfahren), entstehen häufig langfristige Verwaltungsverfahren. Diese können auf Dauer belastende betriebswirtschaftliche Faktoren für die adressierten Veranstalter oder Anbieter sein. Ebenso binden sie auf der anderen Seite wertvolle administrative und personelle Kapazitäten in den Landesmedienanstalten. Aufsichts- und andere Verwaltungsverfahren sollen daher im Sinne einer effektiven Medienaufsicht digitalisiert, vereinfacht und kosteneffizienter ausgestaltet werden. Die Anstalten weisen aufgrund unterschiedlicher Schwerpunktsetzungen in ihren Tätigkeitsbereichen oder der finanziellen

		Ausstattung jeweils auch unterschiedliche Bedarfe und Möglichkeiten bei der Durchführung dieser Verfahren auf. Ebenso zu berücksichtigen sind in den jeweiligen Landesmedienanstalten bereits angestoßene oder umgesetzte (Teil-)Digitalisierungsmaßnahmen. Die übergeordnete Zielstellung einer weitreichenden Digitalisierung in allen Verfahrens- und Zuständigkeitsbereichen sollte trotzdem in einer allgemeinen Norm adressiert werden. Diese ist so zu gestalten, dass einzelne Landesmedienanstalten in bereits umgesetzten oder angestoßenen Digitalisierungsverfahren nicht beeinträchtigt werden.

	(2) Die Landesmedienanstalten sind verpflichtet, in digitalen Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identifizierung einer Person für notwendig erachten, die Identifikation über ein sicheres Verfahren anzubieten, das durch Gesetz oder Rechtsverordnung als allgemeines Identifizierungs- oder Authentifizierungsmittel oder zum Ersatz der Schriftform zugelassen ist.	
	(3) Mit Einwilligung der oder des Beteiligten können Verwaltungsakte bekannt gegeben werden, indem sie dem Beteiligten oder einem von ihm benannten Dritten zum Datenabruf durch Datenübertragung bereitgestellt werden.	
	(4) Die datenschutzrechtlichen Maßgaben des § 109a Absatz 2 und Absatz 6 gelten entsprechend.	
	(5) Das Recht des Landesgesetzgebers von den vorstehenden Absätzen abweichende Regelungen zu treffen, bleibt unberührt.	Diese Regelung hat lediglich klarstellenden Charakter.
§ 110 **Vorverfahren**		
Bei Rechtsmitteln gegen Entscheidungen nach § 104 Abs. 2 und § 105 findet ein Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht statt.	Bei Rechtsmitteln gegen Entscheidungen ~~nach § 104 Abs. 2 und § 105,~~ die von den gemeinsamen Gremien als Organe nach § 104 Abs. 2 Satz 1 getroffen wurden, findet ein Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht statt.	Die Norm wird an die neue Struktur angepasst und klarer gefasst. Bisher war insbesondere nicht eindeutig, ob KJM-Entscheidungen erfasst sind, da deren Aufgaben nicht in § 105 geregelt waren. Inhaltliche Änderungen sind nicht bezweckt.

(…)		
§ 112 **Finanzierung besonderer Aufgaben**		
(1) Der in § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages bestimmte Anteil kann für die Finanzierung folgender Aufgaben verwendet werden: 1. Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen der Landesmedienanstalten einschließlich hierfür notwendiger planerischer, insbesondere technischer Vorarbeiten, 2. die Förderung offener Kanäle. Mittel aus dem Anteil nach Satz 1 können aufgrund besonderer Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber auch für die Finanzierung folgender Aufgaben verwendet werden: 1. Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken und 2. Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk und Projekte zur Förderung der Medienkompetenz.	(1) Der in § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages bestimmte Anteil kann für die Finanzierung folgender Aufgaben verwendet werden: 1. Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen der Landesmedienanstalten einschließlich hierfür notwendiger planerischer, insbesondere technischer Vorarbeiten, 2. die Förderung offener Kanäle. Mittel aus dem Anteil nach Satz 1 können aufgrund besonderer Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber auch für die Finanzierung folgender Aufgaben verwendet werden: 1. Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes und zur Förderung von Projekten für neuartige digitale Rundfunkübertragungs- und -verbreitungstechniken und [2. Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk,	Die Ergänzungen in Satz 2 Nr. 1 erfolgen zur Klarstellung und sollen die bisherige Förderungsmöglichkeit auf Rundfunkverbreitungstechniken erweitern Die Ergänzung in Satz 2 Nr. 2 dient der Klarstellung, dass auch die Zusammenarbeit mehrerer lokaler Veranstalter untereinander sowie Kooperationen mit öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gefördert werden können. Die Ergänzungen in Satz 2 Nr.3: sollen den Ländern die Möglichkeit eröffnen, durch Landesrecht eine, noch näher zu regelnde, Förderung lokaler und regionaler Angebote privater Rundfunkveranstalter vornehmen zu können. Ziel der Regelung ist insbesondere nicht die allgemeine Finanzierung („Regionalfenster“) privater Medienunternehmen, sondern ausdrücklich nur die Sicherung und Stärkung der lokalen und regionalen Medienvielfalt. Die Förderungen knüpfen auch nicht an einzelne Inhalte, redaktionelle Bewertungen oder Meinungen an.

	einschließlich Kooperationen untereinander sowie mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk. 3. Förderung lokaler und regionaler Informationsangebote privater lokaler und regionaler Rundfunkveranstalter und rundfunkähnlicher Telemedienanbieter, soweit dies zur Sicherung der lokalen oder regionalen Medienvielfalt erforderlich ist.] 4. ~~und~~ Projekte zur Förderung der Medienkompetenz.	Satz 2 Nr. 4 stellt eine redaktionelle Änderung dar; aufgrund des Einschubs zu 3. wird aus dem früheren 3. das neue 4.
	§ 112a **Regionalisierte Werbung**	
	(1) Anbieter bundesweit ausgerichteter Rundfunkprogramme und Anbieter von Telemedien, die sich an Nutzerinnen und Nutzer im gesamten Bundesgebiet richten, dürfen regional oder lokal ausgerichtete Werbung in ihren Angeboten verbreiten, soweit sie zur Sicherung regionaler und lokaler Medienvielfalt beitragen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn 1. die Anbieter eigene journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote mit regelmäßigem regionalem oder lokalem Bezug für das betreffende Gebiet bereitstellen, oder 2. mit regionalen oder lokalen Anbietern journalistisch-redaktioneller Inhalte	Die Regelung folgt dem Grundgedanken aus § 8 Absatz 11, wonach regionale oder lokale Werbebudgets jenen Anbietern zur Refinanzierung dienen sollen, die regionale oder lokale Inhalte produzieren und damit zur regionalen und lokalen Medienvielfalt beitragen. Solche Anbieter können ihre Inhalteproduktion kaum mehr durch Werbung refinanzieren. Um gleichzeitig eine Benachteiligung privater Rundfunkveranstalter zu verhindern, und dem Phänomen der Verschiebung von Werbebudgets hin zu sehr großen Plattformen gerecht zu werden, wird die Norm auf Telemedienangebote erweitert.

	kooperieren und dadurch ein vergleichbarer Beitrag zur regionalen oder lokalen Meinungs- und Angebotsvielfalt leisten.	
	(2) Regional oder lokal ausgerichtete Werbung im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn sie aufgrund ihrer inhaltlichen Ausgestaltung oder ihrer Zielgruppe überwiegend auf eine bestimmte Region oder einen örtlich begrenzten Teil des Bundesgebiets ausgerichtet ist.	
(…)		
VIII. Abschnitt **Revision, Ordnungswidrigkeiten**		
(…)		
§ 115 **Ordnungswidrigkeiten**		
HINWEIS: eine Ergänzung der Ordnungswidrigkeiten erfolgt noch		
IX. Abschnitt **Übergangs- und Schlussvorschriften**		

HINWEIS: eine Ergänzung der Übergangs- und Schlussvorschriften erfolgt noch		
(...)		
§ 120 **Übergangsbestimmungen zur Bestimmung der Zuschaueranteile**		
(1) Bis zur ersten Bestimmung der Zuschaueranteile nach § 61 sind für die Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt in Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen die vorhandenen Daten über Zuschaueranteile zugrunde zu legen. Die Veranstalter sind verpflichtet, bei ihnen vorhandene Daten über Zuschaueranteile auf Anforderung der KEK zur Verfügung zu stellen. Die Landesmedienanstalten haben durch Anwendung verwaltungsverfahrensrechtlicher Regelungen unter Beachtung der Interessen der Beteiligten sicherzustellen, dass Maßnahmen nach diesem Staatsvertrag, die aufgrund von Daten nach Satz 1 ergehen, unverzüglich an die sich aufgrund der ersten Bestimmung der Zuschaueranteile nach § 61 ergebende Sach- und Rechtslage angepasst werden können.	(1) Bis zur ersten Bestimmung der Zuschaueranteile nach § 61 sind für die Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt in Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen die vorhandenen Daten über Zuschaueranteile zugrunde zu legen. Die Veranstalter sind verpflichtet, bei ihnen vorhandene Daten über Zuschaueranteile auf Anforderung ~~der KEK~~ des RKM zur Verfügung zu stellen. Die Landesmedienanstalten haben durch Anwendung verwaltungsverfahrensrechtlicher Regelungen unter Beachtung der Interessen der Beteiligten sicherzustellen, dass Maßnahmen nach diesem Staatsvertrag, die aufgrund von Daten nach Satz 1 ergehen, unverzüglich an die sich aufgrund der ersten Bestimmung der Zuschaueranteile nach § 61 ergebende Sach- und Rechtslage angepasst werden können.	
(2) Absatz 1 gilt nur für bundesweit ausgerichtete Angebote		

JMStV idF des 6. MÄStV	Anpassungen	Anmerkung
I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften		
§ 2 Geltungsbereich		
(1) Dieser Staatsvertrag gilt für Rundfunk und Telemedien im Sinne des Medienstaatsvertrages sowie für Betriebssysteme nach § 3 Nr. 6. Die Vorschriften dieses Staatsvertrages gelten auch für Anbieter nach § 3 Nr. 2 und Nr. 7, die ihren Sitz nach den Vorschriften des Digitale-Dienste-Gesetzes sowie des Medienstaatsvertrages nicht in Deutschland haben, soweit die Angebote zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind und unter Beachtung der Vorgaben der Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15. April 2010, S. 1), die durch die Richtlinie 2018/1808/EU (ABl. L 303 vom 28. November 2018, S. 69) geändert wurde. Von der Bestimmung zur Nutzung in Deutschland ist auszugehen, wenn sich die Angebote in der Gesamtschau, insbesondere durch die verwendete Sprache, die angebotenen	(1) Dieser Staatsvertrag gilt für Rundfunk und Telemedien im Sinne des Medienstaatsvertrages sowie für Betriebssysteme nach § 3 Nr. 6. Die Vorschriften dieses Staatsvertrages gelten auch für Anbieter nach § 3 Nr. 2 und Nr. 7, die ihren Sitz nach den Vorschriften des Digitale-Dienste-Gesetzes sowie des Medienstaatsvertrages nicht in Deutschland haben, soweit die Angebote zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind, nur auf der Grundlage und im Umfang einer Anordnung der zuständigen Landesmedienanstalt und unter Beachtung der Vorgaben der Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15. April 2010, S. 1), die durch die Richtlinie 2018/1808/EU (ABl. L 303 vom 28. November 2018, S. 69) geändert wurde. Von der Bestimmung zur Nutzung in Deutschland ist auszugehen, wenn sich die	Klarstellung zur Abbildung der EuGH-Rechtsprechung.

Inhalte oder Marketingaktivitäten, an Nutzer in Deutschland richten oder in Deutschland einen nicht unwesentlichen Teil ihrer Refinanzierung erzielen. Im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/13/EU gilt dieser Staatsvertrag für Anbieter von Video-Sharing-Diensten, wenn sie nach den Vorschriften des Digitale-Dienste-Gesetzes in Deutschland niedergelassen sind; zudem gelten die Sätze 1 bis 3, 5 und 6. Maßnahmen gegen Anbieter von Telemedien oder Betriebssystemen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat sind auf Grundlage dieses Staatsvertrages zulässig, wenn die Maßnahme (...)	Angebote in der Gesamtschau, insbesondere durch die verwendete Sprache, die angebotenen Inhalte oder Marketingaktivitäten, an Nutzer in Deutschland richten oder in Deutschland einen nicht unwesentlichen Teil ihrer Refinanzierung erzielen. Im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/13/EU gilt dieser Staatsvertrag für Anbieter von Video-Sharing-Diensten, wenn sie nach den Vorschriften des Digitale-Dienste-Gesetzes in Deutschland niedergelassen sind; zudem gelten die Sätze 1 bis 3, 5 und 6. Maßnahmen gegen Anbieter von Telemedien oder Betriebssystemen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat sind auf Grundlage dieses Staatsvertrages zulässig, wenn die Maßnahme (…)	
(...)		
§ 3 **Begriffsbestimmungen**		
(...)		
§ 4 **Unzulässige Angebote**		
(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie	(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie	

1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,	1. Propagandamittel einer verfassungswidrigen und terroristischen Organisation im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, ~~deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist~~,	Anpassung an zwischenzeitliche Änderung des § 86 StGB: dieser erfasst nun auch terroristische Inhalte. Durch die Streichung des einschränkenden Zusatzes und den Verweis auf § 86 in Gänze wird dem nun Rechnung getragen.
2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden,	2. Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden,	§ 86a StGB erfasst zwischenzeitlich auch Kennzeichen terroristischer Organisationen.
	3. zu einer rechtswidrigen Tat nach § 111 StGB auffordern,	Die Aufnahme weiterer Straftatbestände in den Ziffern 3, 8. 9 und 12 erfolgt aufgrund der Anzahl der auftretenden Fälle und der damit verbundenen Gefahren.
3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,	~~3~~4. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,	
4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen, oder den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische	45. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen, oder den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische	

Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird, 5. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, 6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen, 7. den Krieg verherrlichen, 8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der	Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird, ~~5~~6. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, ~~6~~7. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen, 8. zur Störung des öffentlichen Friedens durch die Androhung von Straftaten nach § 126 des Strafgesetzbuches geeignet sind, 9. im Sinne des § 126a des Strafgesetzbuches personenbezogene Daten in gefährdender Weise verbreiten, ~~7~~10. den Krieg verherrlichen, ~~8~~11. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der	

Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich, 9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, 10. kinderpornografisch im Sinne des § 184b Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder jugendpornografisch im Sinne des § 184c Abs. 1 des Strafgesetzbuches sind oder pornografisch sind und Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder 11. in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind und eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder sie mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.	Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich, 12. im Sinne des § 140 des Strafgesetzbuches Straftaten belohnen oder billigen, ~~9~~13. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, ~~10~~14. kinderpornografisch im Sinne des § 184b Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder jugendpornografisch im Sinne des § 184c Abs. 1 des Strafgesetzbuches sind oder pornografisch sind und Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,~~ oder~~ ~~11~~15. in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind und eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder sie mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.	

In den Fällen der Nummern 1 bis 4 und 6 gilt § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, im Falle der Nummer 5 § 131 Abs. 2 des Strafgesetzbuches entsprechend.	In den Fällen der Nummern 1 bis ~~4~~5, 7 bis 9 und ~~6~~12 gilt § 86 Abs. ~~3~~4 des Strafgesetzbuches, im Falle der Nummer ~~5~~6 § 131 Abs. 2 des Strafgesetzbuches entsprechend.	
	(1a) Darüber hinaus sind Angebote unzulässig, die von Vereinigungen betrieben werden, die aufgrund einer Verbotsverfügung nach Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz i. V. m. dem Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts einem Betätigungsverbot in der Bundesrepublik Deutschland unterliegen.	Ergänzung, um die Verbreitung von Angeboten verbotener Vereinigungen auf medienrechtlicher Grundlage zu untersagen. Grundlage ist ein Verbot der Vereinigung nach Vereinsgesetz. Die enge Bindung an das vereinsrechtliche Verbot wird zudem durch die Ergänzung in § 24 Abs. 4 und Abs. 8 sichergestellt.
(...)		
(4) Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) legt im Einvernehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle Anforderungen an Systeme zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes fest. Zur Anerkennung ihrer Eignung zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes können Systeme zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt werden.	(4) ~~Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)~~ Der Rat für Jugendmedienschutz und Medienkompetenz (RJM) legt im Einvernehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle Anforderungen an Systeme zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes fest. Zur Anerkennung ihrer Eignung zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes können Systeme zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt werden.	Einführung des neuen Rats für Jugendmedienschutz und Medienkompetenz und der Abkürzung „RJM“ entsprechend des MStV.
§ 5		

Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote		
(...)		
(2) Bei Angeboten wird die Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung im Sinne von Absatz 1 vermutet, wenn sie nach dem Jugendschutzgesetz für Kinder oder Jugendliche der jeweiligen Altersstufe nicht freigegeben sind. Sofern für diese Angebote bereits eine Alterseinstufung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorlag, die nicht abschließend auf einem automatisierten Bewertungssystem beruhte, kann für die Verbreitung im Rundfunk und in Telemedien von der Vermutung aus Satz 1 entsprechend dieser Alterseinstufung abgewichen werden. Satz 1 gilt entsprechend für Angebote, die mit dem bewerteten Angebot im Wesentlichen inhaltsgleich sind. Die KJM bestätigt auf Antrag die Altersbewertungen, die durch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgenommen wurden. Für die Prüfung durch die KJM gilt § 20 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 entsprechend. Von der KJM bestätigte Altersbewertungen von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sind von den obersten Landesjugendbehörden für die Freigabe und Kennzeichnung inhaltsgleicher oder im Wesentlichen inhaltsgleicher Angebote nach dem Jugendschutzgesetz zu übernehmen.	(2) Bei Angeboten wird die Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung im Sinne von Absatz 1 vermutet, wenn sie nach dem Jugendschutzgesetz für Kinder oder Jugendliche der jeweiligen Altersstufe nicht freigegeben sind. Sofern für diese Angebote bereits eine Alterseinstufung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorlag, die nicht abschließend auf einem automatisierten Bewertungssystem beruhte, kann für die Verbreitung im Rundfunk und in Telemedien von der Vermutung aus Satz 1 entsprechend dieser Alterseinstufung abgewichen werden. Satz 1 gilt entsprechend für Angebote, die mit dem bewerteten Angebot im Wesentlichen inhaltsgleich sind. Die ~~KJM~~ Direktorenkonferenz (DK) bestätigt auf Antrag die Altersbewertungen, die durch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgenommen wurden. Für die Prüfung durch die ~~KJM~~ DK gilt § 20 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 entsprechend. Von der ~~KJM~~ DK bestätigte Altersbewertungen von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sind von den obersten Landesjugendbehörden für die Freigabe und Kennzeichnung inhaltsgleicher oder im Wesentlichen inhaltsgleicher Angebote nach dem Jugendschutzgesetz zu übernehmen.	Einführung Direktorenkonferenz und der Abkürzung „DK“ entsprechend des MStV.

(…)		
(7) Bei Angeboten, die Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text und Bild wiedergeben, gelten die Beschränkungen des Absatzes 1 Satz 1 erst dann, wenn die KJM gegenüber dem Anbieter festgestellt hat, dass das Angebot entwicklungsbeeinträchtigend ist.	(7) Bei Angeboten, die Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text und Bild wiedergeben, gelten die Beschränkungen des Absatzes 1 Satz 1 erst dann, wenn die ~~KJM~~ DK gegenüber dem Anbieter festgestellt hat, dass das Angebot entwicklungsbeeinträchtigend ist.	
(8) Die KJM legt im Einvernehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle Anforderungen an die Eignung technischer oder sonstiger Mittel nach Absatz 3 Nr. 1 zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes fest. Zur Anerkennung ihrer Eignung zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes können technische oder sonstige Mittel nach Absatz 3 Nr. 1 einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt werden.	(8) ~~Die KJM~~ Der RJM legt im Einvernehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle Anforderungen an die Eignung technischer oder sonstiger Mittel nach Absatz 3 Nr. 1 zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes fest. Zur Anerkennung ihrer Eignung zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes können technische oder sonstige Mittel nach Absatz 3 Nr. 1 einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt werden.	
§ 6 **Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping**		
(…)		

(4) Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet oder bei der Kinder oder Jugendliche als Darsteller eingesetzt werden, darf nicht den Interessen von Kindern oder Jugendlichen schaden oder deren Unerfahrenheit ausnutzen.	(4) Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet ~~oder bei der Kinder oder Jugendliche als Darsteller eingesetzt werden,~~ darf nicht den Interessen von Kindern oder Jugendlichen schaden oder deren Unerfahrenheit ausnutzen.	
	(4a) Werbung, ~~die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet oder~~ bei der Kinder oder Jugendliche als Darsteller eingesetzt werden, darf nicht den Interessen ~~von~~ dieser Kinder~~n~~ oder Jugendlichen schaden oder deren Unerfahrenheit ausnutzen.	Anpassung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen als Darstellen insbes.im Rahmen von Social Media (sog. Family Influencing). Siehe hierzu auch Studie des HBI „Darstellung von Babys und Kleinkindern in monetarisierten Social-Media-Profilen“ (abrufbar: https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/109268).
(…)		
II. Abschnitt Vorschriften für Rundfunk		
§ 8 Festlegung der Sendezeit		
(1) Die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF), die KJM oder von dieser hierfür	(1) Für Filme, auf die das Jugendschutzgesetz keine Anwendung findet, können durch Richtlinien oder im Einzelfall zeitliche Beschränkungen vorgesehen werden, um den Besonderheiten der Ausstrahlung von Filmen im Fernsehen, vor allem bei Fernsehserien, gerecht	Die Neufassung ist aus sprachlichen Gründen notwendig wegen der vollzogenen Zuständigkeitsaufteilung zwischen DK und RJM; eine inhaltliche Änderung erfolgt nicht.

anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle können jeweils in Richtlinien oder für den Einzelfall für Filme, auf die das Jugendschutzgesetz keine Anwendung findet, zeitliche Beschränkungen vorsehen, um den Besonderheiten der Ausstrahlung von Filmen im Fernsehen, vor allem bei Fernsehserien, gerecht zu werden.	zu werden. Im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks obliegt dies jeweils den in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF). Im Bereich des privaten Rundfunks erlässt der RJM die Richtlinien und die DK entscheidet in Einzelfällen, soweit nicht eine hierfür anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle in den rechtlichen Grenzen ihres Beurteilungsspielraum entsprechend tätig geworden ist.	
(2) Für sonstige Sendeformate können die in Absatz 1 genannten Stellen im Einzelfall zeitliche Beschränkungen vorsehen, wenn deren Ausgestaltung nach Thema, Themenbehandlung, Gestaltung oder Präsentation in einer Gesamtbewertung geeignet ist, Kinder oder Jugendliche in ihrer Entwicklung und Erziehung zu beeinträchtigen.	(2) Für sonstige Sendeformate können die entsprechend Absatz 1 zuständigen Stellen im Einzelfall zeitliche Beschränkungen vorsehen, wenn deren Ausgestaltung nach Thema, Themenbehandlung, Gestaltung oder Präsentation in einer Gesamtbewertung geeignet ist, Kinder oder Jugendliche in ihrer Entwicklung und Erziehung zu beeinträchtigen.	Die Anpassung soll deutlich machen, dass im Bereich des Privatfernsehens die DK für Einzelfallentscheidungen (unter Vorrang der Entscheidungen der hierfür anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle) zuständig sind und nicht der RJM.
(3) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle eine Richtlinie nach Absatz 1 in den rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums erlassen, ist diese vorrangig anzuwenden.	~~(3) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle eine Richtlinie nach Absatz 1 in den rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums erlassen, ist diese vorrangig anzuwenden.~~	Der Absatz geht nun vollständig in Absatz 1 Satz 3 auf.
§ 9 **Ausnahmeregelungen**		

Auf Antrag des Intendanten kann das jeweils zuständige Organ der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des Deutschlandradios und des ZDF sowie auf Antrag eines privaten Rundfunkveranstalters die KJM oder eine von dieser hierfür anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle jeweils in Richtlinien oder für den Einzelfall von der Vermutung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 abweichen. Dies gilt vor allem für Angebote, deren Bewertung länger als zehn Jahre zurückliegt. Die obersten Landesjugendbehörden sind von der abweichenden Bewertung zu unterrichten. § 8 Absatz 3 gilt entsprechend.	Für Rundfunkangebote kann von der Vermutung des § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 durch Richtlinien oder für den Einzelfall abgewichen werden. Dies gilt vor allem für Angebote, deren Bewertung länger als zehn Jahre zurückliegt. Im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks geschieht dies auf Antrag des Intendanten durch das jeweils zuständige Organ der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des Deutschlandradios und des ZDF, im Bereich des privaten Rundfunks auf Antrag eines privaten Rundfunkveranstalters entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 3. Die obersten Landesjugendbehörden sind von der abweichenden Bewertung zu unterrichten.	Die Neufassung ist sprachlich notwendig wegen der vollzogenen Zuständigkeitsaufteilung zwischen DK und RJM; eine inhaltliche Änderung wird nicht bezweckt. Für die Zuständigkeitsverteilung zwischen RJM und DK sowie hinsichtlich des Vorrangs der Entscheidungen von hierfür ankerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle kann wegen der Parallelität auf § 8 Abs. 1 Satz 3 JMStV n. F. verwiesen werden. § 9 Satz 4 JMStV a. F. wird dadurch obsolet.
(…)		
III. Abschnitt Technischer Jugendmedienschutz		
§ 11 Anforderungen an Jugendschutzprogramme		
(…)		
(3) Die KJM legt die Kriterien für die Eignungsanforderungen nach den Absätzen 1 und 2 im Benehmen mit den anerkannten	(3) ~~Die KJM~~ Der RJM legt die Kriterien für die Eignungsanforderungen nach den Absätzen 1 und	

Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle fest.	2 im Benehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen fest.	
(…)		
(6) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle können im Benehmen mit der KJM zur Förderung des technischen Jugendschutzes Modellversuche durchführen und Verfahren vereinbaren. Gleiches gilt für Altersklassifizierungssysteme, die von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle zur Verfügung gestellt werden.	(6) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle können im Benehmen mit ~~der KJM~~ dem RJM zur Förderung des technischen Jugendschutzes Modellversuche durchführen und Verfahren vereinbaren. Gleiches gilt für Altersklassifizierungssysteme, die von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle zur Verfügung gestellt werden.	
§ 12 **Anforderungen an Anbieter von Betriebssystemen**		
(1) Anbieter von Betriebssystemen, die von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzt werden im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6, stellen sicher, dass ihre Betriebssysteme über eine den nachfolgenden Absätzen entsprechende Jugendschutzvorrichtung verfügen. Passt ein Dritter die vom Anbieter des Betriebssystems bereitgestellte Jugendschutzvorrichtung an, besteht die Pflicht aus Satz 1 insoweit bei diesem Dritten.	(1) Anbieter von Betriebssystemen, die von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzt werden ~~im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6,~~ stellen sicher, dass ihre Betriebssysteme über eine den nachfolgenden Absätzen entsprechende Jugendschutzvorrichtung verfügen. Der RJM bestimmt anhand von Nutzungsdaten Betriebssysteme, die von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzt werden. Passt ein Dritter die vom Anbieter des Betriebssystems bereitgestellte Jugendschutzvorrichtung an, besteht die Pflicht aus Satz 1 insoweit bei diesem Dritten.	Klarstellung zur Aufgabe des RJM. Diese Aufgabe ist bislang nur im Katalog nach § 16 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 aufgeführt. Mit der Ergänzung erfolgt die übliche „Spiegelung“ bei der materiell-rechtlichen Vorschrift, hier in § 12 Abs. 1. Mit Blick auf das Heranziehen wertneutraler „Nutzungsdaten“ erfolgt eine Klarstellung im Sinne der bisherigen Praxis.

(…)		
(4) In den systemeigenen Vertriebsplattformen für Apps ist sicherzustellen, dass Apps mit einer Altersangabe durch ein von der KJM anerkanntes automatisiertes Bewertungssystem einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle versehen werden, die vom Betriebssystem ausgelesen werden kann.	(4) In den systemeigenen Vertriebsplattformen für Apps ist sicherzustellen, dass Apps mit einer Altersangabe durch ein vom RJM ~~KJM~~ anerkanntes automatisiertes Bewertungssystem einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle versehen werden, die vom Betriebssystem ausgelesen werden kann.	
(5) Anbieter von Betriebssystemen stellen eine Selbsterklärung über die Übereinstimmung der Jugendschutzvorrichtung mit den Anforderungen der §§ 12, 12a Abs. 1 und 3 und 12b Abs. 1 aus und hinterlegen diese bei der KJM. Die KJM veröffentlicht die Selbsterklärung in ihrem Internetauftritt.	(5) Anbieter von Betriebssystemen stellen eine Selbsterklärung über die Übereinstimmung der Jugendschutzvorrichtung mit den Anforderungen der §§ 12, 12a Abs. 1 und 3 und 12b Abs. 1 aus und hinterlegen diese ~~bei der KJM~~ beim RJM. ~~Die KJM~~ Der RJM veröffentlicht die Selbsterklärung in ihrem Internetauftritt.	
(6) Die KJM legt die Eignungsanforderungen für die gesicherte Suche nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 und automatisierte Bewertungssysteme nach Absatz 4 im Einvernehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle fest.	(6) ~~Die KJM~~ Der RJM legt die Eignungsanforderungen für die gesicherte Suche nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 und automatisierte Bewertungssysteme nach Absatz 4 im Einvernehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle fest.	
(…)		

IV. Abschnitt Verfahren für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks		
§ 13 Anwendungsbereich	**§ 13 Wahrnehmung der Aufsicht, Anwendungsbereich**	Die Vorschrift ist nun die Parallelnorm zu § 104 MStV n. F.
Die §§ 14 bis 21 sowie § 24 Abs. 4 Satz 6 gelten nur für länderübergreifende Angebote.	(1) Die zuständige Landesmedienanstalt überprüft die Einhaltung der für die Anbieter geltenden Bestimmungen im Anwendungsbereich dieses Staatsvertrages. Soweit der DK und dem RJM nach diesem Staatsvertrag Aufsichtsaufgaben zugewiesen sind, handeln sie als Organ der zuständigen Landesmedienanstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Satz 1. Es gelten insoweit die §§ 104 bis 107 des Medienstaatsvertrags.	Die allgemeinen Regelungen zur Wahrnehmung der Aufsicht durch die zuständige LMA sowie der DK und dem RJM als ihre Organe (§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 JMStV a. F.) wird hier der Beschränkung der gemeinsamen Aufsicht der LMA aus § 13 JMStV a. F. (jetzt § 13 Abs. 2 JMStV n. F.) aus systematischen Gründen vorangestellt. Der Absatz bezieht sich inhaltlich auf die allgemeinen Regelungen des § 104 MStV, die als allgemeine Regelungen gelten und durch § 13 ergänzt werden. Dies gilt sowohl für die grundsätzliche Zuständigkeit der LMA für die Aufsicht mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (siehe insoweit auch § 104 Abs. 4 MStV) als auch für das dabei geltende Prinzip der dezentralen Zuständigkeit, soweit der DK und dem RJM als im Jugendmedienschutz zuständige gemeinsame Gremien der LMA Aufsichtsaufgaben nach diesem Staatsvertrag übertragen sind. Der explizite Verweis auf die §§ 104 bis 107 verdeutlicht insoweit nochmal die allgemeine Geltung der entsprechenden Bestimmungen des MStV, die durch die nachfolgenden Regelungen dieses Staatsvertrages lediglich konkretisiert oder

		ergänzt werden. Der Verweis ist insoweit deklaratorisch. Die Unzuständigkeit der Landesmedienanstalten und der DK und RJM als ihre Organe für den Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ergibt sich zusätzlich auch aus der für die Aufsicht im JMStV geltenden Regelung des § 104 Abs. 4 MStV sowie – wie schon bisher – aus den amtlichen Überschriften des 4., 5. und 6. Abschnitts dieses Staatsvertrages.
	(2) Die Zuständigkeit der DK und der RJM als Organe nach Abs. 1 Satz 2 sowie die Regelungen der §§ 14 bis 21 und § 24 Abs. 4 Satz 6 beschränken sich auf länderübergreifende Angebote. Dies gilt nicht für fachliche Unterstützungsleistungen der RJM nach § 105 Abs. 3 Medienstaatsvertrag.	Die Neufassung in Satz 1 nimmt die Beschränkung des Anwendungsbereichs der genannten nachfolgenden Vorschriften auf länderübergreifende Angebote aus § 13 JMStV a. F. auf. Durch die erweiterte Formulierung wird klargestellt, dass die Einschränkung auch für die Zuständigkeiten der DK und des RJM gelten, die bereits in den §§ 4 bis 12 JMStV geregelt sind. Für fachliche Beratungs- und sonstige Unterstützungsleistungen der RJM gilt nach Satz 2 die Beschränkung auf länderübergreifende Angebote nicht, da die Expertise der Räte sowohl von den gemeinsamen Gremien, als gerade auch den Landesmedienanstalten umfassend genutzt werden können soll. Die Ausnahme setzt damit den Gedanken aus § 14 Abs. S. 2 JMStV a. F. konsequent fort. Die dort geregelte Möglichkeit für Gutachtenaufträge an die KJM geht vollständig in § 105 Abs. 3 MStV n. F. auf.

§ 14 **Kommission für Jugendmedienschutz**	**§ 14** **Rat für Jugendmedienschutz und Medienkompetenz**	§ 14 ist damit eine reine Organisationsnorm in Parallelität und Ergänzung zu § 104a MStV n. F. Für die DK bzw. die dort für den JMStV zuständige(n) Beschlusskammer(n) sind bereits alle übrigen notwendigen organisatorischen Regelung in § 104a MStV aufgenommen worden.
(1) Die zuständige Landesmedienanstalt überprüft die Einhaltung der für die Anbieter geltenden Bestimmungen nach diesem Staatsvertrag. Sie trifft entsprechend den Bestimmungen dieses Staatsvertrages die jeweiligen Entscheidungen.	~~(1) Die zuständige Landesmedienanstalt überprüft die Einhaltung der für die Anbieter geltenden Bestimmungen nach diesem Staatsvertrag. Sie trifft entsprechend den Bestimmungen dieses Staatsvertrages die jeweiligen Entscheidungen.~~	Die Streichung erfolgt, da der Absatz nun in § 13 JMStV n. F. aufgeht.
(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 wird die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) gebildet. Diese dient der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1. Auf Antrag der zuständigen Landesmedienanstalt kann die KJM auch mit nichtländerübergreifenden Angeboten gutachtlich befasst werden. Absatz 5 bleibt unberührt.	~~(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 wird die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) gebildet. Diese dient der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1. Auf Antrag der zuständigen Landesmedienanstalt kann die KJM auch mit nichtländerübergreifenden Angeboten gutachtlich befasst werden. Absatz 5 bleibt unberührt.~~	Gutachtenaufträge für nicht-gutachterliche Aufgaben sollen durch § 105 Abs. 3 MStV n. F. abgedeckt werden.
(3) Die KJM besteht aus 10 Sachverständigen. Hiervon werden entsandt 1. sechs Mitglieder aus dem Kreis der Landesmedienanstalten, die von diesen im Einvernehmen benannt werden,	~~Die KJM~~ Der RJM dient der Einbindung von besonderer Fachkunde in den Bereichen Jugendmedienschutz und Medienkompetenz. Er besteht aus ~~10~~ zehn Sachverständigen. Hiervon werden entsandt 1. fünf Mitglieder aus dem Kreis der Angehörigen der Landesmedienanstalten, die durch die DK im Einvernehmen benannt werden,	Für die DK bzw. die dort für den JMStV zuständige(n) Beschlusskammer(n) befinden sich die erforderlichen Organisationsregelungen in § 104a MStV, sodass hier keine Ergänzungen zu machen sind. Durch die Aufnahme eines Vertreters von jugendschutz.net wird die Zusammenarbeit mit dem Rat gestärkt und die Kompetenz von

2. zwei Mitglieder mit besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet des technischen Jugendmedienschutzes, die von den Landesmedienanstalten im Einvernehmen benannt werden, 3. zwei Mitglieder, die von den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden im Einvernehmen benannt werden. Die für den Jugendschutz zuständige oberste Bundesbehörde benennt ein beratendes Mitglied. Für jedes Mitglied ist entsprechend Satz 2 ein Vertreter für den Fall seiner Verhinderung zu bestimmen. Die Amtsdauer der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Mindestens vier Mitglieder und stellvertretende Mitglieder sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Den Vorsitz führt ein nach Satz 2 Nr. 1 entsandtes Mitglied.	2. zwei Mitglieder mit besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet des technischen Jugendmedienschutzes, die von den Landesmedienanstalten im Einvernehmen benannt werden, 3. ein Vertreter von jugendschutz.net 4. zwei Mitglieder, die von den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden im Einvernehmen benannt werden. Die für den Jugendschutz zuständige oberste Bundesbehörde benennt ein beratendes Mitglied. ~~Für jedes Mitglied ist entsprechend Satz 2 ein Vertreter für den Fall seiner Verhinderung zu bestimmen. Die Amtsdauer der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig.~~ Mindestens vier Mitglieder und stellvertretende Mitglieder sollen die Befähigung zum Richteramt haben. ~~Den Vorsitz führt ein nach Satz 2 Nr. 1 entsandtes Mitglied.~~	jugendschutz.net insbesondere in den Bereichen sexualisierte Gewalt und neue Gefährdungsphänomene in die Arbeit des Rates eingebracht.
(4) Der KJM können nicht angehören Mitglieder und Bedienstete der Institutionen der Europäischen Union, der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder, Gremienmitglieder und Bedienstete von Landesrundfunkanstalten der ARD, des ZDF, des Deutschlandradios, des Europäischen Fernsehkulturkanals „ARTE“ und	~~(4) Der KJM können nicht angehören Mitglieder und Bedienstete der Institutionen der Europäischen Union, der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder, Gremienmitglieder und Bedienstete von Landesrundfunkanstalten der ARD, des ZDF, des Deutschlandradios, des Europäischen Fernsehkulturkanals „ARTE“ und~~	Absatz 4 geht in § 104a Abs. 6 MStV n. F. auf.

der privaten Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien sowie Bedienstete von an ihnen unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 62 des Medienstaatsvertrages beteiligten Unternehmen.	~~der privaten Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien sowie Bedienstete von an ihnen unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 62 des Medienstaatsvertrages beteiligten Unternehmen.~~	
(5) Es können Prüfausschüsse gebildet werden. Jedem Prüfausschuss muss mindestens jeweils ein in Absatz 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 aufgeführtes Mitglied der KJM oder im Falle seiner Verhinderung dessen Vertreter angehören. Die Prüfausschüsse entscheiden jeweils bei Einstimmigkeit anstelle der KJM. Zu Beginn der Amtsperiode der KJM wird die Verteilung der Prüfverfahren von der KJM festgelegt. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung der KJM festzulegen.	~~(5) Es können Prüfausschüsse gebildet werden. Jedem Prüfausschuss muss mindestens jeweils ein in Absatz 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 aufgeführtes Mitglied der KJM oder im Falle seiner Verhinderung dessen Vertreter angehören. Die Prüfausschüsse entscheiden jeweils bei Einstimmigkeit anstelle der KJM. Zu Beginn der Amtsperiode der KJM wird die Verteilung der Prüfverfahren von der KJM festgelegt. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung der KJM festzulegen.~~	Absatz 5 wird durch die Regelungen zum Beschlusskammersystem ersetzt (vgl. § 104a Abs. 3 MStV n. F. und § 107 MStV n. F.).
(6) Die Entscheidung über die Bestätigung der Altersbewertungen nach § 5 Abs. 2 Satz 3 ist innerhalb von 14 Tagen zu treffen und dem Antragsteller mitzuteilen. Für das Bestätigungsverfahren kann ein Einzelprüfer bestellt werden.	~~(6) Die Entscheidung über die Bestätigung der Altersbewertungen nach § 5 Abs. 2 Satz 3 ist innerhalb von 14 Tagen zu treffen und dem Antragsteller mitzuteilen. Für das Bestätigungsverfahren kann ein Einzelprüfer bestellt werden.~~	Absatz 6 wird aus systematischen Gründen nach § 17 JMStV n. F. verschoben.
(7) Die Mitglieder der KJM sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Staatsvertrag an Weisungen nicht gebunden. Die Regelung zur Vertraulichkeit nach § 58 des Medienstaatsvertrages gilt auch im Verhältnis der Mitglieder der KJM zu anderen Organen der Landesmedienanstalten.	~~(7) Die Mitglieder der KJM sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Staatsvertrag an Weisungen nicht gebunden. Die Regelung zur Vertraulichkeit nach § 58 des Medienstaatsvertrages gilt auch im Verhältnis der Mitglieder der KJM zu anderen Organen der Landesmedienanstalten.~~	Absatz 7 geht in § 104a Abs. 7 MStV n. F. auf.

(8) Die Mitglieder der KJM haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen und Auslagen. Näheres regeln die Landesmedienanstalten durch übereinstimmende Satzungen.	~~(8) Die Mitglieder der KJM haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen und Auslagen. Näheres regeln die Landesmedienanstalten durch übereinstimmende Satzungen.~~	Absatz 8 geht in § 104a Abs. 4 MStV n. F. auf.
§ 15 **Mitwirkung der Gremien der Landesmedienanstalten**	**§ 15** **~~Mitwirkung der Gremien der Landesmedienanstalten~~ Übereinstimmende Satzungen und Richtlinien**	
(1) Die KJM unterrichtet die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten fortlaufend über ihre Tätigkeit. Sie bezieht die Gremienvorsitzenden in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Satzungs- und Richtlinienentwürfen, ein.	~~(1) Die KJM unterrichtet die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten fortlaufend über ihre Tätigkeit. Sie bezieht die Gremienvorsitzenden in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Satzungs- und Richtlinienentwürfen, ein.~~	Die Unterrichtung der GVK durch die DK nach Satz 1 a. F. ist allgemein (und damit auch für Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des JMStV) über § 105 Abs. 1 S. 2 MStV n. F. abgesichert, weshalb Absatz 1 gestrichen werden kann. Satz 2 a. F. wird wegen des Sachzusammenhangs mit der Aufgabe der RJM zur Erstellung von Richtlinien und Satzungen nach § 16 Abs. 2 S. 4 JMStV n. F. verschoben, was auch kohärent der Systematik in § 105 MStV n. F. als Parallelnorm des § 16 JMStV n. F. ist.
(2) Die nach Landesrecht zuständigen Organe der Landesmedienanstalten erlassen übereinstimmende Satzungen und Richtlinien zur Durchführung dieses Staatsvertrages. Sie stellen hierbei das Benehmen mit den nach § 19 anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF her und	~~(2)~~ Die nach Landesrecht zuständigen Organe der Landesmedienanstalten erlassen übereinstimmende Satzungen und Richtlinien zur Durchführung dieses Staatsvertrages. Sie stellen hierbei das Benehmen mit den nach § 19 anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF her und	Die DK wendet bei Einzelfallentscheidungen die Satzungen und Richtlinien an.

führen mit diesen und der KJM einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung des Jugendmedienschutzes durch.	führen mit diesen und ~~der KJM~~ der DK unter Einbeziehung des RJM einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung des Jugendmedienschutzes durch.	
§ 16 **Zuständigkeit der KJM**	**§ 16** **~~Zuständigkeit der KJM~~** **Aufgaben**	§ 16 wird zu Parallelnorm zu § 105 MStV mit ergänzenden Bestimmungen.
(1) Die KJM ist zuständig für die abschließende Beurteilung von Angeboten nach diesem Staatsvertrag. Sie unterstützt die Landesmedienanstalten bei der Fortentwicklung der Aufsichtspraxis im Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes. Unbeschadet der Befugnisse von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach diesem Staatsvertrag im Rahmen des Satzes 1 ist die KJM insbesondere zuständig für 1. die Überwachung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages, 2. die Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung, 3. die Bestätigung der Altersbewertungen nach § 5 Abs. 2 Satz 3, 4. die Festlegung der Sendezeit nach § 8,	(1) Unbeschadet der Befugnisse von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach diesem Staatsvertrag ist die DK zuständig für die abschließende Beurteilung von Angeboten nach diesem Staatsvertrag bei Entscheidungen und Maßnahmen im jeweiligen Einzelfall. In diesem Zusammenhang ist sie insbesondere für folgende Aufsichtsaufgaben zuständig: 1. die Überwachung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages, 2. die Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung, 3. die Bestätigung der Altersbewertungen nach § 5 Abs. 2 Satz 3, 4. die Festlegung der Sendezeit für den Einzelfall nach § 8,	Nach Satz 1 übernimmt die DK von der KJM (wie auch von der KEK) die Aufsichtsaufgaben, die als Einzelfallentscheidungen ergehen. Insofern ist die allg. Zuständigkeit hinsichtlich der abschließenden Beurteilung von Angeboten nach diesem Staatsvertrag entsprechend zu ergänzen. § 16 Abs. 1 S. 2 JMStV a. F. geht in § 105 Abs. 3 MStV n. F. auf (wie auch schon § 14 Abs. 2 S. 2 JMStV). Die gestrichenen bisherigen Ziffern 6, 7, 8 und 10 des Satz 3 gehören zum neuen Zuständigkeitsbereich des RJM, der im neuen Absatz 2 geregelt wird. Weitere explizite Aufgabenzuweisungen erfolgen nach Satz 2 auch in den materiellen Regelungen des JMStV. Der bisherige Satz 4 wird hier gestrichen, da er aus systematischen Gründen als neuer Absatz 4 aufgenommen ist.

5. die Festlegung der Ausnahmen nach § 9, 6. die Bestimmung der von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzten Betriebssysteme nach § 12 Abs. 1 Satz 1, 7. die Anerkennung automatisierter Bewertungssysteme nach § 12 Abs. 4, 8. die Festlegung der Eignungsanforderungen für die gesicherte Suche nach § 12 Abs. 6, 9. die Aufsicht über Entscheidungen der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19b Abs. 1 und 2, 10. die Stellungnahme zu Indizierungsanträgen bei der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien und für Anträge bei der Prüfstelle auf Indizierung und 11. die Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten nach diesem Staatsvertrag. Die KJM trifft die Bestimmungen nach Nummern 6 bis 8 erstmalig innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages und überprüft sie regelmäßig sowie bei besonderem Bedarf, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren.	5. die Festlegung der Ausnahmen nach § 9 für den Einzelfall, ~~6. die Bestimmung der von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzten Betriebssysteme nach § 12 Abs. 1 Satz 1,~~ ~~7. die Anerkennung automatisierter Bewertungssysteme nach § 12 Abs. 4,~~ ~~8. die Festlegung der Eignungsanforderungen für die gesicherte Suche nach § 12 Abs. 6,~~ ~~9.~~ 6. die Aufsicht über Entscheidungen der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19b Abs. 1 und 2, ~~10. die Stellungnahme zu Indizierungsanträgen bei der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien und für Anträge bei der Prüfstelle auf Indizierung und~~ ~~11.~~ 7. die Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten nach diesem Staatsvertrag. ~~Die KJM trifft die Bestimmungen nach Nummern 6 bis 8 erstmalig innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages und überprüft sie regelmäßig sowie bei besonderem Bedarf, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren.~~	

	(2) Der RJM ist zuständig für die abschließende Beurteilung von Fragestellungen zu Angeboten nach diesem Staatsvertrag, soweit es sich nicht um Entscheidungen und Maßnahmen der DK im Einzelfall nach Absatz 1 Satz 1 handelt. In diesem Zusammenhang ist er insbesondere zuständig für: 1. die Festlegung von Anforderungen an Systeme zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen nach § 4 Abs. 2, 2. die Festlegung von Anforderungen an die Eignung technischer oder sonstiger Mittel nach § 5 Abs. 8, 3. die Festlegung der Sendezeit durch Richtlinien nach § 8, 4. die Festlegung der Ausnahmen nach § 9 für den Einzelfall, 5. die Festlegung der Kriterien für die Eignungsanforderungen für Jugendschutzprogramme nach § 11 Abs. 3, 6. die Bestimmung der von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzten Betriebssysteme nach § 12 Abs. 1 Satz 1, 7. die Anerkennung automatisierter Bewertungssysteme nach § 12 Abs. 4,	Absatz 2 regelt für den RJM wie § 105 Abs. 4 MStV n. F. für den RKM dessen Zuständigkeit. § 105 Abs. 3 MStV n. F. gilt mit seiner allgemeinen Aufgabenbeschreibung der Räte gerade auch für den RJM, sodass insbesondere fachliche Beratung und Unterstützung der Landesmedienanstalten und der gemeinsamen Gremien allgemein möglich und durch die LMA auszugestalten ist. Damit geht auch die Möglichkeit der Beauftragung mit Gutachten (bisher § 14 Abs. 2 S. 2 JMStV a. F.) auf (vgl. dazu nun auch § 13 Abs. 3 S. 2 JMStV n. F.) einher. Die Ziffern 6, 7, 8 und 9 in Satz 3 entsprechen § 16 Abs. 1 S. S Nr. 6, 7, 8 und 10 JMStV a. F. Satz 2 entspricht § 15 Abs. 1 S. 2 JMStV a. F. und wird aus systematischen Gründen neu verortet. Die Parallelregelung für den RKM befindet sich in § 105 Abs. 4 S. 3 MStV n. F.

	8. die Festlegung der Eignungsanforderungen für die gesicherte Suche nach § 12 Abs. 6, 9. die Stellungnahme zu Indizierungsanträgen bei der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien und für Anträge bei der Prüfstelle auf Indizierung, 10. Die Abgabe von Stellungnahmen nach § 24b JuSchG, 11. die Erstellung des Berichts nach § 17 Abs. 4 12. die Erstellung von Satzungen und Richtlinien, die nach § 15 erlassen werden. Der RJM bezieht die DK und GVK bei grundsätzlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Erstellung von Satzungs- und Richtlinienentwürfen, mit ein.	
(2) Die KJM kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten insbesondere mit der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz, der Bundesnetzagentur und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder zusammenarbeiten und hierzu einen regelmäßigen Informationsaustausch pflegen. Die zuständige Landesmedienanstalt kann, soweit dies erforderlich ist, mit den benannten Stellen zu diesem Zweck Erkenntnisse austauschen.	(~~2~~3) Die ~~KJM~~ DK und der RJM ~~kann~~ können zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten insbesondere mit der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz, der Bundesnetzagentur und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder zusammenarbeiten und hierzu einen regelmäßigen Informationsaustausch pflegen. Die zuständige Landesmedienanstalt kann, soweit dies erforderlich ist, mit den benannten Stellen zu diesem Zweck Erkenntnisse austauschen.	Aufgrund der neuen Zuständigkeitsverteilung ist die Norm entsprechend anzupassen.

	(4) Die DK überprüft ~~trifft~~ die Bestimmungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und 7 sowie der RJM die Bestimmungen nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 6 erstmalig innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages am 1. Dezember 2025 und sie regelmäßig sowie bei besonderem Bedarf, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren.	Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 16 Abs. 1 S. 4. JMStV a. F. und wurde mit Blick auf neue Zuständigkeitsverteilung angepasst. Zudem wird die Prüfungsfrist wegen Bezugnahme auf das Inkrafttreten des 6. MÄStV angepasst.
§ 17 **Verfahren der KJM**	**§ 17** **~~Verfahren der KJM~~** **Aufsichtsverfahren**	§ 17 fungiert weitgehend als Parallelnorm zu § 107 MStV n. F. mit diesen ergänzenden Bestimmungen.
(1) Die KJM wird von Amts wegen tätig; leitet ihr eine Landesmedienanstalt oder eine oberste Landesjugendbehörde einen Prüffall zu, hat sie ein Prüfverfahren einzuleiten. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen. Die Beschlüsse der KJM sind gegenüber den anderen Organen der zuständigen Landesmedienanstalt bindend. Sie sind deren Entscheidungen zu Grunde zu legen.	(1) Im Anwendungsbereich dieses Staatsvertrages wird ~~Die KJM~~ die DK von Amts wegen tätig~~;~~. ~~leitet~~ Leitet ihr eine Landesmedienanstalt oder eine oberste Landesjugendbehörde einen Prüffall zu, hat sie das Verfahren unverzüglich einzuleiten; für andere Zuleitungen als von der zuständigen Landesmedienanstalt gilt § 107 Abs. 1 Satz 1 MStV entsprechend. ~~Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen. Die Beschlüsse der KJM sind gegenüber den anderen Organen der zuständigen Landesmedienanstalt bindend. Sie sind deren Entscheidungen zu Grunde zu legen.~~	Satz 1 ergänzt § 107 Abs. 1 MStV n. F. Durch die Neufassung ändert sich inhaltlich im Verhältnis zu § 17 Abs. 1 S. 1. JMStV a. F. nichts. Durch die Neufassung des Satzes 2 wird der Beschleunigungsgrundsatz („unverzüglich“), der schon in § 107 Abs. 1 S. 1 MStV n. F. für Vorlagen der zuständigen Landesmedienanstalten auf alle von der DK geführten Aufsichtsverfahren erweitert wurde, hier konsequent fortgesetzt. Die Sätze 2 ff. des § 17 Abs. 1 JMStV a. F. können gestrichen werden, da sie vollkommen in § 104a Abs. 8 MStV n. F. aufgehen. Spezielle Regelungen für das Anerkennungsverfahren einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle hat § 19 JMStV.

(2) Die KJM soll mit der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien und den obersten Landesjugendbehörden zusammenarbeiten und einen regelmäßigen Informationsaustausch pflegen.	(3) Die ~~KJM~~ DK und die RJM ~~soll~~ sollen mit der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien und den obersten Landesjugendbehörden zusammenarbeiten und einen regelmäßigen Informationsaustausch pflegen.	
(3) Die KJM erstattet den Gremien der Landesmedienanstalten, den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesjugendbehörden und der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages.	(4) Die ~~KJM~~ RJM erstattet den Gremien der Landesmedienanstalten, den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesjugendbehörden und der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages.	Die RJM erstellt den Bericht und holt dazu auch die notwendigen Informationen von der DK ein (vgl. auch § 104a Abs. 11 MStV n. F.).
§ 18 **„jugendschutz.net“**		
(1) Die durch die obersten Landesjugendbehörden eingerichtete gemeinsame Stelle Jugendschutz aller Länder („jugendschutz.net“) ist organisatorisch an die KJM angebunden. Die Stelle „jugendschutz.net“ wird von den Landesmedienanstalten und den Ländern gemeinsam finanziert. Die näheren Einzelheiten der Finanzierung dieser Stelle durch die Länder legen die für den Jugendschutz zuständigen Minister der Länder in einem Statut durch Beschluss fest. Das Statut regelt auch die fachliche und haushaltsmäßige Unabhängigkeit der Stelle.	(1) Die durch die obersten Landesjugendbehörden eingerichtete gemeinsame Stelle Jugendschutz aller Länder („jugendschutz.net“) ist organisatorisch an ~~die~~ ~~KJM~~ den RJM angebunden. Die Stelle „jugendschutz.net“ wird von den beteiligten Partnern gemeinschaftlich finanziert. ~~Landesmedienanstalten und den Ländern gemeinsam finanziert~~. Die näheren Einzelheiten der Finanzierung dieser Stelle ~~durch die Länder~~ legen die beteiligten Partner entsprechend der jeweils auf diese Stelle übertragenen Aufgaben in einer Vereinbarung für eine Dauer von vier Jahren fest. ~~für den Jugendschutz zuständigen~~	Mit der Neufassung wird die gemeinschaftliche Verantwortung der beteiligten Partner für die Finanzierung und die Aufgabengestaltung von jugendschutz.net gestärkt. Gleichzeitig ermöglicht die offene Formulierung grundsätzlich die Aufnahme weiterer Partner. Die konkrete Beschreibung der Aufgaben von jugendschutz.net soll jeweils durch Kooperationsvereinbarungen mit den Partnern erfolgen. Dadurch wird eine bedarfsgerechte Ausgestaltung auch angesichts der dynamischen Entwicklung im Bereich des Jugendmedienschutzes Rechnung getragen.

	~~Minister der Länder in einem Statut durch Beschluss fest.~~ Die Vereinbarung ~~Statut~~ regelt auch die fachliche und haushaltsmäßige Unabhängigkeit der Stelle.	
(2) „jugendschutz.net“ unterstützt die KJM und die obersten Landesjugendbehörden bei deren Aufgaben.	(2) „jugendschutz.net“ unterstützt die ~~KJM~~ beteiligten Partner bei deren Aufgaben. Die näheren Einzelheiten einschließlich einer Jahresaufgabenplanung werden von den beteiligten Partnern jeweils in Kooperationsvereinbarungen mit „jugendschutz.net“ und unter Berücksichtigung der Finanzplanung nach Abs. 1 Satz 3 vereinbart.	Im Bereich der LMA insbesondere Unterstützung der DK bei Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen JMStV; Anbindung an/ Sicherstellung des Austausches mit RJM über Unterstützung bei Aufgabenerfüllung hinaus durch Mitgliedschaft von jugendschutz.net im RJM. Durch Anknüpfung an die Aufgaben aller beteiligten Partner wird zum Einen deren Bindung an jugendschutz.net gestärkt und zum Anderen die konkrete Ausgestaltung der Aufgabenübertragung flexibel gehalten.
(3) „jugendschutz.net“ überprüft die Angebote der Telemedien. Daneben nimmt „jugendschutz.net“ auch Aufgaben der Beratung und Schulung bei Telemedien wahr.	~~(3) [1]„jugendschutz.net“ überprüft die Angebote der Telemedien. [2]Daneben nimmt „jugendschutz.net“ auch Aufgaben der Beratung und Schulung bei Telemedien wahr.~~	
(4) Bei möglichen Verstößen gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages weist „jugendschutz.net“ den Anbieter hierauf hin und informiert die KJM. Bei möglichen Verstößen von Mitgliedern einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ergeht der Hinweis zunächst an diese Einrichtung. Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle haben innerhalb einer Woche ein Verfahren einzuleiten und dies jugendschutz.net	~~(4) [1]Bei möglichen Verstößen gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages weist „jugendschutz.net“ den Anbieter hierauf hin und informiert die KJM. [2]Bei möglichen Verstößen von Mitgliedern einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ergeht der Hinweis zunächst an diese Einrichtung. [3]Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle haben innerhalb einer Woche ein Verfahren einzuleiten und dies „jugendschutz.net“~~	s.o.

mitzuteilen. Bei Untätigkeit der anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle informiert jugendschutz.net die KJM.	~~mitzuteilen. [4]Bei Untätigkeit der anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle informiert „jugendschutz.net“ die KJM.~~	
§ 19 **Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle**		
(…)		
(3) Die zuständige Landesmedienanstalt trifft die Entscheidung durch die KJM. Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Sitz hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt wurde. Die Einrichtung legt der KJM die für die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen vor.	(3) Die zuständige Landesmedienanstalt trifft die Entscheidung durch ~~die~~ ~~KJM~~ DK. Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Sitz hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt wurde. Die Einrichtung legt der ~~KJM~~ DK die für die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen vor.	Satz 1 ist in Bezug auf Regelungen Wahrnehmung der Aufsicht nach § 13 Abs. 1 und 2 JMStV (wie bisher) inhaltlich deklaratorisch, fungiert aber klarstellend in Bezug auf die Regelung der zuständigen LMA nach Satz 2.
(4) Die KJM kann die Anerkennung ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen, wenn Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind oder die Spruchpraxis der Einrichtung nicht mit den Bestimmungen dieses Staatsvertrages übereinstimmt. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile durch den Widerruf der Anerkennung wird nicht gewährt.	(4) Die ~~KJM~~ DK kann die Anerkennung ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen, wenn Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind oder die Spruchpraxis der Einrichtung nicht mit den Bestimmungen dieses Staatsvertrages übereinstimmt. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile durch den Widerruf der Anerkennung wird nicht gewährt.	

§ 19a **Zuständigkeit und Verfahren der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle**		
(…)		
(2) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle beurteilen die technischen oder sonstigen Mittel nach §§ 4 Abs. 2 Satz 2, 5 Abs. 3 Nr. 1 und die Jugendschutzprogramme nach § 11 Abs. 1 und 2 und überprüfen ihre Eignung nach §§ 4 Abs. 4, 5 Abs. 8 und § 11 Abs. 4. Zuständig ist die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, bei der das technische oder sonstige Mittel oder das Jugendschutzprogramm zur Beurteilung eingereicht wurde. Die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle teilt der KJM die Entscheidung und ihre Begründung schriftlich mit.	(2) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle beurteilen die technischen oder sonstigen Mittel nach §§ 4 Abs. 2 Satz 2, 5 Abs. 3 Nr. 1 und die Jugendschutzprogramme nach § 11 Abs. 1 und 2 und überprüfen ihre Eignung nach §§ 4 Abs. 4, 5 Abs. 8 und § 11 Abs. 4. Zuständig ist die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, bei der das technische oder sonstige Mittel oder das Jugendschutzprogramm zur Beurteilung eingereicht wurde. Die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle teilt der ~~KJM~~ DK die Entscheidung und ihre Begründung schriftlich mit.	
(…)		
§ 19b **Aufsicht über Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle**		
(1) Die zuständige Landesmedienanstalt kann durch die KJM Entscheidungen einer anerkannten	(1) Die zuständige Landesmedienanstalt kann durch die ~~KJM~~ DK Entscheidungen einer	

Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, die die Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreiten, beanstanden und ihre Aufhebung verlangen. Kommt eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Aufgaben und Pflichten nach diesem Staatsvertrag nicht nach, kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM verlangen, dass sie diese erfüllen. Eine Entschädigung für hierdurch entstehende Vermögensnachteile wird nicht gewährt.	anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, die die Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreiten, beanstanden und ihre Aufhebung verlangen. Kommt eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Aufgaben und Pflichten nach diesem Staatsvertrag nicht nach, kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die ~~KJM~~ DK verlangen, dass sie diese erfüllen. Eine Entschädigung für hierdurch entstehende Vermögensnachteile wird nicht gewährt.	
(2) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ein technisches oder sonstiges Mittel nach §§ 4 Abs. 2 Satz 2, 5 Abs. 3 Nr. 1 oder ein Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 1 und 2 als geeignet beurteilt und dabei die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten, kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM innerhalb von drei Monaten nach Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle diese Beurteilung für unwirksam erklären oder dem Anbieter des technischen oder sonstigen Mittels oder des Jugendschutzprogramms gegenüber Auflagen erteilen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.	(2) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ein technisches oder sonstiges Mittel nach §§ 4 Abs. 2 Satz 2, 5 Abs. 3 Nr. 1 oder ein Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 1 und 2 als geeignet beurteilt und dabei die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten, kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die ~~KJM~~ DK innerhalb von drei Monaten nach Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle diese Beurteilung für unwirksam erklären oder dem Anbieter des technischen oder sonstigen Mittels oder des Jugendschutzprogramms gegenüber Auflagen erteilen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.	
(…)		

§ 20 **Aufsicht**	**§ 20** **Aufsicht**smaßnahmen	Begriffliche Anpassung, um systematische Unterscheidung zu § 105 MStV und § 16 MStV zu verdeutlichen. In § 20 geht es um den Vollzug.
(…)		
(2) Für Veranstalter von Rundfunk trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend den landesrechtlichen Regelungen die jeweilige Entscheidung.	(2) Für Veranstalter von Rundfunk trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die ~~KJM~~ DK entsprechend den landesrechtlichen Regelungen die jeweilige Entscheidung.	
(3) Tritt die KJM an einen Rundfunkveranstalter mit dem Vorwurf heran, er habe gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen, und weist der Veranstalter nach, dass die Sendung vor ihrer Ausstrahlung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages vorgelegen hat und deren Vorgaben beachtet wurden, so sind Maßnahmen durch die KJM nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten hat. Die KJM teilt der Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle ihre Entscheidung nebst Begründung mit. Wird einem Anbieter einer nichtvorlagefähigen Sendung ein Verstoß gegen den Jugendschutz vorgeworfen, ist vor Maßnahmen durch die KJM die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, der	(3) Tritt die ~~KJM~~ DK an einen Rundfunkveranstalter mit dem Vorwurf heran, er habe gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen, und weist der Veranstalter nach, dass die Sendung vor ihrer Ausstrahlung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages vorgelegen hat und deren Vorgaben beachtet wurden, so sind Maßnahmen durch die ~~KJM~~ DK nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten hat. Die ~~KJM~~ DK teilt der Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle ihre Entscheidung nebst Begründung mit. Wird einem Anbieter einer nichtvorlagefähigen Sendung ein Verstoß gegen den Jugendschutz vorgeworfen, ist vor Maßnahmen durch die ~~KJM~~ DK die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen	

der Rundfunkveranstalter angeschlossen ist, zu befassen; Satz 1 gilt entsprechend. Für Entscheidungen nach den §§ 8 und 9 gilt Satz 1 entsprechend. Dieser Absatz gilt nicht bei Verstößen gegen § 4 Abs. 1.	Selbstkontrolle, der der Rundfunkveranstalter angeschlossen ist, zu befassen; Satz 1 gilt entsprechend. Für Entscheidungen in Einzelfällen nach den §§ 8 und 9 gilt Satz 1 entsprechend. Dieser Absatz gilt nicht bei Verstößen gegen § 4 Abs. 1.	
(4) Für Anbieter nach § 3 Nr. 2 oder Nr. 7 trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend § 109 des Medienstaatsvertrages die jeweilige Entscheidung. Darüber hinaus kann die zuständige Landesmedienanstalt den am Zahlungsverkehr Beteiligten, insbesondere den Kredit- und Finanzdienstleistungsunternehmen, nach vorheriger Nennung unzulässiger Angebote im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 die Mitwirkung an Zahlungen für diese Angebote untersagen, ohne dass es einer vorherigen Inanspruchnahme des Anbieters durch die Aufsicht bedarf.	(4) Für Anbieter nach § 3 Nr. 2 oder Nr. 7 trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die ~~KJM~~DK entsprechend § 109 des Medienstaatsvertrages die jeweilige Entscheidung. Darüber hinaus kann die zuständige Landesmedienanstalt den am Zahlungsverkehr Beteiligten, insbesondere den Kredit- und Finanzdienstleistungsunternehmen, nach vorheriger Nennung unzulässiger Angebote im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 die Mitwirkung an Zahlungen für diese Angebote untersagen, ohne dass es einer vorherigen Inanspruchnahme des Anbieters durch die Aufsicht bedarf. Zudem trifft die zuständige Landesmedienanstalt gegen ein Angebot, welches von einer Vereinigung betrieben wird, die aufgrund einer Verbotsuntersagung nach Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz i. V. m. § 3 Vereinsgesetz einem wirksamen und vollziehbaren Betätigungsverbot in der Bundesrepublik Deutschland unterliegt, die erforderlichen Maßnahmen zur Sperrung bzw. Löschung für das gesamte Angebot.	Folgeregelung zum neuen § 4 Abs. 1 Es wird hier kein Entschließungsermessen vorgesehen, um die Bindung an das Vereinsverbot zu stärken. Der Gefahr, dass dadurch vorzeitig ein ggf. rechtswidriges Vereinsverbot umgesetzt wird, wird durch den neuen § 5 Nr. 2 begegnet. Zudem wird so ein Gleichlauf mit der Wirkung eines Vereinsverbots in der analogen Welt erreicht.

(5) Gehört ein Anbieter von Telemedien einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages an oder unterwirft er sich ihren Statuten, so ist bei behaupteten Verstößen gegen den Jugendschutz, mit Ausnahme von Verstößen gegen § 4 Abs. 1, durch die KJM zunächst diese Einrichtung mit den behaupteten Verstößen zu befassen. Maßnahmen nach Absatz 1 gegen den Anbieter durch die KJM sind nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet. Bei Verstößen gegen § 4 haben Widerspruch und Anfechtungsklage des Anbieters von Telemedien keine aufschiebende Wirkung.	(5) Gehört ein Anbieter von Telemedien einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages an oder unterwirft er sich ihren Statuten, so ist bei behaupteten Verstößen gegen den Jugendschutz, mit Ausnahme von Verstößen gegen § 4 Abs. 1, durch die ~~KJM~~ DK zunächst diese Einrichtung mit den behaupteten Verstößen zu befassen. Maßnahmen nach Absatz 1 gegen den Anbieter durch die ~~KJM~~ DK sind nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet. Bei Verstößen gegen § 4 haben Widerspruch und Anfechtungsklage des Anbieters von Telemedien keine aufschiebende Wirkung.	
(...)		
(7) Treten die KJM, eine Landesmedienanstalt oder jugendschutz.net an einen Anbieter mit dem Vorwurf heran, er habe gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen, so weisen sie ihn auf die Möglichkeit einer Mitgliedschaft in einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle und die damit verbundenen Rechtsfolgen hin.	(7) Treten die ~~KJM~~ DK, eine Landesmedienanstalt oder jugendschutz.net an einen Anbieter mit dem Vorwurf heran, er habe gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen, so weisen sie ihn auf die Möglichkeit einer Mitgliedschaft in einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle und die damit verbundenen Rechtsfolgen hin.	

	(8) Maßnahmen nach Absatz 1 sind aufzuheben, wenn 1. ein Strafverfahren im Zusammenhang mit einer Straftat nach § 4 Abs. 1 eingestellt wird, weil der objektive Tatbestand nicht erfüllt ist, 2. ein Vereinsverbot nach § 4 Abs. 1a aufgehoben oder die aufschiebende Wirkung nach § 3 Abs. 4 S. 3 VereinsG wiederhergestellt wird und die zuständige Landesmedienanstalt hierüber von der zuständigen Stelle informiert wurde.	Einführung des neuen Abs. 5 Nr. 1 zur Umsetzung Art. 23 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2024/1385 in Bezug auf Straftatbestände, die von der Richtline betroffen sind und bereits im JMStV erfasst sind. Im Übrigen: Sicherstellung, dass Inhalte nur bei Vorliegen eines Straftatbestandes entfernt werden/ bleiben Einführung des neuen Abs. 8 Nr. 2 zur Sicherstellung, dass das Vereinsverbot der Vereinsbehörde maßgeblich für Löschung der Inhalte ist (s.o.).
(…)		
VI. Abschnitt Ahndung von Verstößen der Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks		
HINWEIS: eine Ergänzung der Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussvorschriften erfolgt noch.		